

15. Wahlperiode

Vorblatt

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Neuordnung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und im Verkehrsbereich (Zuständigkeitsneuordnungsgesetz – ZNOG)

A. Problem

Der Senat hat mit seinem Beschluss Nr. 87 / 02 Personaleinsparungen in Höhe von 20 % bis zum Jahre 2006 beschlossen. Die hiervon betroffenen Verwaltungseinrichtungen sind vor die Aufgabe gestellt, die Erbringung dieser Vorgabe zu realisieren und gleichzeitig die - im Ergebnis einer aufgabenkritischen Betrachtung - auch zukünftig notwendigen Verwaltungsleistungen weiterhin in bestmöglicher Qualität zu erbringen. Bereits vor der o.g. Maßnahme hatte eine vom Senat eingesetzte Expertenkommission Staatsaufgabenkritik Maßnahmen zur Reorganisation der Berliner Verwaltungen vorgeschlagen, aus denen der Senat durch Beschluss die entsprechenden umsetzungsorientierten Schlussfolgerungen gezogen hat. Von den Empfehlungen bzw. Schlussfolgerungen waren unter anderem auch - in unterschiedlichem Umfang - Aufgabenbereiche der der Senatsverwaltung für Inneres nachgeordneten Einrichtungen Landespolizeiverwaltungsamt, Landesverwaltungsamt, Landeseinwohneramt sowie des im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz liegenden Justizverwaltungsamtes betroffen.

B. Lösung

Zur Umsetzung dieser Beschlüsse wurde das **Projekt Landesämter** in der Senatsverwaltung für Inneres gegründet, das unter Einbeziehung der Senatsverwaltungen für Justiz und für Stadtentwicklung vier unterschiedlich strukturierte und inhaltlich nur teilweise miteinander vergleichbare Behörden (Landesverwaltungsamt, Landeseinwohneramt, Landespolizeiverwaltungsamt und Justizverwaltungsamt) betrachtet und Aufgabenblöcke bedarfsgerecht zusammengeführt hat. Die von dessen Entscheidungsgremien gebilligten Optimierungsvorschläge des Projektes Landesämter, die einer Änderung von Rechtsvorschriften bedürfen (im Wesentlichen

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zuständigkeitsänderungen), sollen mit diesem Gesetz umgesetzt werden. Übergeordnete Zielsetzung ist die Bündelung gleichgelagerter Aufgaben durch Konzentration der verwaltungsexternen bzw. -internen Verwaltungsleistungen auf jeweils eine Behörde. Es handelt sich um die folgenden Maßnahmen:

- Verlagerung einzelner verkehrsbezogener Aufgabenstellungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (sog. Regierungspräsidialaufgaben, d.h. Aufgabenstellungen, die in anderen Bundesländern ebenfalls nicht ministeriell, sondern in den dortigen Regierungspräsidien wahrgenommen werden) zum Landeseinwohneramt (Zusammenführung mit dort schon wahrgenommenen verwandten verkehrsbezogenen Aufgaben).
- Verlagerung der Entschädigungsbehörde vom Landesverwaltungsamt Berlin zum Landeseinwohneramt.
- Klarstellung und Erweiterung der Zulässigkeit einer Übertragung von Personalverwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt und andere Behörden (rechtliche Vorbereitung beabsichtigter Verlagerungen von Personalaktenführungsaufgaben, die gegenwärtig bei der Senatsverwaltung für Inneres und dem Landeseinwohneramt wahrgenommen werden, auf das Landesverwaltungsamt und von der Feuerwehr auf den Polizeipräsidenten in Berlin).
- Umbenennung des Landeseinwohneramtes in Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) und Neubewertung der beiden Leitungspositionen dieses und des Landesverwaltungsamtes in Reaktion auf die o.g. Aufgabenverlagerungen.

Die sich aus diesem Projekt und dem ergänzenden Projekt Ordnungsämter ergebenden weiteren Umsetzungen aus dem Verkehrsbereich wurden mit dem Ordnungsämtererrichtungsgesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253) gesondert geregelt.

Die Berichtsaufträge des Hauptausschusses vom 12.03.2003 (zu Nr. 1302) und des Unterausschusses Stellenwirtschaft vom 20.10.2003 (STW 178 / Haupt 1709), die das Projekt Landesämter betreffen, sollen durch diese Vorlage erledigt werden.

C. Alternative und Rechtsfolgenabschätzung

Eine Alternative läge in der Beibehaltung des status quo. Damit würden die u.g. positiven Rechtsfolgen nicht eintreten. Daneben sind zahlreiche Varianten der Zuständigkeitsneuverteilungen denkbar.

Die Zuständigkeitsänderungen dienen zum einen dazu, von der Sache gleichartige und aus der Sicht und Bedarfslage der Kunden zusammenhängende

Aufgabenwahrnehmungen noch stärker als bisher zusammenzufassen und Optionen für weitere landesweite Entwicklungen zu schaffen. Hierdurch sind sowohl kostenmäßige als auch qualitative Wirtschaftlichkeitsspielräume bei der Aufgabenwahrnehmung realistisch zu erwarten.

Die Normprüfungskommission ist beteiligt worden.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch die Zuständigkeitsverlagerungen entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten oder Kostenersparnisse für Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen. Das Gesetz soll verwaltungsinterne Rationalisierungen ermöglichen; verwaltungsinterne Kostensenkungen dürfen prinzipiell auch eine entlastende Wirkung auf die Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen auferlegten Kosten haben.

E. Gesamtkosten

Die Kostenwirkungen des Gesetzes bestehen in prognostizierten Rationalisierungsmöglichkeiten bei den Kosten der Aufgabenwahrnehmung.

Das Gesetz dient der Umsetzung der mit der Haushaltsplanaufstellung 2004/2005 bereits belegten Personal- und Sachausgabeneinsparungen in den Dienststellen.

Von den nachgeordneten Dienststellen der Senatsverwaltung für Inneres (ohne Polizei und Feuerwehr) sind aufgrund der zu erbringenden Personaleinsparungen in Höhe von 20 % bis zum Jahr 2006 in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 jeweils Personaleinsparungen in Höhe von 4.237.600 € stellenplanmäßig belegt worden.

Darüber hinaus wurden im Zusammenhang mit dem Projekt Landesämter die Sachausgabenansätze der im Einzelplan 05 betroffenen Dienststellen im Haushaltsplan 2004 um 500.000 € und in 2005 um 1.000.000 € reduziert.

F. Auswirkung auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Zusammenarbeit und Widersprüche zu den Folgen einer denkbaren späteren Länderfusion mit dem Land Brandenburg.

G. Zuständigkeit

Die gesetzlichen Regelungen betreffen Zuständigkeiten der Senatsverwaltungen für Inneres und für Stadtentwicklung. Die Zuständigkeit für die geänderte Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes liegt bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz.

15. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Neuordnung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und im Verkehrsbereich (Zuständigkeitsneuordnungsgesetz - ZNOG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Neuordnung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
der Senatsverwaltung für Inneres und im Verkehrsbereich
(Zuständigkeitsneuordnungsgesetz – ZNOG)
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird das Wort „Landeseinwohneramt“ jeweils durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Abs. 2 wird das Wort „Landeseinwohneramt“ durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.
 - b) In Nummer 11 werden im abschließenden Teilsatz die Worte „Landeseinwohneramt Berlin (Nr. 33 Abs. 8)“ durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nr. 33 Abs. 8 bis 10)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 21 Abs. 2 Buchstabe b wird die Angabe „Nr. 33 Abs. 8“ durch die Angabe „Nr. 33 Abs. 8 bis 10“ ersetzt.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

- d) In Nummer 22 a werden in Absatz 1, in Absatz 2 Buchstaben c, d und f sowie in den die Nummer abschließenden Teilsätzen die Worte „Landeseinwohneramt Berlin“ jeweils durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.
- e) In Nummer 22 b werden in dem die Nummer abschließenden Satz die Worte „Landeseinwohneramt Berlin“ jeweils durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.

f) Nummer 33 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift, in Absatz 1 Buchstabe d, in Absatz 2 Buchstabe f und in Absatz 3 Buchstabe e werden die Worte „Landeseinwohneramt Berlin“ jeweils durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ sowie in dem die Nummer einleitenden Teilsatz die Worte „des Landeseinwohneramtes Berlin“ durch die Worte „des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.

bb) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Bereich Verkehr:

(8)

- a) die Aufgaben der höheren und der unteren Verwaltungsbehörde nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22 b Abs. 1) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts entsprechend § 44 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung,
- b) die Aufgaben nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 1 a, der Anerkennung und Aufsicht über Kraftfahrzeugwerkstätten nach Anlage VIII c Nr. 1 und 6, der Anerkennung von Schulungsstätten nach § 47 b Abs. 3 Satz 3 Nr. 7 und die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren, die Durchführung der Abgasuntersuchung und die Schulungen, einschließlich des Widerspruchsverfahrens, nach § 47 b Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
- c) die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde nach § 73 der Fahrerlaubnis-Verordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22 b Abs. 2) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts,
- d) die Aufgaben nach der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr und der sperrenden Behörde nach § 15 der Fahrzeugregisterverordnung,
- e) die Führung der Fahrzeugregister nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Fahrzeugregisterverordnung,
- f) die Datenübermittlungen nach § 28 Abs. 5 und den §§ 59 und 64 des Straßenverkehrsgesetzes,
- g) die Maßnahmen nach § 7 der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße;“.

cc) Nach Absatz 8 werden die folgenden Absätze 9 und 10 eingefügt:

„(9) die Aufgaben der höheren und unteren Verwaltungsbehörde

- a) nach dem Fahrlehrergesetz,
- b) nach dem Güterkraftverkehrsgesetz,
- c) nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz,
- d) nach dem Bundesleistungsgesetz,
- e) nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
- f) nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container,

g) nach dem Übereinkommen über internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsbedingungen, die für diese Beförderung zu verwenden sind;

(10) der Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, mit Ausnahme der Aufgaben im Zusammenhang mit Straßenbahnen, der Genehmigung für Tarife und Beförderungsbedingungen für den ÖPNV sowie der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen;“

dd) Der bisherige Absatz 9 wird der neue Absatz 11 und erhält die folgende Fassung:

„(11) die Ordnungsaufgaben im Zusammenhang mit Lotterien, Ausspielungen und der Durchführung und Vermittlung von Sportwetten, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 21 Abs. 2 Buchstabe d) zuständig sind.“

g) Nummer 35 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Buchstabe h wird nach den Worten „der Erteilung von“ das Wort „Anordnungen“ und unmittelbar anschließend ein Komma eingefügt.

bb) In Absatz 7 wird der den Absatz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung in Bezug auf Halt- und Parkverbote (§ 12 der Straßenverkehrs-Ordnung) und in Bezug auf die Verwendung von blauem und gelbem Blinklicht (§ 38 der Straßenverkehrs-Ordnung).“

Artikel II

Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

In § 1 Nr. 9 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253) geändert wurde, werden die Worte „Landeseinwohneramt Berlin“ durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), das zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253) geändert wurde, wird das Wort „Landeseinwohneramt“ durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Passgesetzes

In § 1 Satz 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Passgesetzes vom 8. Dezember 2000 (GVBl. S. 515, 517), werden jeweils die Worte „Landeseinwohneramt Berlin“ durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.

Artikel V

Änderung des Landespersonalausweisgesetzes

Das Landespersonalausweisgesetz vom 1. November 1990 (GVBl. S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel XXVII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 und § 9 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landeseinwohneramt Berlin“ durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 3 werden das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Verwaltungsbehörden“ und die Worte „ist das Landeseinwohneramt Berlin“ durch die Worte „sind die Bezirksämter“ ersetzt.

Artikel VI

Änderung des Meldegesetzes

Das Meldegesetz vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel XXVI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 und 3 Satz 1 werden die Worte „Landeseinwohneramt Berlin“ jeweils durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.
2. In § 30 Abs. 3 werden das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Verwaltungsbehörden“ und die Worte „ist das Landeseinwohneramt Berlin“ durch die Worte „sind die Bezirksämter“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 5 werden die Worte „vom Landeseinwohneramt Berlin weitergeführt“ durch die Worte „vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten weitergeführt“ ersetzt.

Artikel VII

Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz

In den §§ 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11 und 15 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz vom 8. September 1958 (GVBl. S. 904), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 4. Dezember 1986 (GVBl. S. 2022), werden jeweils die Worte „Landesverwaltungsamt Berlin“, „Landesverwaltungsamt“ und „Landesverwaltungsamts“ durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ und „Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.

Artikel VIII

Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr

In § 9 Abs. 2 der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 13. August 1993 (GVBl. S. 367), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Februar 2001 (GVBl. S. 42) geändert wurde, werden die Worte „Landeseinwohneramt Berlin“ durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.

Artikel IX

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 22. Oktober 1980 (GVBl. S. 2403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1987 (GVBl. S. 1085), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „einer Meldestelle des Landeseinwohneramtes Berlin vorzulegen“ durch die Worte „zwecks melderechtlicher Erfassung einem Bürgeramt der Bezirksverwaltung vorzulegen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der für den Einäscherungsort zuständigen Meldestelle des Landeseinwohneramtes Berlin vorlegt“ durch die Worte „dem für den Einäscherungsort zuständigen Bürgeramt der Bezirksverwaltung vorlegt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „leitet diese“ durch die Worte „leitet dieses“ und die Worte „ihn an das Landeseinwohneramt Berlin zurücksendet“ durch die Worte „ihn an die Bezirksverwaltung des Bezirks, in dem sich der Sterbeort befindet, weiterleitet“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „ihn an das Landeseinwohneramt Berlin weiterleitet“ durch die Worte „ihn an die Bezirksverwaltung des Bezirks, in dem sich der Sterbeort befindet, weiterleitet“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ist das Landeseinwohneramt Berlin“ durch die Worte „ist die Bezirksverwaltung des Bezirks, in dem sich der Sterbeort befindet“ ersetzt.

3. In § 7 Nr. 2 werden die Worte „Erlaubnis des Landeseinwohneramtes Berlin“ durch die Worte „Erlaubnis der für den Einäscherungsort zuständigen Bezirksverwaltung“ ersetzt.

4. In § 8 Nr. 2 werden die Worte „des Landeseinwohneramtes Berlin“ gestrichen.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „der Meldestelle des Landeseinwohneramtes Berlin vorgelegt“ durch die Worte „einem Bürgeramt der Bezirksverwaltung vorlegt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 das Landeseinwohneramt Berlin, in allen übrigen Fällen das Bezirksamt“ durch die Worte „ist das jeweils örtlich zuständige Bezirksamt“ ersetzt.

Artikel X

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

§ 8 a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 250) geändert worden ist, erhält die folgende Fassung:

„§ 8 a

Übertragung von Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt; Übertragung von Personalangelegenheiten auf das Landesverwaltungsamt und andere Behörden

(1) Das Landesverwaltungsamt ist eine der Senatsverwaltung für Inneres nachgeordnete Behörde. Es erledigt Verwaltungsaufgaben, die ihm übertragen oder durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen werden. Es kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres auch Dienstleistungen für andere Behörden erbringen.

(2) Dem Landesverwaltungsamt können von der Senatsverwaltung für Inneres Verwaltungsaufgaben übertragen werden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres können auch andere Senatsverwaltungen oder landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des

öffentlichen Rechts einzelne Verwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt übertragen. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung.

(3) Die Personalstellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einzelne Personalbefugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Inneres, die Übertragung auf andere Behörden der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung. Für die Personalangelegenheiten der Beamten gelten die §§ 4 und 118 LBG.

(4) Das Landesverwaltungsamt kann auch für juristische Personen des privaten Rechts, bei denen dem Bund, dem Land Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, Angelegenheiten der Personalverwaltung erledigen. Die Übernahme der Aufgaben bedarf der Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres.

(5) Soweit dem Landesverwaltungsamt Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die Senatsverwaltung für Inneres die Fachaufsicht nach § 8. Soweit anderen Behörden Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die für diese Behörde zuständige Aufsichtsbehörde die Fachaufsicht. In allen übrigen Fällen führt die Fachaufsicht die Senatsverwaltung, aus deren Geschäftsbereich die Aufgabe übertragen wird."

Artikel XI

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit Befugnisse von Dienstbehörden auf das Landesverwaltungsamt übertragen worden sind, ist die Senatsverwaltung für Inneres oberste Dienstbehörde; soweit Befugnisse auf andere Behörden übertragen worden sind, ist oberste Dienstbehörde die für diese Behörde zuständige oberste Dienstbehörde.“

2. § 4 erhält die folgende Fassung:

„§ 4

Dienstbehörde

(1) Dienstbehörde ist die Behörde, die für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist.

(2) Für die Beamten beim Abgeordnetenhaus ist der Präsident des Abgeordnetenhauses, für die Beamten des Rechnungshofes der Präsident des Rechnungshofes, für die Beamten beim Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Dienstbehörde.

(3) Im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen ist das Bezirksamt Dienstbehörde.

(4) Für die Beamten einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist Dienstbehörde das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu berufene Organ.

(5) Die Dienstbehörden können mit Zustimmung ihrer obersten Dienstbehörde einzelne Befugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Inneres, die Übertragung auf andere Behörden des Einvernehmens der für sie zuständigen obersten Dienstbehörde.

(6) Für Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsempfänger gilt als Dienstbehörde die letzte Dienstbehörde. Besteht eine Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt die Senatsverwaltung für Inneres die an ihre Stelle tretende Behörde."

Artikel XII

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 217), wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe 2 der Landesbesoldungsordnung B wird
 - a) die Amtsbezeichnung „Direktor des Landeseinwohneramts" gestrichen und
 - b) die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesverwaltungsamts" eingefügt.
2. In Besoldungsgruppe 3 der Landesbesoldungsordnung B wird
 - a) die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesverwaltungsamts" gestrichen und
 - b) die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten" eingefügt.

Artikel XIII

Änderung der Liegenschaftskataster-Abgabeverordnung

In Spalte 2 der laufenden Nummer 16 der Anlage 1 zur Liegenschaftskataster-Abgabeverordnung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. S. 840), die durch Verordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 506) geändert wurde, werden die Worte „Landeseinwohneramt Berlin" durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten" ersetzt.

Artikel XIV

Änderung der Liegenschaftskataster-Abrufverordnung

In Spalte 2 der laufenden Nummer 17 der Anlage zur Liegenschaftskataster-Abrufverordnung vom 20. Dezember 1995 (GVBl. S. 847) werden die Worte „Landeseinwohneramt Berlin" durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten" ersetzt.

Artikel XV

Änderung des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes

In § 3 Abs. 5 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171), das durch Artikel XI des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 422) geändert wurde, werden die Worte „des Landeseinwohneramts Berlin" und „des Landeseinwohneramts" jeweils durch die Worte „des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten" ersetzt.

Artikel XVI

Änderung des Stadtreinigungsgesetzes

In § 12 Abs. 4 des Stadtreinigungsgesetzes vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 768), das zuletzt durch § 27 Satz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 651) geändert wurde, werden die Wor-

te „Landeseinwohneramt Berlin“ durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.

Artikel XVII

Änderung der Verordnung über die Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug an das Statistische Landesamt

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug an das Statistische Landesamt vom 20. Dezember 1993 (GVBl. S. 661) werden die Worte „Landeseinwohneramt Berlin“ durch die Worte „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ ersetzt.

Artikel XVIII

Personalüberleitung aus dem Landesverwaltungsamt Berlin

- (1) Die Beamten des Landesverwaltungsamtes Berlin, die mit den Aufgaben der Entschädigungsbehörde betraut sind, werden einschließlich ihrer in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Stellen und Stellenanteile in den Dienst des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten übernommen. Die Übernahme wird für jeden Beamten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten verfügt.
- (2) Dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gehören mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten nichtbeamteten Dienstkräfte an; einer Versetzung bedarf es nicht.

Artikel XIX

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln II, VII, VIII, IX, XIII, XIV und XVII beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können jeweils aufgrund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel XX

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Anlage zu Artikel XVIII**Vom Landesverwaltungsamt in das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten übernommene Stellen und Stellenanteile sowie Dienstkräfte**

Aus Kapitel 0585, Titel 42201

<i>Bezeichnung</i>	<i>Bes.Gr.</i>	<i>Anzahl 2005</i>	<i>Bemerkungen</i>
Ltd. Regierungsdirektor/-in	A 16	1,00	
Regierungsrat/-rätin	A 13	1,00	
Regierungsamtmann/-frau	A 11	1,00	
Amtsinspektor/-in	A 9 S	1,00	

Aus Kapitel 0585, Titel 42501

<i>Bezeichnung</i>	<i>Vgr.</i>	<i>Anzahl 2005</i>	<i>Bemerkungen</i>
Arzt/Ärztin	Ib/Ia	1,00	Ärztlicher Dienst
Arzt/Ärztin	IIa/Ib	1,00	Ärztlicher Dienst
Angestellte/r	III/IIa	1,00	
Angestellte/r	IVa/III	3,00	
Angestellte/r	IVa	2,00	
Angestellte/r	IVb	1,00	zuständig für die Zahlbarmachung E-Renten
Angestellte/r	Vb/IVb	16,75	
Angestellte/r	Vc/Vb	3,00	
Angestellte/r	VIb/Vc	1,00	
Angestellte/r	VIb	2,00	
Angestellte/r	VII/VIb	13,00	1 x mit dem Stellenvermerk „Stelle ist ausschließlich mit einem/r Schwerstbehinderten zu besetzen.“
Angestellte/r	VIII/VII	1,00	
Angestellte/r im SchrD	VIII/VII - AiS	0,50	0,50 ärztlicher Dienst
Angestellte/r	IXb/IXa	1,75	

Aus Kapitel 0589, Titel 422 01

<i>Bezeichnung</i>	<i>Bes.Gr</i>	<i>Anzahl 2005</i>	<i>Bemerkungen</i>
Regierungsinspektor/-in	A 9	1,00	

A. Begründung:

a) Allgemeines:

1. Am 27. Mai 2002 ist bei der Senatsverwaltung für Inneres

- ◇ zur Umsetzung von Schlussfolgerungen des Senats aus dem Abschlussbericht der Expertenkommission Staatsaufgabenkritik (Senatsbeschluss Nr. 202/02 vom 30. April 2002) sowie von Richtlinien der Regierungspolitik und Bestandteilen der Koalitionsvereinbarung und
- ◇ zur damit verbundenen Schaffung der Voraussetzungen für eine Realisierbarkeit der bei Projektbeginn vorgesehenen, am 25. Juli 2002 mit dem Haushaltsentlastungsgesetz 2002 beschlossenen Maßnahmen zur Entlastung der Personalausgaben in den betrachteten Bereichen bis zum Jahr 2006* bei gleichzeitiger Sicherung der weiterhin notwendigen Aufgabenwahrnehmungen in hinreichender Qualität

** Verminderung des Stellenbestandes in den nachgeordneten Bereichen der Ministerialverwaltung um mindestens 20%, Reduzierungen im Bereich der Polizei außerhalb des Vollzugsdienstes, Fusion des Justizverwaltungsamtes mit anderen Berliner Einrichtungen*

das Projekt Landesämter (ProLa) gebildet worden.

Das Projekt hat sich - unter Beteiligung der Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung und für Justiz - mit den nachgeordneten Einrichtungen Landesverwaltungsamt, Landeseinwohneramt, Landespolizeiverwaltungsamt und Justizverwaltungsamt befasst. Im Hinblick auf die verkehrsbezogenen Aufgabenstellungen des Landeseinwohneramtes wurden auch damit korrespondierende Aufgabenstellungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in die Betrachtung einbezogen. Untersucht wurden Möglichkeiten des Aufgabenwegfalls, der Fremdvergabe und der organisatorischen Optimierung der Aufgabenwahrnehmungen, unter besonderer Berücksichtigung einer Zusammenführung gleichartiger und ähnlicher Aufgaben.

Der Staatssekretärsausschuss zur Steuerung der Verwaltungsmodernisierung hat ausgehend von den Schlussfolgerungen des Senats aus dem Abschlussbericht der Expertenkommission Staatsaufgabenkritik in seinen Sitzungen seit dem 3. Juni 2002 einen organisatorischen Rahmen für Projekte zur aufgabenkritischen Neuordnung der Verwaltung geschaffen und diese zu einem Neuordnungs- und Modernisierungsprogramm der Berliner Verwaltung (Neuordnungssagenda 2006) zusammengeführt (zustimmende Kenntnisnahme des Senats mit Senatsbeschluss Nr. 1037/03 vom 1. April 2003). Das Projekt Landesämter ist einer der Bestandteile dieser Neuordnungssagenda.

Die Zuordnungsveränderungen dienen der verbesserten Zusammenfassung gleichartiger und zusammenhängender Aufgabenstellungen. Hierdurch werden Einsparungen ermöglicht (Synergie- und Skaleneffekte), die zur Erfüllung der aufgrund des Haushaltsentlastungsgesetzes 2002 vorgegebenen Einsparvorgaben herangezogen werden. Zugleich bildet die bessere Fokussierung der Aufgaben auch eine Grundlage für eine verbesserte Aufgabenwahrnehmung (z.B. bessere Abstimmung und Kundenausrichtung). Außerdem werden, um die Ebene der Senatsverwaltungen im Bereich des Kraftfahrzeug- und Fahrerlaubniswesens von den nicht-ministeriellen Aufgaben zu entlasten, die Zuständigkeiten für die entsprechenden Aufgaben neu strukturiert.

Die aufgabenbezogene (partielle) Neuausrichtung ist mit einer außerhalb gesetzlicher Regelungsbereiche liegenden Neugestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation in den neuen Behörden verbunden. (z.B. Auflösung des Justizverwaltungsamtes durch Dezentralisierung seiner Aufgaben auf die Dienstbehörden der Justizverwaltung im Rahmen der Justizreform und Übertragung der verbleibenden zentralen Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt Berlin als Option sowie Auflösung der eigenständigen Behörde Fuhrpark Berlin). Hierbei wird sowohl - z.T. stärker als bisher - der konsequenten Umsetzung der Verwaltungsreformgrundsätze, wie auch den weiteren, aufgabenbezogenen Ergebnissen des Projektes Landesämter Rechnung getragen (z.B. im Bereich der Personalentwicklung und der Durch-

führung der Sammelbestellungen). Die Umbenennung des Landeseinwohneramtes folgt der partiellen inhaltlichen Neuausrichtung des Amtes. Alle Aufgaben und Dienstleistungen, die einen unmittelbaren Bürgerbezug besitzen oder einer Leitstelle zu den bezirklichen Bürgerämtern und Ordnungsämtern bedürfen werden in einem „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ gebündelt. Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsaufgaben soll neben den Aufgaben, die derzeit das Landeseinwohneramt wahrnimmt (Einwohnerwesen, Ausländerwesen, Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisse) weitere bürgerbezogene Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahrnehmen, wie Regierungspräsidialaufgaben aus dem Bereich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und die Aufgaben der Entschädigungsbehörde aus dem Bereich des Landesverwaltungsamtes.

Erkenntnisse und Optimierungsvorschläge zu den verkehrsbezogenen Aufgabenstellungen des Landespolizeiverwaltungsamtes wurden wegen bestehender Überschneidungen in das Projekt Ordnungsämter überführt.

Die Senatsverwaltung für Inneres hat dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses bzw. dessen Unterausschuss Stellenwirtschaft am 27.10.2002 (STW 83), am 25.02.2003 (rote Nr. 1003) und am 27.08.2003 (rote Nr. 1302) über den Verlauf und die Ergebnisse des Projektes Landesämter berichtet.

2. Das Abgeordnetenhaus hat am 26. Juni 2003 Folgendes beschlossen, das ebenfalls Auswirkungen auf das Projekt Landesämter hat:

„Der Senat wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Bezirken ein Modell zu entwickeln, auf dessen Grundlage ein entsprechender Gesetzentwurf im Herbst 2003 vorzulegen ist, um die Errichtung von Ordnungsämtern zum 1. April 2004 zu ermöglichen.

Dabei sollten insbesondere

- *die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde verlagert werden,*
- *die Übergabe weiterer Ordnungsaufgaben in die Bezirke erfolgen sowie*
- *eine klare Abgrenzung zu den Aufgaben der Bürgerämter unter Berücksichtigung des Standardaufgabenkatalogs vorgenommen werden.“*

Hinsichtlich der vom Projekt Landesämter vorgesehenen Neuordnung der Wahrnehmung verkehrsbezogener Aufgaben sind die Ergebnisse in die auf diesem Beschluss beruhende Weiterbehandlung im - ebenfalls bei der Senatsverwaltung für Inneres angesiedelten und die Bezirke einbeziehenden - Projekt Ordnungsaufgaben (ProOrd) eingeflossen und wurden durch das gesondert vorgelegte Gesetz zur Errichtung bezirklicher Ordnungsämter geregelt.

Die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nimmt derzeit nach Nummern 23 Abs. 6 Buchstabe a) Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin der Polizeipräsident in Berlin wahr. Die Ausgliederung dieser Gesamtaufgabe aus der Polizeibehörde schafft die Voraussetzung dafür, dass sich der Polizeipräsident in Berlin auf seine hauptsächliche Aufgabe, nämlich die des Polizeivollzuges, konzentrieren kann. Damit reduziert sich auch das Aufgabenspektrum des Landespolizeiverwaltungsamtes, das künftig aufgelöst und mit anderen Aufgaben der Polizei in einer Serviceeinheit zusammengefasst wird.

3. Mit diesem Gesetz werden die Optimierungsvorschläge des Projektes Landesämter im Wesentlichen wie folgt umgesetzt oder ermöglicht:

3.1 Neuausrichtung des Landeseinwohneramtes mit den folgenden Maßnahmen:

- a) Zuordnung der bisher beim Landesverwaltungsamt angesiedelten Aufgaben der Entschädigungsbehörde.
- b) Zuordnung der bisher bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung angesiedelten sog. Regierungspräsidialaufgaben im Verkehrsbereich.

- c) Ergänzend zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ist die Übertragung der Personalaktenführung für die Beschäftigten dieser Behörde auf das Landesverwaltungsamt vorgesehen. Die Übertragung soll auf der Grundlage des Landesbeamtengesetzes und des § 8 a AZG erfolgen.
- d) Umbenennung in Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO).

3.2 Neuausrichtung des Landesverwaltungsamtes mit den folgenden Maßnahmen:

- a) Verlagerung der Aufgaben der Entschädigungsbehörde zum Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
- b) Übertragung der Personalaktenführung der bisher bei der Senatsverwaltung für Inneres geführten Personalakten (der Senatsverwaltung für Inneres selbst, des Landesverwaltungsamtes, des Statistischen Landesamtes, der Beamten des Landesbetriebes für Informationstechnik, des Standesamtes I, der Verwaltungsakademie, des Regierenden Bürgermeisters, des Präsidenten des Berliner Abgeordnetenhauses und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit), der Personalakten des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten sowie optional nach Abschluss der Justizreform zentral verbleibender Aufgaben des Justizverwaltungsamtes auf das Landesverwaltungsamt. Die Übertragung wird außerhalb dieses Gesetzes erfolgen, aber durch die in diesem Gesetz enthaltene Änderung des Landesbeamtengesetzes und Neufassung des § 8a AZG ermöglicht und erleichtert werden.
- c) Außerdem sind durch Organisationsentscheidung die Aufgaben des bisher eigenständigen Fuhrpark Berlin und durch Servicevereinbarung die Beihilfenberechnung für den Bereich der Polizeibehörde auf das Landesverwaltungsamt übertragen worden.
- d) Im Zuge der - unabhängig von diesem Gesetzentwurf - beabsichtigten Neuordnung des Beschaffungswesens wird auch dieses Aufgabengebiet neu geordnet werden.

3.3 Öffnung des Landesbeamtengesetzes und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes für die Übertragungsmöglichkeit einzelner Personalbefugnisse auf andere Behörden. Es ist - neben den unter 3.2 b genannten Maßnahmen - geplant, die Personalaktenführung für die Berliner Feuerwehr dem Polizeipräsidenten in Berlin zu übertragen.

Dem Gesetzentwurf wurden die aufgrund des Ordnungsämtererrichtungsgesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253) ab dem 1.09.2004 geltenden Fassungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung zu Grunde gelegt.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel I: Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Zu Nummer 1: Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung vor dem Hintergrund der Umbenennung des Landeseinwohneramtes in „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“.

Zu Nummer 2 Buchstabe a): Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung vor dem Hintergrund der Umbenennung des Landeseinwohneramtes in „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“.

Zu Nummer 2 Buchstabe b): Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung vor dem Hintergrund der Umbenennung des Landeseinwohneramtes in „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangele-

genheiten“ und um die Berücksichtigung der Anfügung eines zweiten Absatzes mit verkehrsbezogenen Zuständigkeiten des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten in die Nr. 33 des Zuständigkeitskataloges durch Nr. 2 Buchstabe f) Doppelbuchstaben cc.

Zu Nummer 2 Buchstabe c): Die Neugliederung der bisherigen Nummer 33 (Anfügung zweier neuer Absätze mit verkehrsbezogenen Zuständigkeiten) bedingt eine Anpassung des Verweises auf diese Regelung.

Zu Nummer 2 Buchstabe d): Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung vor dem Hintergrund der Umbenennung des Landeseinwohneramtes in „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“. Da es sich lediglich um eine Umbenennung handelt und das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten somit bis dahin unter Landeseinwohneramt firmiert hat, umfassen die Termini „Aufenthaltstitel des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ auch solche, die noch unter dem Signum „Landeseinwohneramt“ erteilt wurden.

Zu Nummer 2 Buchstabe e): Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung vor dem Hintergrund der Umbenennung des Landeseinwohneramtes in „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“.

Zu Nummer 2 Buchstabe f) Doppelbuchstaben aa): Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung vor dem Hintergrund der Umbenennung des Landeseinwohneramtes in „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“.

Zu Nummer 2 Buchstabe f) Doppelbuchstaben bb) und cc): Dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten werden Teilaufgaben der obersten Landesbehörde sowie alle Aufgaben der höheren und der unteren Verwaltungsbehörde des Verkehrsbereichs, die zuvor das Landeseinwohneramt bzw. die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wahrgenommen haben, zugewiesen. Zur besseren Übersichtlichkeit sind die Zuständigkeiten neu gegliedert worden, wobei im neu gefassten Absatz 8 die Aufgaben nach dem Straßenverkehrsgesetz und im neuen Absatz 9 die Aufgaben aus anderen Gesetzen aufgeführt sind.

Der die Aufgaben nach dem Straßenverkehrsgesetz regelnde Absatz 8 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 8 Buchst. a und e. Zusätzlich aufgenommen wurden Teilaufgaben der obersten Landesbehörde und die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie nach der Fahrerlaubnis-Verordnung. Durch die Änderung wird zudem klargestellt, dass dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nur die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde obliegen, die nicht den Bezirksämtern übertragen sind; für die Bezirksämter bleibt es hier bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung. Der Hinweis auf das bundesrechtlich geregelte Weisungsrecht nach § 73 der Fahrerlaubnis-Verordnung dient ebenso wie der entsprechende Hinweis bei den Aufgaben der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung lediglich der Klarstellung.

Weiterhin sind Maßnahmen nach § 7 der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße aufgenommen worden, die bisher schon vom Landeseinwohneramt wahrgenommen wurden und auch künftig beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten verbleiben sollen.

Mit dem neuen Absatz 9 werden die weiteren Ordnungsaufgaben der höheren und unteren Verwaltungsbehörde aus dem Bereich Verkehr dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten zugeordnet. Diese Aufgaben wurden bisher vom Landeseinwohneramt, z.T. aber auch von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wahrgenommen. Durch diese Aufgabenerweiterung musste die bisherige Darstellung von Einzelaufgaben in Buchstabe a bis d durch eine allgemeine Nennung der Aufgaben der einzelnen Gesetzesgrundlagen ersetzt werden.

Mit dem neuen Absatz 10 werden einzelne Aufgaben nach dem Personenbeförderungsgesetz dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten zugeordnet, die bisher zum Teil vom Lan-

deseinwohneramt und zum Teil von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wahrgenommen wurden.

Zu Nummer 2 Buchstabe f) Doppelbuchstaben dd): Durch die Einfügung der neuen Absätze 9 und 10 wird der bisherige Absatz 9 zum neuen Absatz 11. Bisher wurden auch die Sportwetten unter den Begriff der Lotterien subsumiert. Nachdem nunmehr unter anderem der Bundesfinanzhof (Az. III R 29/95) entschieden hat, dass Sportwetten keine Lotterien sind, soll dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten zur Beibehaltung und Absicherung der bisherigen Zuständigkeit eine explizite Zuständigkeit hierfür zugewiesen werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe g) Doppelbuchstaben aa): Durch das Ordnungsämtererrichtungsgesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253) wurde der Verkehrslenkung Berlin die straßenverkehrsbehördliche Zuständigkeit für die „Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit Filmdreharbeiten“ zugeordnet. Diese Zuordnung soll jetzt durch die Zuständigkeit auch für diesbezügliche Anordnungen ergänzt werden. Es handelt sich hierbei um die Korrektur einer gegenwärtig terminologisch ungewollt unvollständigen Aufgabenzuordnung; eine unterschiedliche Zuordnung der Zuständigkeit für Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen einerseits und Anordnungen andererseits war nicht gewollt und wäre kontraproduktiv.

Zu Nummer 2 Buchstabe g) Doppelbuchstaben bb) und cc): Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung in Bezug auf Halt- und Parkverbote (§ 12 der Straßenverkehrs-Ordnung) und hinsichtlich der Verwendung von blauem und gelbem Blinklicht (§ 38 Straßenverkehrsordnung) war bis zum 21. April 2004 die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung als oberste Landesbehörde zuständig. Da es sich hierbei um keine typisch ministeriellen Aufgaben handelt, wurden sie durch Artikel I Nummer 16 Buchstabe b) des Gesetzes zur Änderung zuständigkeits- und verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 8. April 2004 (GVBl. S. 175) dem Polizeipräsidenten in Berlin in seiner Eigenschaft als Straßenverkehrsbehörde übertragen. Diesem wiederum sind die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde durch Artikel II Buchstabe i) Doppelbuchstaben bb) des Gesetzes zur Errichtung bezirklicher Ordnungsämter (OÄErrG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253) insgesamt genommen und mit demselben Gesetz den Bezirksämtern sowie der Verkehrslenkung Berlin zugeordnet worden. Bei der Fassung des OÄErrG ist diese Zuständigkeitsregelung übersehen worden. Die Aufgaben sind nunmehr von der Verkehrslenkung Berlin wahrzunehmen.

Zu Artikel II: Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Berücksichtigung der Umbenennung des Landeseinwohneramtes in „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“.

Zu Artikel III: Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Berücksichtigung der Umbenennung des Landeseinwohneramtes in „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“.

Zu Artikel IV: Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Passgesetzes

Berücksichtigung der Umbenennung des Landeseinwohneramtes in „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“.

Zu Artikel V: Änderung des Landespersonalausweisgesetzes

Zu Nummer 1: Berücksichtigung der Umbenennung des Landeseinwohneramtes in „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“.

Zu Nummer 2: Die bisherige Zuordnung der Funktion sachlich zuständige Verwaltungsbehörde nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (in § 10 Abs. 3 LPAuswG) zum Landeseinwohneramt wird durch eine Zuordnung zu den Bezirksämtern ersetzt.

Nach Begründung der personalausweisrechtlichen Zuständigkeiten der Bezirksämter durch das Gesetz zur Neuordnung der Zuständigkeiten des Landeseinwohneramtes Berlin vom 8. Dezember 2000 (GVBl. S. 515) ist deren Zuständigkeit auch für die Verfolgung und Ahndung von personalausweisrechtlichen Ordnungswidrigkeiten sachgerecht.

Im Zusammenhang mit der seinerzeit geführten Abschichtungsdiskussion bestand während der gesamten Beratungen in den parlamentarischen Gremien Einvernehmen darüber, dass das Landeseinwohneramt nur noch für die in Nr. 33 Abs. 1 bis 3 ZustKat Ord abschließend aufgeführten Aufgaben sowie für die in Nr. 22 a Abs. 1 ZustKat Ord aufgeführten anlassbezogenen Amtshandlungen aus dem Melde-, Pass- und Ausweisbereich zuständig sein sollte. Es stand dabei nie zur Diskussion, dem Landeseinwohneramt nach Abschichtung der Meldestellenaufgaben noch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Melde-, Pass- und Ausweisbereich zu belassen. Auch personalwirtschaftlich wurden die entsprechenden Stellen seinerzeit vom Landeseinwohneramt auf die Bezirke übertragen.

Bei der mit Verabschiedung des Gesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten des Landeseinwohneramtes unterlassenen Klarstellung der verwaltungsbehördlichen Zuständigkeiten der Bezirksämter für OWi-Angelegenheiten in § 10 Abs. 3 des Landespersonalausweisgesetzes handelt es sich - ebenso wie bei der melderechtlichen Regelung in § 30 Abs. 3 MeldeG (vgl. Artikel VI) - um ein redaktionelles Versehen, das nunmehr gesetzestechisch klargestellt wird.

Zu Artikel VI: Änderung des Meldegesetzes

Zu den Nummern 1 und 3: Berücksichtigung der Umbenennung des Landeseinwohneramtes in „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“.

Zu Nummer 2: Bezüglich der Regelung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von melderechtlichen Ordnungswidrigkeiten in § 30 Abs. 3 des Meldegesetzes gelten die oben zu Artikel V Nr. 2 für den personalausweisrechtlichen Bereich gemachten Ausführungen entsprechend.

Zu Artikel VII: Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz

Die bisherigen Zuordnungen der Funktionen bzw. Aufgaben

- Entschädigungsbehörde im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (§ 1 ZVO-BEG 56),
- oberste Entschädigungsbehörde im Sinne des § 187 des Bundesentschädigungsgesetzes (ebd.) und
- Durchführung des PrVG (§ 15 ZVO-BEG 56) sowie von
- Einzelfunktionen bzw. -aufgaben zum Bundesentschädigungsgesetz in den Bereichen Anmeldung des Anspruchs auf Entschädigungen (§ 3 ZVO-BEG 56), Beglaubigung von Vollmachten (§ 5 ZVO-BEG 56), Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 6 ZVO-BEG 56), Festlegung und Adressat der erforderlichen Auskünfte (§ 7 ZVO-BEG 56) einschließlich der über ggf. schadensersatzpflichtige Personen (§ 8 ZVO-BEG 56), Reihenfolge der Entscheidung über Anspruchsarten (§ 9 ZVO-BEG 56) und Fehlerberichtigungen (§ 11 ZVO-BEG 56)

zum Landesverwaltungsamt werden durch Zuordnungen zum Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ersetzt. Die Maßnahme erfolgt zugunsten einer klaren Fokussierung der beteiligten Ämter einerseits auf verwaltungsinterne Dienstleistungen und andererseits auf nach außen gerichtete Service- und Ordnungsaufgaben.

Zu Artikel VIII: Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr

Berücksichtigung der Umbenennung des Landeseinwohneramtes in „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“.

Zu Artikel IX: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Zuständigkeiten des Landeseinwohneramtes Berlin vom 8. Dezember 2000 (GVBl. S. 515) wurden die Ordnungsaufgaben des Landeseinwohneramtes in Angelegenheiten des Leichen- und Bestattungswesens durch Änderungen des ASOG (Art. I Nrn. 1 und 4 des Gesetzes) und des Bestattungsgesetzes (Art. V des Gesetzes) auf die Bezirke abgeschichtet. Bislang ist noch keine dem entsprechende Anpassung der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes erfolgt. Die Anpassung der verordnungsseitigen Rechts- an die Gesetzeslage und mittlerweile schon realisierte veränderte Verfahrensweise wird hiermit nachgeholt.

Zu Artikel X: Änderung des allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Änderung des § 8 a: Mit der Formulierung in Absatz 1 Satz 3 wird ausdrücklich klargestellt, dass das Landesverwaltungsamt für andere Behörden Dienstleistungen erbringen darf. Dazu gehört auch die angestrebte Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg bei Beschaffungen.

Weiterhin wird in § 8 a Abs. 3 AZG die Möglichkeit eröffnet, Personalbefugnisse auch auf andere Behörden als das Landesverwaltungsamt zu übertragen. Die Regelung bezieht sich nunmehr deutlicher auf die Personalverwaltung der Arbeitnehmer, da auf die Regelung für die Beamten in den §§ 4, 118 LBG ausdrücklich verwiesen wird.

Des Weiteren wurde die Vorschrift übersichtlicher gestaltet.

Zu Artikel XI: Änderung des Landesbeamtengesetzes

Zu Nummer 1 (Änderung des § 3 LBG): Folgeänderung aus der Übertragbarkeit der Personalbefugnisse auf andere Behörden als das Landesverwaltungsamt bei der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 4 LBG): Die bisher aus dem Umstand der Personalaktenführung abgeleitete Definition der Dienstbehörde hat sich als zu eng erwiesen. Auch bei einer Übertragung der reinen Verwaltung der Personalakten kann die für die dienstbehördliche Verantwortung charakteristische Entscheidungszuständigkeit bei der Behörde verbleiben.

Die gesetzliche Zuweisung der dienstbehördlichen Funktion betrifft deshalb die Aufgaben, die für das dienstrechtliche Grundverhältnis maßgebend sind. Die statusbezogenen Entscheidungen machen den Kern der sogenannten Personalhoheit aus.

Die Bestimmung der Dienstbehördeneigenschaft richtet sich nach den allgemeinen organisatorischen Regeln (z.B. Geschäftsverteilung des Senats). Hinsichtlich der nachgeordneten Behörden kann die Zuständigkeit entsprechend der innerorganisatorischen Regelungen durch das zuständige Senatsmitglied bestimmt werden.

Die Übertragung einzelner Befugnisse der Personalverwaltung wird, ebenso wie die in § 8 a AZG für den Bereich der Arbeitnehmer, in Zukunft auch bei den Beamten nicht nur auf das Landesverwaltungsamt, sondern auch auf andere Behörden ermöglicht.

Die Übertragung wird mit Zustimmung der beteiligten obersten Dienstbehörden immer dann in Betracht kommen, wenn damit eine wirtschaftliche und effektive Aufgabenwahrnehmung zu erzielen ist.

Zu Artikel XII: Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Durch die Verlagerung der Aufgaben der Entschädigungsbehörde vom Landesverwaltungsamt zum Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, von verkehrsbezogenen Ordnungsaufgaben (sog. regierungspräsidiale Aufgaben) von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

zum Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und die vorgesehene Verlagerung zusätzlicher Personalverwaltungsaufgaben zum Landesverwaltungsamt verändern sich sowohl die absolute wie auch die relativ zueinander stehende Bedeutung des Landesverwaltungsamtes und des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsdienste (alte Bezeichnung: Landeseinwohneramt). Es ist unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte geboten, die Bewertung der Leitungspositionen beider Behörden zu überprüfen.

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten behält die bisherigen Aufgaben des Landeseinwohneramtes, übernimmt zusätzlich die Aufgaben der bisherigen Abteilung III des Landesverwaltungsamtes (Entschädigungsbehörde) und weitere straßenverkehrsrechtliche Ordnungsaufgaben. Im Ergebnis ergibt sich insbesondere auch wegen der Bedeutung der bürgerbezogenen Aufgaben eine Bewertung der Position des Direktors des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, die mit B 3 um eine Bewertungsstufe über der bisherigen Eingruppierung des Direktors des Landeseinwohneramtes (B 2) liegt.

Das Landesverwaltungsamt behält seine Aufgaben mit Ausnahme der Funktion der Entschädigungsbehörde. Auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Aufgabenzuwächse im Bereich der Personalverwaltung wird es im Vergleich der Aufgabenstellungen und Mitarbeiterzahlen mit dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten für vertretbar gehalten, die Position des Direktors des Landesverwaltungsamtes mit B 2 um eine Bewertungsstufe niedriger zu bewerten, als es der bisherigen Bewertung des Direktors des Landesverwaltungsamtes (B 3) entsprach. Diese Bewertung berücksichtigt auch, dass das Landesverwaltungsamt im Jahre 2004 die Verantwortung und Zuständigkeit für das Gebäudemanagement verloren hat.

Das der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen des Bundes und der Länder vom 1. Juli 1977 bzw. 25. Juni 1992 entsprechende Beteiligungsverfahren wurde durchgeführt.

zu Artikel XIII: Änderung der Liegenschaftskataster-Abgabeverordnung

Berücksichtigung der Umbenennung des Landeseinwohneramtes in „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“.

zu Artikel XIV: Änderung der Liegenschaftskataster-Abrufverordnung

Berücksichtigung der Umbenennung des Landeseinwohneramtes in „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“.

zu Artikel XV: Änderung des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes

Berücksichtigung der Umbenennung des Landeseinwohneramtes in „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“.

zu Artikel XVI: Änderung des Stadtreinigungsgesetzes

Berücksichtigung der Umbenennung des Landeseinwohneramtes in „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“.

zu Artikel XVII: Änderung der Verordnung über die Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug an das Statistische Landesamt

Berücksichtigung der Umbenennung des Landeseinwohneramtes in „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“.

zu Artikel XVIII: Personalüberleitung aus dem Landesverwaltungsamt Berlin

Mit Artikel VII werden die Aufgaben der Entschädigungsbehörde vom Landesverwaltungsamt zum Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten verlagert. Dem sollen die Mitarbeiter und Stellen des Landesverwaltungsamtes, die für Aufgaben der Entschädigungsbehörde eingesetzt sind, folgen. Der Übergang der beamteten Dienstkräfte richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 Abs. 4, Abs. 3 BRRG i.V.m. § 129 Abs. 3 BRRG analog, ohne dass es einer Versetzung bedarf.

zu Artikel XIX: Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Ohne diese Ermächtigung könnten die durch dieses Gesetz geänderten Teile von Verordnungen auch nur durch Gesetz wieder verändert oder aufgehoben werden. Eine derartige "Versteinerung" der verordnungsbezogenen Veränderungen ist nicht beabsichtigt.

zu Artikel XX: Inkrafttreten

Im Hinblick auf die vielfältigen verwaltungsseitigen Anpassungsnotwendigkeiten erscheint ein festes Datum, auf das sich alle Betroffenen einstellen können, sinnvoller, als der unbestimmte Zeitpunkt "nach der Verkündung".

c) Beteiligungen

Die zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sind nach § 60 LBG beteiligt worden. Darüber hinaus wurde dem Hauptpersonalrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Eine schriftliche Stellungnahme ist lediglich seitens einer Gewerkschaft sowie des Hauptpersonalrates erfolgt. Mit einer weiteren Gewerkschaft hat auf deren Wunsch hin eine mündliche Erörterung stattgefunden.

Die erstgenannte Gewerkschaft wendet sich im Hinblick auf entstehende Kosten (Namensschilder, Visitenkarten, Wegweiser) gegen die Umbenennung des Landeseinwohneramtes in Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und fordert dazu auf, allen Betroffenen in einem persönlichen Brief die speziellen persönlichen Veränderungen aufzuzeigen. Den Forderungen konnte nicht entsprochen werden. Die bisherige Behördenbezeichnung Landeseinwohneramt gäbe nach den Aufgabenverlagerungen die Zuständigkeiten der Behörde nur noch teilweise und damit unzutreffend wieder. Ein nicht unwesentlicher Teil der Aufgaben des Amtes ist vielmehr nunmehr dem Ordnungsrecht zuzuordnen. Der Senat erwartet, dass die vorgenommene Aufgabenkonzentration zu Synergieeffekten führt, die die einmaligen Kosten eines Austausches des Amtsschildes und des Neuausdrucks von Türschilden, Visitenkarten u.ä. überkompensieren. Die von den Zuständigkeitsverlagerungen betroffenen Mitarbeiter werden von ihren Dienstbehörden, die auch ein wichtiger Träger der konkreten Umsetzungsplanungen sind, über die anstehenden Veränderungen informiert. So ist z.B. für die Mitarbeiter der Berliner Feuerwehr, die in der Personalaktenverwaltung tätig sind und nach der Übertragung dieser Serviceleistung auf die Polizeibehörde dorthin versetzt werden, bereits ein „Schnuppertag“ bei ihren neuen Arbeitsstellen vereinbart worden. Der Senat ist der Auffassung, dass ein derartiges dialogisches Zugehen auf die betroffenen Mitarbeiter diese besser einbezieht, als förmliche Schreiben.

Der zweitgenannten Gewerkschaft wurde dargelegt, dass der Gesetzentwurf nicht die Schaffung eines zentralen Landespersonalamtes beinhaltet oder impliziert und dass die Regelungen keine Aufgabenübertragungen ohne Zustimmung der jeweils übergeordneten Senatsverwaltungen ermöglichen.

Der Hauptpersonalrat hat vorgeschlagen, für die Übertragung von Dienstbehördenbefugnissen den Abschluss von Servicevereinbarungen vorzuschreiben, in denen Inhalt und Umfang der Übertragungen zu regeln seien. Die Forderung wurde nach Erörterung mit Vertretern des Hauptpersonalrates nicht entsprochen, da dem berechtigten Anliegen – konkrete Benennung der übertragenen

und verbleibenden Zuständigkeiten – bereits durch den erforderlichen Inhalt der vorgeschriebenen Übertragungsanordnungen entsprochen wird.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Zuständigkeitsneuordnungen durch das Gesetz führen nicht unmittelbar zu relevant veränderten Kosten für Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen (ggf. Veränderung der "Wegekosten" zur zuständigen Verwaltung). Angestrebt, aber nicht mess- und quantitativ prognostizierbar ist, dass sich durch ermöglichte verbesserte Aufgabenwahrnehmung in bestimmten Bereichen indirekte Kostenersparnisse für von den Aufgabenwahrnehmungen betroffene Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen ergeben.

D. Gesamtkosten:

Durch das Gesetz werden die in diesem Zusammenhang bereits mit dem Haushaltsplanentwurf 2004/2005 vorgenommenen Einsparungen im Personal- und Sachmittelbereich nachvollzogen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Zuständigkeitsänderungen führen zunächst zu keiner qualitativen Veränderung der Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgabe

Im Zuge der Haushaltsplanaufstellung 2004/2005 sind aufgrund der erwarteten Synergieeffekte die Ansätze für Geschäftsbedarf beim Landespolizeiverwaltungsamt, Landesverwaltungsamt und beim Landeseinwohneramt um rund 30% gesenkt worden. Ab 2005 werden 1 Mio. € beim Geschäftsbedarf eingespart.

Darüber hinaus macht die Zuständigkeitsneuordnung haushaltsneutrale Sachmittelverlagerungen und Verlagerungen von Einnahmeansätzen erforderlich.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Zuständigkeitsneuordnungen dienen der zielgerichteten Umsetzung der vom Senat beschlossenen 20%igen Personaleinsparung.

Es sind haushaltsneutrale Personalmittel- und Stellenverlagerungen vorzunehmen.

Soweit Mittel und Stellen nicht durch dieses Gesetz übergeleitet werden, werden sie im Rahmen der Haushaltswirtschaft gemäß § 50 LHO umgesetzt. Eine Bereinigung des Haushalts- und Stellenplans erfolgt mit der Aufstellung des nächsten Haushalts.

Erläuterungen für die Buchstaben a und b:

Im Einzelnen sind die beiden folgenden Teilmaßnahmen betroffen:

1. Im Einzelplan 05 werden durch die Verlagerung der Aufgaben der Entschädigungsbehörde 53,00 Stellen (vgl. Artikel XVIII des Gesetzes) und Personalmittel in Höhe von 2.320.195 € verlagert. Darüber hinaus sind die beim Landesverwaltungsamt etatisierten Mittel im Rahmen der Haushaltswirtschaft umzusetzen.
2. Weitere einzelplanübergreifende Stellen-, Personal- und Sachmittelverlagerungen und Umsetzungen von Einnahmeansätzen ergeben sich aus den Zuständigkeitsveränderungen im Verkehrsbereich.

Es handelt sich hierbei um Teilaufgaben der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr, Angelegenheiten der Anerkennung und Aufsicht von Kraftfahrzeugwerkstätten, Entscheidungen für gewerblichen Straßenpersonen-/Gelegenheitsverkehr sowie den Straßengüterverkehr und der Gefahrguttransporte.

Hierfür werden die folgenden **16 Stellen** aus der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten verlagert.

Ausgangskapitel	Titel	Lgr/Vgr/BesGr	Anzahl Stellen	Zielkapitel	Titel
1270	42201	A12	1	0573	42201
		A7	1		
	42501	IVb	2		42501
		Vb/IVb	6		
		Vc/Vb	3		
		Vc	1		
		VIb	1		
		VII/VIb	1		
		Gesamt	16		

Mit den Stellen sind Personalmittel in Höhe von **684.820 €** verbunden. Zusätzlich werden Sachmittel (inkl. Ausgaben für Mietausgaben und diesbezügliche Nebenkosten) in Höhe von **87.128 € für 2005** aus Kapitel 1270 in das Kapitel 0573 umgesetzt.

Die bisherigen Einnahmeansätze in den Aufgabenbereichen bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung werden in Höhe von **620.400 € für 2005** in das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten umgesetzt.

Berlin, den 28. September 2004

Senat von Berlin

Harald Wolf
Bürgermeister

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Artikel I

Alte Fassung	Neue Fassung
Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253) ... § 9 Aufsichtsbehörden; Eingriffsrecht (1) ... (2) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landeseinwohneramt und die Polizei führt die Senatsverwaltung für Inneres; soweit dem Landeseinwohneramt und der Polizei nach § 2 Abs. 4 Ordnungsaufgaben zugewiesen sind, führen die Senatsverwaltungen die Fachaufsicht innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche. (3) ... (4) Bei bezirklichen Ordnungsaufgaben des Einwohnerwesens kann auch das Landeseinwohneramt einen Eingriff nach § 13 a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vornehmen. ... Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Abs. 4 Satz 1) Erster Abschnitt Ordnungsaufgaben der Senatsverwaltungen ... Nr. 5 Inneres Zu den Ordnungsaufgaben der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung gehören: (1) ... (2) die Ordnungsaufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz, soweit nicht die Berliner Feuerwehr (Nr. 25 Abs. 2) oder das Landeseinwohneramt (Nr. 33 Abs. 7) zuständig sind; (3) Nr. 11 Verkehr Zu den Ordnungsaufgaben der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung gehören: die Ordnungsaufgaben der obersten und höheren Landesbehörde, der Anerkennungsbehörde, der Genehmigungsbehörde, der Anordnungsbehörde, der fachlichen und	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) ... § 9 Aufsichtsbehörden; Eingriffsrecht (1) ... (2) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und die Polizei führt die Senatsverwaltung für Inneres; soweit dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und der Polizei nach § 2 Abs. 4 Ordnungsaufgaben zugewiesen sind, führen die Senatsverwaltungen die Fachaufsicht innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche. (3) ... (4) Bei bezirklichen Ordnungsaufgaben des Einwohnerwesens kann auch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten einen Eingriff nach § 13 a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vornehmen. ... Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Abs. 4 Satz 1) Erster Abschnitt Ordnungsaufgaben der Senatsverwaltungen ... Nr. 5 Inneres Zu den Ordnungsaufgaben der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung gehören: (1) ... (2) die Ordnungsaufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz, soweit nicht die Berliner Feuerwehr (Nr. 25 Abs. 2) oder das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nr. 33 Abs. 7) zuständig sind; (3) Nr. 11 Verkehr Zu den Ordnungsaufgaben der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung gehören: Einleitung unverändert

technischen Aufsichtsbehörde, der Anhörungsbehörde, der Planfeststellungsbehörde und der Tilgungsbehörde

- a) nach dem Straßenverkehrsgesetz, dem Berliner Straßengesetz und dem Vierten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- b) nach dem Kraftfahrtsachverständigen-gesetz,
- c) nach dem Fahrlehrergesetz,
- d) nach dem Personenbeförderungsgesetz,
- e) nach dem Güterkraftverkehrsgesetz,
- f) nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter sowie dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
- g) nach dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind,
- h) nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container, i) nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, nach dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatan-schlußbahnen, nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz sowie bei sonstigen Ordnungsaufgaben in Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs,
- j) nach dem Luftverkehrsgesetz,
- k) nach § 28 des Berliner Wassergesetzes in Schif-fahrts- und Hafenangelegenheiten,
- l) nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz,
- m) nach dem Bundesleistungsgesetz,

soweit nicht der Polizeipräsident in Berlin (Nr. 23 Abs. 6), das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Nr. 24) oder das **Landeseinwohneramt Berlin (Nr. 33 Abs. 8)** oder die Verkehrslenkung Berlin (Nr. 35) zuständig sind.

...

Zweiter Abschnitt Ordnungsaufgaben der Bezirksämter

...

Nr. 21 Wirtschaft

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet der Wirtschaft:

- (1) ...
- (2) die Ordnungsaufgaben in Gewerbeangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde be-gründet ist, insbesondere
 - a) ...
 - b) die Erteilung gewerberechtlicher Erlaubnisse, die Un-tersagung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Tätigkeiten mit Ausnahme der in Nr. 11 Buchstabe a bis i, Nr. 12 Abs. 3, Nr. 23 Abs. 1 und 5, Nr. 24 Abs. 9, Nr. 32 Abs. 2 und 5 und Nr. 33 **Abs. 8** bezeich-neten Aufgaben,
 - c) - n) ...

...

Nr. 22 a Einwohnerwesen

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Einwohnerwesens:

a) - m) unverändert

soweit nicht der Polizeipräsident in Berlin (Nr. 23 Abs. 5), das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Nr. 24) oder das **Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nr. 33 Abs. 8, 9 und 10)** oder die Verkehrslenkung Berlin (Nr. 35) zuständig sind.

...

Zweiter Abschnitt Ordnungsaufgaben der Bezirksämter

...

Nr. 21 Wirtschaft

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet der Wirtschaft:

- (1) ...
- (2) die Ordnungsaufgaben in Gewerbeangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde be-gründet ist, insbesondere
 - a) ...
 - b) die Erteilung gewerberechtlicher Erlaubnisse, die Un-tersagung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Tätigkeiten mit Ausnahme der in Nr. 11 Buchstabe a bis i, Nr. 12 Abs. 3, Nr. 23 Abs. 1 und 5, Nr. 24 Abs. 9, Nr. 32 Abs. 2 und 5 und Nr. 33 **Abs. 8 bis 10** be-zeichneten Aufgaben,
 - c) - n) ...

...

Nr. 22 a Einwohnerwesen

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Einwohnerwesens:

(1) die Aufgaben des Melde-, Pass- und Personalausweiswesens, soweit nicht das **Landeseinwohneramt Berlin** (Nr. 33 Abs. 1 bis 3) zuständig ist; die Bezirksämter beauftragen das **Landeseinwohneramt Berlin** mit der Durchführung des Rückmeldeverfahrens nach § 17 des Melderechtsrahmengesetzes und mit der Erteilung von Melderegisterauskünften nach § 28 Abs. 1 bis 3 des Meldegesetzes in den Einzelfällen, in denen beim **Landeseinwohneramt Berlin** der Anlass für die Amtshandlung entsteht;

(2) von den Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen:

- a) die Aufhebung von Bedingungen und Auflagen zu unbefristeten Aufenthaltstiteln auf Antrag,
- b) die Entgegennahme von Aufenthaltsanzeigen,
- c) die Erteilung von Aufenthaltstiteln für im Bundesgebiet geborene Kinder von Amts wegen, wenn die Mutter im Besitz eines vom **Landeseinwohneramt Berlin** erteilten Aufenthaltstitels ist,
- d) die Übertragung von vom **Landeseinwohneramt Berlin** erteilten gültigen Aufenthaltstiteln in neu ausgestellte Pässe oder Passersatzpapiere bei Vorlage des ungültig gewordenen Passes oder Passersatzpapiers,
- e) die Überprüfung der Verlängerung der Gültigkeit von Pässen und Passersatzpapieren von Ausländern, die im Besitz eines vormals über die zeitliche Gültigkeit des Dokuments hinaus erteilten Aufenthaltstitels sind,
- f) die Bescheinigung des Aufenthaltsrechts bei Inhabern von Aufenthaltstiteln, sofern die Aufenthaltstitel vom **Landeseinwohneramt Berlin** erteilt oder verlängert wurden;

die Bezirksämter beauftragen das **Landeseinwohneramt Berlin** mit der Wahrnehmung der unter den Buchstaben a bis f genannten Aufgaben in den Einzelfällen, in denen beim **Landeseinwohneramt Berlin** der Anlass für die Amtshandlung entsteht.

Nr. 22 b
Verkehr

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Verkehrswesens:

(1)

- a) Stilllegungen sowie endgültige Abmeldungen von Kraftfahrzeugen,
- b) die Eintragung von Adressen- und Namensänderungen in Kraftfahrzeugscheine sowie von Namensänderungen in Kraftfahrzeugbriefe;

(2)

- a) die Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung oder Erweiterung der Fahrerlaubnis,
- b) die Entgegennahme von Anträgen auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entzug der Fahrerlaubnis,
- c) die Entgegennahme von Anträgen auf Umschreibung der Fahrerlaubnis,
- d) die Entgegennahme von Anträgen auf Umtausch der Fahrerlaubnis,
- e) die Ausstellung von internationalen Führerscheinen,
- f) die Aushändigung aufgefundenener Führerscheine;

(1) die Aufgaben des Melde-, Pass- und Personalausweiswesens, soweit nicht das **Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten** (Nr. 33 Abs. 1 bis 3) zuständig ist; die Bezirksämter beauftragen das **Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten** mit der Durchführung des Rückmeldeverfahrens nach § 17 des Melderechtsrahmengesetzes und mit der Erteilung von Melderegisterauskünften nach § 28 Abs. 1 bis 3 des Meldegesetzes in den Einzelfällen, in denen beim **Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten** der Anlass für die Amtshandlung entsteht;

(2) von den Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen:

a) und b) unverändert

- c) die Erteilung von Aufenthaltstiteln für im Bundesgebiet geborene Kinder von Amts wegen, wenn die Mutter im Besitz eines vom **Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten** erteilten Aufenthaltstitels ist,
- d) die Übertragung von vom **Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten** erteilten gültigen Aufenthaltstiteln in neu ausgestellte Pässe oder Passersatzpapiere bei Vorlage des ungültig gewordenen Passes oder Passersatzpapiers,

e) unverändert

- f) die Bescheinigung des Aufenthaltsrechts bei Inhabern von Aufenthaltstiteln, sofern die Aufenthaltstitel vom **Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten** erteilt oder verlängert wurden;

die Bezirksämter beauftragen das **Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten** mit der Wahrnehmung der unter den Buchstaben a bis f genannten Aufgaben in den Einzelfällen, in denen beim **Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten** der Anlass für die Amtshandlung entsteht.

Nr. 22 b
Verkehr

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Verkehrswesens:

(1) unverändert

(2)

a) - e) unverändert

(3) – (6) ...

Die Bezirksämter beauftragen das **Landeseinwohneramt Berlin** mit der Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben in den Einzelfällen, in denen beim **Landeseinwohneramt Berlin** der Anlass für die Amtshandlung entsteht.

Dritter Abschnitt Ordnungsaufgaben der Sonderbehörden

...

Nr. 33

Landeseinwohneramt Berlin

Zu den Ordnungsaufgaben des **Landeseinwohneramtes Berlin** gehören:

Aus dem Bereich Inneres:

(1)

a) - c) ...

d) Datenübermittlungen nach den §§ 25 bis 27 des Meldegesetzes und das Erteilen von Melderegisterauskünften nach § 29 des Meldegesetzes; das **Landeseinwohneramt Berlin** beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;

(2)

a) - e) ...

f) Datenübermittlungen aus dem automatisiert geführten Passregister nach § 22 Abs. 2 des Passgesetzes; das **Landeseinwohneramt Berlin** beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;

(3)

a) - d) ...

e) Datenübermittlungen aus dem automatisiert geführten Personalausweisregister nach § 2 b Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise und § 9 Abs. 1 und 2 des Landespersonalausweisgesetzes; das **Landeseinwohneramt Berlin** beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;

(4) - (7) ...

Aus dem Bereich Verkehr:

(8)

a) die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, **die Aufgaben der Fahrerlaubnisbehörde nach § 73 der Fahrerlaubnis-Verordnung, die Führung des örtlichen Fahrerlaubnisregisters nach § 48 des Straßenverkehrsgesetzes, die Aufgaben nach der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr und der sperrenden Behörde nach § 15 der Fahrzeugregisterverordnung, die Führung der Fahrzeugregister nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Fahrzeugregister-**

(3) – (6) ...

Die Bezirksämter beauftragen das **Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten** mit der Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben in den Einzelfällen, in denen beim **Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten** der Anlass für die Amtshandlung entsteht.

Dritter Abschnitt Ordnungsaufgaben der Sonderbehörden

...

Nr. 33

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Zu den Ordnungsaufgaben des **Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten** gehören:

Aus dem Bereich Inneres:

(1)

a) - c) ...

d) Datenübermittlungen nach den §§ 25 bis 27 des Meldegesetzes und das Erteilen von Melderegisterauskünften nach § 29 des Meldegesetzes; das **Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten** beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;

(2)

a) - e) ...

f) Datenübermittlungen aus dem automatisiert geführten Passregister nach § 22 Abs. 2 des Passgesetzes; das **Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten** beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;

(3)

a) - d) ...

e) Datenübermittlungen aus dem automatisiert geführten Personalausweisregister nach § 2 b Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise und § 9 Abs. 1 und 2 des Landespersonalausweisgesetzes; das **Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten** beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;

(4) - (7) ...

Aus dem Bereich Verkehr:

(8)

a) die Aufgaben der **höheren** und der unteren Verwaltungsbehörde nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, **soweit nicht die Bezirksämter (Nr. 22 b Abs. 1) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts entsprechend § 44 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung,**

b) die Aufgaben nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 1 a, der Anerkennung und Aufsicht über Kraftfahrzeugwerkstätten nach Anlage VIII c Nr. 1 und 6, der Anerkennung von Schulungsstätten nach § 47 b Abs. 3 Satz 3 Nr. 7 und die Aufsicht über

verordnung, die Aufgaben der Genehmigungsbehörde für Taxen und Mietwagen nach dem Personenbeförderungsgesetz,

- b) das Anfordern von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern nebst Zubehör nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung,
- c) die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind,
- d) die Zulassung sowie die Kontrolle der Container nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container,
- e) Datenübermittlungen nach § 28 Abs. 5 und den §§ 59 und 64 des Straßenverkehrsgesetzes.

das Anerkennungsverfahren, die Durchführung der Abgasuntersuchung und die Schulungen, einschließlich des Widerspruchsverfahrens, nach § 47 b Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

- c) die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde nach § 73 der Fahrerlaubnis-Verordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nr. 22 b Abs. 2) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts,
- d) die Aufgaben nach der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr und der sperrenden Behörde nach § 15 der Fahrzeugregisterverordnung,
- e) die Führung der Fahrzeugregister nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Fahrzeugregisterverordnung,
- f) die Datenübermittlungen nach § 28 Abs. 5 und den §§ 59 und 64 des Straßenverkehrsgesetzes,
- g) die Maßnahmen nach § 7 der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße;

(9) die Aufgaben der höheren und unteren Verwaltungsbehörde

- a) nach dem Fahrlehrergesetz,
- b) nach dem Güterkraftverkehrsgesetz,
- c) nach dem Verkehrssicherungsgesetz,
- d) nach dem Bundesleistungsgesetz.
- e) nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter sowie dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
- f) nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container,
- g) nach dem Übereinkommen über internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsbedingungen, die für diese Beförderung zu verwenden sind;

(10) der Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, mit Ausnahme der Aufgaben im Zusammenhang mit Straßenbahnen, der Genehmigung für Tarife und Beförderungsbedingungen für den ÖPNV sowie der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Aus dem Bereich Finanzen:

(9) Lotterien und Auspielungen, soweit nicht die Bezirksämter (Nr. 21 Abs. 2 Buchstabe d) zuständig sind.

...

Nr. 35
Verkehrslenkung Berlin

Zu den Ordnungsaufgaben der Verkehrslenkung Berlin gehören:

...

(3) die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde im untergeordneten Straßennetz bei Maßnahmen mit Auswirkungen

Aus dem Bereich Finanzen:

(11) die Ordnungsaufgaben im Zusammenhang mit Lotterien, Auspielungen und der Durchführung und Vermittlung von Sportwetten, soweit nicht die Bezirksämter (Nr. 21 Abs. 2 Buchstabe d) zuständig sind.

...

Nr. 35
Verkehrslenkung Berlin

Zu den Ordnungsaufgaben der Verkehrslenkung Berlin gehören:

...

(3) die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde im untergeordneten Straßennetz bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf das übergeordnete Netz sowie bei

gen auf das übergeordnete Netz sowie bei a) bis g) ... h) der Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahme- genehmigungen im Zusammenhang mit Filmdreharbei- ten; ... (7) die Aufgaben der Landesmeldestelle für Verkehrs- warndienst.	gen auf das übergeordnete Netz sowie bei a) bis g) ... h) der Erteilung von Anordnungen, Erlaubnissen und Ausnahme-genehmigungen im Zusammenhang mit Filmdreharbeiten; ... (7) die Aufgaben der Landesmeldestelle für Verkehrswarndienst; (8) die Erteilung von Ausnahme-genehmigungen nach § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung in Bezug auf Halt- und Parkverbote (§ 12 der Straßenver- kehrs-Ordnung) und in Bezug auf die Verwendung von blauem und gelbem Blinklicht (§ 38 der Straßenver- kehrs-Ordnung).
--	---

Artikel II

Alte Fassung	Neue Fassung
Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWiG) vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253) Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungs- widrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ge- setzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), und des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810), wird verordnet: § 1 Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist, 1. - 8. ... 9. das Landeseinwohneramt Berlin a) für die ihm zugewiesenen Ordnungsaufgaben, b) für Ordnungswidrigkeiten nach §§ 111, 115, 118, 119, 120, 124, 125, 127 und 128 OWiG, soweit nicht § 131 Abs. 1 OWiG eine andere Regelung trifft, 10. und 11. ...	Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWiG) unverändert § 1 Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist, 1. - 8. ... 9. das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangele- genheiten a) und b) unverändert 10. und 11. ...

Artikel III

Alte Fassung	Neue Fassung
Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253) § 1	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung § 1

Anwendungsbereich (1) ... (2) Das Landeseinwohneramt, die Bezirksamter und die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Landesverbände nehmen amtliche Beglaubigungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 34 Abs. 1 und 4 VwVfG, § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 30 Abs. 1 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), vor.	Anwendungsbereich (1) ... (2) Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, die Bezirksamter und die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Landesverbände nehmen amtliche Beglaubigungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 34 Abs. 1 und 4 VwVfG, § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 30 Abs. 1 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), vor.
--	---

Artikel IV

Alte Fassung	Neue Fassung
Gesetz zur Ausführung des Passgesetzes vom 8. Dezember 2000 (GVBl. S. 515, 517) § 1 Passregister Das Landeseinwohneramt Berlin ist für die Führung des automatisierten Passregisters verantwortlich und hat die dazu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu gewährleisten. Die Bezirksamter haben zum Zwecke der Durchführung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen passrechtlichen Aufgaben Zugriff auf den Datenbestand des automatisierten Passregisters und dürfen die für ihre Aufgaben erforderlichen Daten im Sinne des § 4 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54) in der jeweils geltenden Fassung verarbeiten. § 2 Übergangsvorschrift Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Landeseinwohneramt Berlin bereits vorhandene und zentral geführte Sammlung der Passantragsunterlagen wird vom Landeseinwohneramt Berlin weitergeführt.	Gesetz zur Ausführung des Passgesetzes § 1 Passregister Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ist für die Führung des automatisierten Passregisters verantwortlich und hat die dazu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu gewährleisten. Die Bezirksamter haben zum Zwecke der Durchführung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen passrechtlichen Aufgaben Zugriff auf den Datenbestand des automatisierten Passregisters und dürfen die für ihre Aufgaben erforderlichen Daten im Sinne des § 4 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54) in der jeweils geltenden Fassung verarbeiten. § 2 Übergangsvorschrift Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Landeseinwohneramt Berlin bereits vorhandene und zentral geführte Sammlung der Passantragsunterlagen wird vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten weitergeführt.

Artikel V

Alte Fassung	Neue Fassung
Landespersonalausweisgesetz (LPAuswG) vom 1. November 1990 (GVBl. S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel XXVII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260) ... § 3 Ausweisbehörde (1) Ausweisbehörden sind die Bezirksamter und das Landeseinwohneramt Berlin nach Maßgabe der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung.	Landespersonalausweisgesetz (LPAuswG) ... § 3 Ausweisbehörde (1) Ausweisbehörden sind die Bezirksamter und das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nach Maßgabe der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) - (4) § 9 a Personalausweisregister (1) Das Landeseinwohneramt Berlin ist für die Führung des automatisierten Personalausweisregisters verantwortlich und hat die dazu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu gewährleisten. Die Bezirksämter haben zum Zwecke der Durchführung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen ausweisrechtlichen Aufgaben Zugriff auf den Datenbestand des automatisierten Personalausweisregisters und dürfen die für ihre Aufgaben erforderlichen Daten im Sinne des § 4 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54) in der jeweils geltenden Fassung verarbeiten. (2) ... § 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. als Ausweisinhaber einer seiner Pflichten nach § 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, 2. durch falsche Angaben die Ausstellung eines Ausweises bewirkt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landeseinwohneramt Berlin. ...	(2) - (4) § 9 a Personalausweisregister (1) Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ist für die Führung des automatisierten Personalausweisregisters verantwortlich und hat die dazu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu gewährleisten. Die Bezirksämter haben zum Zwecke der Durchführung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen ausweisrechtlichen Aufgaben Zugriff auf den Datenbestand des automatisierten Personalausweisregisters und dürfen die für ihre Aufgaben erforderlichen Daten im Sinne des § 4 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54) in der jeweils geltenden Fassung verarbeiten. (2) ... § 10 Ordnungswidrigkeiten (1) und (2) unverändert (3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bezirksämter. ...
--	---

Artikel VI

Alte Fassung	Neue Fassung
Gesetz über das Meldewesen in Berlin (Meldegesetz) vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel XXVI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260) § 1 Aufgaben der Meldebehörden (1) Die für das Meldewesen zuständigen Behörden (Meldebehörden) haben die im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterrauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. (2) Meldebehörden sind die Bezirksämter und das Landeseinwohneramt Berlin nach Maßgabe der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung. (3) Das Landeseinwohneramt Berlin ist für die Führung des automatisierten Melderegisters verantwortlich und hat die dazu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu gewährleisten. Die bezirklichen Meldebe-	Gesetz über das Meldewesen in Berlin (Meldegesetz) § 1 Aufgaben der Meldebehörden (1) unverändert (2) Meldebehörden sind die Bezirksämter und das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nach Maßgabe der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung. (3) Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ist für die Führung des automatisierten Melderegisters verantwortlich und hat die dazu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ge-

hörden haben zum Zwecke der Durchführung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen melderechtlichen Aufgaben Zugriff auf den Datenbestand des automatisierten Melderegisters und dürfen die für ihre Aufgaben erforderlichen Daten im Sinne des § 4 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54) in der jeweils geltenden Fassung verarbeiten. (4) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften verarbeiten. ... § 30 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. als Meldepflichtiger a) sich für eine Wohnung anmeldet, die er nicht bezieht, oder sich für eine Wohnung abmeldet, aus der er nicht auszieht, b) seine Pflicht zur An- und Abmeldung nach § 11 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 7 und § 22 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht unter Beachtung der Vorschriften des § 15 erfüllt, c) seinen Auskunftspflichten gegenüber der Meldebehörde nach § 14 nicht nachkommt, 2. als Wohnungsgeber seinen Verpflichtungen nach § 13 Abs. 1 nicht nachkommt, 3. als Binnenschiffer oder Reeder die Meldepflichten nach § 18 nicht erfüllt, 4. einer auf Grund des § 24 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landeseinwohneramt Berlin. ... § 32 Übergangsvorschriften für die Meldebehörde (1) - (4) ... (5) Das vom Landeseinwohneramt Berlin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung der Zuständigkeiten des Landeseinwohneramtes Berlin vom 8. Dezember 2000 (GVBl. S. 515) geführte Meldearchiv wird vom Landeseinwohneramt Berlin weitergeführt. ...	währleisten. Die bezirklichen Meldebehörden haben zum Zwecke der Durchführung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen melderechtlichen Aufgaben Zugriff auf den Datenbestand des automatisierten Melderegisters und dürfen die für ihre Aufgaben erforderlichen Daten im Sinne des § 4 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54) in der jeweils geltenden Fassung verarbeiten. (4) unverändert ... § 30 Ordnungswidrigkeiten (1) und (2) unverändert (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bezirksämter. ... § 32 Übergangsvorschriften für die Meldebehörde (1) - (4) ... (5) Das vom Landeseinwohneramt Berlin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung der Zuständigkeiten des Landeseinwohneramtes Berlin vom 8. Dezember 2000 (GVBl. S. 515) geführte Meldearchiv wird vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten weitergeführt. ...
---	--

Artikel VII

Alte Fassung	Neue Fassung
Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG 56) vom 8. September 1958 (GVBl. S. 904), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 4. Dezember 1986	Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG 56)

(GVBl. S. 2022) Auf Grund des § 184 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz –BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559/GVBl. S. 764) und des § 38 des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1958 (GVBl. S. 550) wird verordnet: 1. ABSCHNITT Entschädigungsbehörden und Verfahren vor den Entschädigungsbehörden § 1 (1) Entschädigungsbehörde im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes ist das Landesverwaltungsamt Berlin. (2) Das Landesverwaltungsamt Berlin ist zugleich oberste Entschädigungsbehörde im Sinne des § 187 des Bundesentschädigungsgesetzes. § 2 Oberste Landesbehörde im Sinne des § 184 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes ist der Senator für Inneres. § 3 Der Anspruch auf Entschädigung ist auch dann gemäß § 189 des Bundesentschädigungsgesetzes bei dem Landesverwaltungsamt Berlin anzumelden, wenn das Landesverwaltungsamt gemäß § 175 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes nur über die Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs zu entscheiden hat. ... § 5 Wird von dem Antragsteller für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsamt eine Vollmacht erteilt, so kann das Landesverwaltungsamt die öffentliche Beglaubigung einer privaten Vollmachtsurkunde verlangen, wenn begründete Bedenken gegen deren Echtheit bestehen. Ist der Bevollmächtigte zum Geldempfang ermächtigt, soll das Landesverwaltungsamt in der Regel eine öffentliche Beglaubigung, bei im Ausland ausgestellten Vollmachtsurkunden auch die Legalisation verlangen § 6 Das Landesverwaltungsamt ist im Entschädigungsverfahren zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt befugt. § 7 (1) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Landesverwaltungsamt alle zur Aufklärung des Sachverhalts nach dem Ermessen des Landesverwaltungsamts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Seine Verpflichtung, Leistungen anzugeben, die er im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung aus deutschen öffentlichen Mitteln erhalten hat oder erhält (§ 190 Nr. 6 BEG), erstreckt sich insbesondere auf die Angabe von	unverändert 1. ABSCHNITT Entschädigungsbehörden und Verfahren vor den Entschädigungsbehörden § 1 (1) Entschädigungsbehörde im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes ist das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten. (2) Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ist zugleich oberste Entschädigungsbehörde im Sinne des § 187 des Bundesentschädigungsgesetzes. unverändert § 3 Der Anspruch auf Entschädigung ist auch dann gemäß § 189 des Bundesentschädigungsgesetzes bei dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten anzumelden, wenn das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gemäß § 175 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes nur über die Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs zu entscheiden hat. ... § 5 Wird von dem Antragsteller für das Verfahren vor dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten eine Vollmacht erteilt, so kann das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten die öffentliche Beglaubigung einer privaten Vollmachtsurkunde verlangen, wenn begründete Bedenken gegen deren Echtheit bestehen. Ist der Bevollmächtigte zum Geldempfang ermächtigt, soll das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten in der Regel eine öffentliche Beglaubigung, bei im Ausland ausgestellten Vollmachtsurkunden auch die Legalisation verlangen. § 6 Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ist im Entschädigungsverfahren zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt befugt. § 7 (1) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten alle zur Aufklärung des Sachverhalts nach dem Ermessen des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Seine Verpflichtung, Leistungen anzugeben, die er im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung aus deutschen öffentlichen Mitteln erhalten hat oder erhält (§ 190
---	--

Leistungen a) auf Grund des Beschlusses des Magistrats von Groß-Berlin vom 5. Dezember 1946 über Soforthilfe für Vermögensgeschädigte der Nazigesetzgebung und auf Grund der Verordnung über Rentenzahlung an Opfer des Faschismus vom 18. Februar 1947 (VOBl. S. 51) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen; b) auf Grund des Gesetzes über die Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten und ihrer Hinterbliebenen (PrV-Versorgungsgesetz) vom 27. März 1952 (GVBl. S. 226) und auf Grund des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG) vom 13. April 1956 (GVBl. S. 388) in der jeweils geltenden Fassung. (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, nachträglich eintretende Veränderungen, die sich auf den Antrag beziehen, unverzüglich anzuzeigen. (3) Der Empfänger wiederkehrender Leistungen ist verpflichtet, auf Anforderung eine Lebensbescheinigung und eine Erklärung über die persönlichen Verhältnisse sowie über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzulegen. § 8 Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Landesverwaltungsamt alle ihm bekannten Anhaltspunkte zur Ermittlung einer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts schadensersatzpflichtigen Person des privaten Rechts oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anzugeben. § 9 Über einen Anspruch nach den §§ 99 bis 112 des Bundesentschädigungsgesetzes soll das Landesverwaltungsamt in der Regel erst entscheiden, wenn über den Anspruch nach den Gesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes entschieden ist. Die oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle im Sinne dieser Gesetze ist bei der Ermittlung des Schadens zu beteiligen. ... § 11 Wird ein Bescheid wegen eines Schreib- oder Rechenfehlers oder ähnlicher offenkundiger Unrichtigkeiten berichtigt, so ist der Antragsteller verpflichtet, den Bescheid dem Landesverwaltungsamt zum Zwecke der Berichtigung vorzulegen. Die Berichtigung ist auf der Urschrift und auf den Ausfertigungen des Bescheides zu vermerken. ... 3. ABSCHNITT Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG) § 15 Die Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten	Nr. 6 BEG), erstreckt sich insbesondere auf die Angabe von Leistungen a) und b) unverändert (2) und (3) unverändert § 8 Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten alle ihm bekannten Anhaltspunkte zur Ermittlung einer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts schadensersatzpflichtigen Person des privaten Rechts oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anzugeben. § 9 Über einen Anspruch nach den §§ 99 bis 112 des Bundesentschädigungsgesetzes soll das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten in der Regel erst entscheiden, wenn über den Anspruch nach den Gesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes entschieden ist. Die oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle im Sinne dieser Gesetze ist bei der Ermittlung des Schadens zu beteiligen. ... § 11 Wird ein Bescheid wegen eines Schreib- oder Rechenfehlers oder ähnlicher offenkundiger Unrichtigkeiten berichtigt, so ist der Antragsteller verpflichtet, den Bescheid dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten zum Zwecke der Berichtigung vorzulegen. Die Berichtigung ist auf der Urschrift und auf den Ausfertigungen des Bescheides zu vermerken. ... 3. ABSCHNITT Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG) § 15 Die Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten
---	--

des Nationalsozialismus (PrVG) vom 13. April 1956 (GVBl. S. 388) in der jeweils geltenden Fassung obliegt dem Landesverwaltungsamt Berlin	des Nationalsozialismus (PrVG) vom 13. April 1956 (GVBl. S. 388) in der jeweils geltenden Fassung obliegt dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
---	---

Artikel VIII

Alte Fassung	Neue Fassung
Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 13. August 1993 (GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 20. Februar 2001 (GVBl. S. 42) Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690/GVB I. S. 1886), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1379), wird verordnet: ... § 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) andere als die nach dieser Verordnung zulässigen Entgelte anbietet oder fordert, b) als Taxifahrer entgegen § 1 Abs. 3 eine Abschrift dieser Verordnung nicht in der Taxe mitführt oder dem Fahrgast nicht auf Verlangen vorlegt, c) entgegen § 5 Abs. 3 die Zuschläge nach § 5 Abs. 2 nicht auf dem Fahrpreisanzeiger ausweist, d) entgegen § 6 Abs. 3 eine Fahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war, e) entgegen § 7 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung erteilt, f) entgegen § 8 eine getroffene Sondervereinbarung nicht genehmigen lässt. (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landes-einwohneramt Berlin. ...	Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr unverändert ... § 9 Ordnungswidrigkeiten (1) unverändert (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten. ...

Artikel IX

Alte Fassung	Neue Fassung
Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (DVO-Bestattungsgesetz) vom 22. Oktober 1980 (GVBl. S. 2403), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 24. März 1987 (GVBl. S. 1085) Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 2. November 1973 (GVBl. S. 1830) wird verordnet: ... § 3	Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (DVO-Bestattungsgesetz) unverändert ... § 3

Verwendung des Leichenschauscheins (1) Der Arzt hat den nicht vertraulichen Teil des Leichenschauscheins offen demjenigen, der für die Bestattung sorgt (§ 16 des Bestattungsgesetzes) oder dessen Beauftragten auszuhändigen. Dieser ist verpflichtet, ihn unverzüglich einer Meldestelle des Landeseinwohneramtes Berlin vorzulegen und an den für die Beurkundung des Sterbefalles zuständigen Standesbeamten weiterzuleiten. (2) Ist eine Feuerbestattung vorgesehen, so händigt der Standesbeamte den nicht vertraulichen Teil des Leichenschauscheins der in Absatz 1 genannten Person zur Weiterleitung an das die Einäscherung vornehmende Krematorium aus, das ihn der für den Einäscherungsort zuständigen Meldestelle des Landeseinwohneramtes Berlin vorlegt. Nach der Erteilung der Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 20 des Bestattungsgesetzes) leitet diese den nicht vertraulichen Teil des Leichenschauscheins an das Statistische Landesamt Berlin weiter, welches ihn an das Landeseinwohneramt Berlin zurücksendet. Ist eine Erdbestattung vorgesehen, so übersendet der Standesbeamte den nicht vertraulichen Teil des Leichenschauscheins an das Statistische Landesamt Berlin, das ihn an das Landeseinwohneramt Berlin weiterleitet. (3) - (6) ... § 4 Aufbewahrung und Auskunftserteilung (1) Zuständig für die Aufbewahrung des nicht vertraulichen Teils des Leichenschauscheins und für die Erteilung von Auskünften daraus ist das Landeseinwohneramt Berlin. Die Frist für die Aufbewahrung beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem Ende des Sterbejahres. (2) Angaben aus dem nicht vertraulichen Teil des Leichenschauscheins dürfen Behörden nur übermittelt werden, wenn diese sie zur rechtmäßigen Erfüllung der innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen, Privatpersonen nur, soweit diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. (3) Zuständig für die Aufbewahrung der ersten Ausfertigung des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins ist das Statistische Landesamt Berlin. Die Aufbewahrungszeit beträgt mindestens drei Monate vom Ablauf des Sterbemonats an gerechnet. Das gleiche gilt für die zweite Ausfertigung, wenn diese dem Statistischen Landesamt Berlin nach § 3 Abs. 3 Satz 3 von dem Bezirksamt (Gesundheitsamt) und für die dritte Ausfertigung, wenn diese von einem pathologischen Institut übersandt wird. (4) Bei Feuerbestattungen ist für die Aufbewahrung der zweiten Ausfertigung des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin zuständig. Die Aufbewahrungszeit beträgt mindestens einen Monat vom Ablauf des Sterbemonats an gerechnet. ... § 7 Aufbewahrung des Bestattungsscheins Der Bestattungsschein wird 1. bei Erdbestattung von der für den Bestattungsort zuständigen Friedhofsverwaltung, in den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes von der für die Ausnahmegenehmigung zuständigen Behörde und	Verwendung des Leichenschauscheins (1) Der Arzt hat den nicht vertraulichen Teil des Leichenschauscheins offen demjenigen, der für die Bestattung sorgt (§ 16 des Bestattungsgesetzes) oder dessen Beauftragten auszuhändigen. Dieser ist verpflichtet, ihn unverzüglich zwecks melderechtlicher Erfassung einem Bürgeramt der Bezirksverwaltung vorzulegen und an den für die Beurkundung des Sterbefalles zuständigen Standesbeamten weiterzuleiten. (2) Ist eine Feuerbestattung vorgesehen, so händigt der Standesbeamte den nicht vertraulichen Teil des Leichenschauscheins der in Absatz 1 genannten Person zur Weiterleitung an das die Einäscherung vornehmende Krematorium aus, das ihn dem für den Einäscherungsort zuständigen Bürgeramt der Bezirksverwaltung vorlegt. Nach der Erteilung der Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 20 des Bestattungsgesetzes) leitet dieses den nicht vertraulichen Teil des Leichenschauscheins an das Statistische Landesamt Berlin weiter, welches ihn an die Bezirksverwaltung des Bezirks, in dem sich der Sterbeort befindet, weiterleitet. Ist eine Erdbestattung vorgesehen, so übersendet der Standesbeamte den nicht vertraulichen Teil des Leichenschauscheins an das Statistische Landesamt Berlin, das ihn an die Bezirksverwaltung des Bezirks, in dem sich der Sterbeort befindet, weiterleitet. (3) - (6) ... § 4 Aufbewahrung und Auskunftserteilung (1) Zuständig für die Aufbewahrung des nicht vertraulichen Teils des Leichenschauscheins und für die Erteilung von Auskünften daraus ist die Bezirksverwaltung des Bezirks, in dem sich der Sterbeort befindet. Die Frist für die Aufbewahrung beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem Ende des Sterbejahres. (2) - (4) unverändert ... § 7 Aufbewahrung des Bestattungsscheins Der Bestattungsschein wird 1. unverändert
--	---

2. bei Feuerbestattung von dem die Einäscherung vornehmenden Krematorium zusammen mit der Erlaubnis des Landeseinwohneramtes Berlin nach § 20 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Ruhezeit aufbewahrt. § 8 Beantragung eines Leichenpasses Dem Antrag auf Ausstellung eines Leichenpasses sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. die Sterbeurkunde oder die Bescheinigung des Standesbeamten über die Anzeige des Sterbefalles; 2. der Bestattungsschein des Landeseinwohneramtes Berlin; 3. ein ärztliches Zeugnis darüber, daß die Leiche befördert werden kann. Auf eine bestehende Ansteckungsgefahr ist unter Hinweis auf die Schutzmaßnahmen nach § 12 hinzuweisen; 4. eine Bescheinigung des Bestattungsunternehmers darüber, daß die Leiche den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend eingesargt und befördert wird. Im Fall einer Ansteckungsgefahr hat er die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 12 zu bestätigen. ... § 30 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. den ihm vom Arzt ausgehändigten Leichenschauchein nicht unverzüglich a) entgegen § 3 Abs. 1 der Meldestelle des Landeseinwohneramtes Berlin vorgelegt und an den Standesbeamten weiterleitet, b) entgegen § 4 Abs. 4 an das die Einäscherung vornehmende Krematorium weiterleitet. 2. entgegen § 3 Abs. 2 den ihm vom Standesbeamten ausgehändigten Leichenschauchein nicht an das die Einäscherung vornehmende Krematorium weiterleitet, 3. entgegen § 3 Abs. 3 als Arzt den Leichenschauchein nicht unverzüglich an das Bezirksamt des Sterbeortes übersendet, 4. entgegen § 3 Abs. 5 als Arzt den Leichenschauchein nicht an das pathologische Institut, nicht oder nicht fristgemäß an das Statistische Landesamt Berlin übersendet, 5. entgegen § 11 eine Leiche konserviert, 6. als Bestattungsunternehmer a) entgegen § 12 Abs. 1 die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterläßt, b) Särge, Sargbeigaben oder Leichenbekleidung verwendet, die nicht den in §§ 14 bis 16 genannten Anforderungen entsprechen, c) eine Leiche mit einem Leichenwagen befördert oder befördern läßt, der nicht den in § 17 Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht, d) entgegen § 18 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß der Leichenwagen von einer zuverlässigen Person begleitet wird; 7. als Leichenbesorger den in § 13 oder als Transportbegleiter den in § 18 genannten Pflichten zuwider-	2. bei Feuerbestattung von dem die Einäscherung vornehmenden Krematorium zusammen mit der Erlaubnis der für den Einäscherungsort zuständigen Bezirksverwaltung nach § 20 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Ruhezeit aufbewahrt. § 8 Beantragung eines Leichenpasses Dem Antrag auf Ausstellung eines Leichenpasses sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. unverändert 2. der Bestattungsschein; 3. und 4. unverändert ... § 30 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. den ihm vom Arzt ausgehändigten Leichenschauchein nicht unverzüglich a) entgegen § 3 Abs. 1 einem Bürgeramt der Bezirksverwaltung vorlegt und an den Standesbeamten weiterleitet, b) unverändert 2. - 8. unverändert
---	---

handelt; 8. unbefugt eine amtlich verschlossene Urne öffnet oder das auf dem Deckel der Urne gemäß § 24 Abs. 2 angebrachte Schild entfernt. (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 das Landeseinwohneramt Berlin, in allen übrigen Fällen das Bezirksamt. ...	(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das jeweils örtlich zuständige Bezirksamt. ...
---	--

Artikel X

Alte Fassung	Neue Fassung
Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 250) ... § 8 a Landesverwaltungsamt (1) Das Landesverwaltungsamt ist eine der Senatsverwaltung für Inneres nachgeordnete Behörde. Es erledigt Verwaltungsaufgaben, die ihm von der Senatsverwaltung für Inneres und mit deren Zustimmung von der zuständigen Senatsverwaltung oder von den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts übertragen werden. Personalangelegenheiten können von den Dienstbehörden mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung. (2) Die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden ermächtigt, Teile ihrer Verwaltungsaufgaben dem Landesverwaltungsamt zu übertragen. (3) Das Landesverwaltungsamt kann auch für juristische Personen des privaten Rechts, bei denen dem Bund, dem Land Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, Angelegenheiten der Personalverwaltung erledigen. Die Übernahme der Aufgaben bedarf der Zustimmung der	Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) ... § 8 a Übertragung von Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt; Übertragung von Personalangelegenheiten auf das Landesverwaltungsamt und andere Behörden (1) Das Landesverwaltungsamt ist eine der Senatsverwaltung für Inneres nachgeordnete Behörde. Es erledigt Verwaltungsaufgaben, die ihm übertragen oder durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen werden. Es kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres auch Dienstleistungen für andere Behörden erbringen. (2) Dem Landesverwaltungsamt können von der Senatsverwaltung für Inneres Verwaltungsaufgaben übertragen werden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres können auch andere Senatsverwaltungen oder landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einzelne Verwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt übertragen. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt zu veröffentlichende Anordnung. (3) Die Personalstellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einzelne Personalbefugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Inneres, die Übertragung auf andere Behörden der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt von Berlin zu veröffentlichende Anordnung. Für die Personalangelegenheiten der Beamten gelten die §§ 4 und 118 LBG. (4) Das Landesverwaltungsamt kann auch für juristische Personen des privaten Rechts, bei denen dem Bund, dem Land Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, Angelegenheiten der Personalverwaltung erledigen. Die Übernahme der Aufgaben bedarf der Zustimmung der

Senatsverwaltung für Inneres. (4) Das Landesverwaltungsamt erledigt ferner Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden. (5) Soweit dem Landesverwaltungsamt Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die Senatsverwaltung für Inneres unbeschadet des § 3 des Landesbeamtengesetzes die Fachaufsicht entsprechend § 8 Abs. 1 und 2. In allen übrigen Fällen führt die Fachaufsicht die Senatsverwaltung, aus deren Geschäftsbereich die Aufgabe übertragen wird. ...	Senatsverwaltung für Inneres. (5) Soweit dem Landesverwaltungsamt Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die Senatsverwaltung für Inneres die Fachaufsicht nach § 8. Soweit anderen Behörden Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die für diese Behörde zuständige Aufsichtsbehörde die Fachaufsicht. In allen übrigen Fällen führt die Fachaufsicht die Senatsverwaltung, aus deren Geschäftsbereich die Aufgabe übertragen wird. ...
--	--

Artikel XI

Alte Fassung	Neue Fassung
Landesbeamtengesetz (LBG) in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263) ... § 3 Oberste Dienstbehörde (1) Oberste Dienstbehörde ist für die Beamten 1. der Hauptverwaltung: das Mitglied des Senats, zu dessen Geschäftsbereich die Dienstbehörde gehört, 2. beim Abgeordnetenhaus: der Präsident des Abgeordnetenhauses, 3. des Rechnungshofes: der Präsident des Rechnungshofes, 4. beim Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, 5. der Bezirksverwaltungen: der Senator für Inneres, für Beamte des Volkshochschuldienstes der Senator für Schulwesen, 6. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ. Soweit Befugnisse von Dienstbehörden, die nicht zum Geschäftsbereich des Senators für Inneres gehören, auf das Landesverwaltungsamt übertragen worden sind, ist der Senator für Inneres oberste Dienstbehörde. (2) Bei Ansprüchen nach dem Beamtenversorgungsrecht aus einem Beamtenverhältnis als unmittelbarer Landesbeamter ist oberste Dienstbehörde der Senator für Inneres. Dies gilt nicht für Entscheidungen der obersten Dienstbehörde über die Ruhegehaltfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, über die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tode eines Beamten, über die Unfallfürsorgeleistungen, soweit diese Leistungen neben den Dienstbezügen oder Anwärterbezügen zu gewähren sind, über Übergangsgelder sowie über den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen; die Zuständigkeit für diese Entscheidungen bestimmt sich nach Absatz 1. (3) Ist die oberste Dienstbehörde weggefallen, so be-	Landesbeamtengesetz (LBG) ... § 3 Oberste Dienstbehörde (1) Oberste Dienstbehörde ist für die Beamten 1. - 6. unverändert Soweit Befugnisse von Dienstbehörden auf das Landesverwaltungsamt übertragen worden sind, ist die Senatsverwaltung für Inneres oberste Dienstbehörde; soweit Befugnisse auf andere Behörden übertragen worden sind, ist oberste Dienstbehörde die für diese Behörde zuständige oberste Dienstbehörde. (2) und (3) unverändert

stimmt der Senator für Inneres die an ihre Stelle tretende Behörde. § 4 Dienstbehörde (1) Dienstbehörde ist die Behörde, die als personalaktenführende Behörde für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist. (2) Für die Beamten beim Abgeordnetenhaus ist der Präsident des Abgeordnetenhauses, für die Beamten des Rechnungshofes der Präsident des Rechnungshofes, für die Beamten beim Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Dienstbehörde. (3) Im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen ist das Bezirksamt Dienstbehörde. (4) Aufgaben der Dienstbehörde können im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten übertragen werden. (5) Für die Beamten einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist Dienstbehörde das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu berufene Organ. (6) Die Dienstbehörden können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres Befugnisse auf das Landesverwaltungsamt übertragen. (7) Für Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsempfänger gilt als Dienstbehörde die letzte Dienstbehörde. Besteht eine Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt der Senator für Inneres die an ihre Stelle tretende Behörde. ... § 118 Übertragung von Befugnissen Ist die oberste Dienstbehörde oder die Dienstbehörde in beamtenrechtlichen Gesetzen oder Rechtsverordnungen ermächtigt, Befugnisse auf andere Behörden zu übertragen, hat die Übertragung durch eine Anordnung zu erfolgen. Die Anordnung ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen. ...	§ 4 Dienstbehörde (1) Dienstbehörde ist die Behörde, die für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist. (2) und (3) unverändert (4) Für die Beamten einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist Dienstbehörde das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu berufene Organ. (5) Die Dienstbehörden können mit Zustimmung ihrer obersten Dienstbehörde einzelne Befugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Inneres, die Übertragung auf andere Behörden des Einvernehmens der für sie zuständigen obersten Dienstbehörde. (6) Für Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsempfänger gilt als Dienstbehörde die letzte Dienstbehörde. Besteht eine Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt die Senatsverwaltung für Inneres die an ihre Stelle tretende Behörde. ... unverändert ...
---	---

Artikel XII

Alte Fassung	Neue Fassung
Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 217) ... Landesbesoldungsordnung B Besoldungsgruppe 2 Direktor beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben	Landesbesoldungsgesetz (LBesG) ... Landesbesoldungsordnung B Besoldungsgruppe 2

– als Beauftragter für Marketingangelegenheiten – – als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen – – als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Tropenmedizin – Direktor beim Polizeipräsidenten – als Leiter der Landespolizeischule – – als Leiter des Führungsstabes im Landesschutzpolizeiamt – – als Leiter des Stabes des Polizeipräsidenten – Direktor des Deutschen Bibliotheksinstituts Direktor des Landesamts für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Direktor des Landesarchivs	unverändert
Direktor des Landeseinwohneramts Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Kanzler – der Hochschule der Künste Berlin – Landeskonservator und Direktor des Landesdenkmalamts Berlin Leitender Oberschulrat – als Leiter des Berliner Landesinstituts für Schule und Medien – – als Leiter eines bedeutenden Referats bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –¹⁾ Präsident des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen Rektor der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Alice Salomon Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin Rektor der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin Rektor der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Rektor der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Rektor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) Vizepräsident des Instituts für Bautechnik 1) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.	Direktor des Landesverwaltungsamts unverändert
Besoldungsgruppe 3 Direktor beim Polizeipräsidenten – als Vertreter des Leiters des Landeskriminalamtes – Direktor des Deutschen Technikmuseums Berlin und Professor Direktor des Landesjugendamts Direktor des Landesverwaltungsamts Direktor des Statistischen Landesamts Generaldirektor der Zentral- und Landesbibliothek Berlin Generaldirektor des Stadtmuseums und Professor Geschäftsführer der Handwerkskammer Landeskriminalpolizeidirektor Leitender Branddirektor – als Vertreter des Landesbranddirektors – Leitender Direktor des Berliner Betriebes für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben Leitender Oberschulrat – als der ständige Vertreter eines Abteilungsleiters bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied – – als Leiter einer Abteilung beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister – Präsident des Landesamts für Gesundheit und Soziales	Besoldungsgruppe 3 unverändert Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten unverändert

Direktor des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool) ...	...
--	-----

Artikel XIII

Alte Fassung	Neue Fassung																														
Verordnung über die Abgabe digitaler Angaben aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskataster-Abgabeverordnung – LikaAb- gabeVO) Vom 12. Dezember 1995 (GVBl. S. 840), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 506)	Verordnung über die Abgabe digitaler Angaben aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskataster-Abgabeverordnung – LikaAb- gabeVO)																														
... § 2 Abgabe auf maschinenlesbaren Datenträgern (1) Aus dem Liegenschaftskataster dürfen auf Antrag 1. 2. a) ... b) an die in der Anlage 1 aufgeführten Behörden, sons- tigen öffentlichen Stellen und Unternehmen für den in der Anlage 1 bezeichneten Verwendungszweck Eigentümerangaben im Sinne des § 16 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin auf maschinenlesbaren Datenträgern gespeichert abgege- ben werden. (2) bis (3)	... § 2 Abgabe auf maschinenlesbaren Datenträgern unverändert ...																														
Anlage 1 <table><tr><td>Lfd. Empfänger Nr.</td><td>Verwendungszweck</td><td></td></tr><tr><td></td><td>Rechtmäßige Erfüllung der Aufgabe</td><td>Rechtsgrundlage</td></tr><tr><td>...</td><td></td><td></td></tr><tr><td>16 Landeseinwohneramt Berlin, zuständiges Referat für verschiedene Ordnungsaufgaben</td><td>Ordnungsaufgaben im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung</td><td>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungs- gesetz</td></tr><tr><td>...</td><td></td><td></td></tr></table>	Lfd. Empfänger Nr.	Verwendungszweck			Rechtmäßige Erfüllung der Aufgabe	Rechtsgrundlage	...			16 Landeseinwohneramt Berlin, zuständiges Referat für verschiedene Ordnungsaufgaben	Ordnungsaufgaben im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungs- gesetz	...			Anlage 1 <table><tr><td>Lfd. Empfänger Nr.</td><td>Verwendungszweck</td><td></td></tr><tr><td></td><td>Rechtmäßige Erfüllung der Aufgabe</td><td>Rechtsgrundlage</td></tr><tr><td>...</td><td></td><td></td></tr><tr><td>16 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangele- genheiten, zuständiges Referat für verschiedene Ordnungsaufgaben</td><td>Ordnungsaufgaben im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung</td><td>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungs- gesetz</td></tr><tr><td>...</td><td></td><td></td></tr></table>	Lfd. Empfänger Nr.	Verwendungszweck			Rechtmäßige Erfüllung der Aufgabe	Rechtsgrundlage	...			16 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangele- genheiten, zuständiges Referat für verschiedene Ordnungsaufgaben	Ordnungsaufgaben im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungs- gesetz	...		
Lfd. Empfänger Nr.	Verwendungszweck																														
	Rechtmäßige Erfüllung der Aufgabe	Rechtsgrundlage																													
...																															
16 Landeseinwohneramt Berlin, zuständiges Referat für verschiedene Ordnungsaufgaben	Ordnungsaufgaben im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungs- gesetz																													
...																															
Lfd. Empfänger Nr.	Verwendungszweck																														
	Rechtmäßige Erfüllung der Aufgabe	Rechtsgrundlage																													
...																															
16 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangele- genheiten, zuständiges Referat für verschiedene Ordnungsaufgaben	Ordnungsaufgaben im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungs- gesetz																													
...																															

Artikel XIV

Alte Fassung	Neue Fassung
Verordnung über die Benutzung des Liegenschaftskatasters mit Hilfe automatisierter Abrufverfahren (Liegenschaftskataster-Abrufverordnung – LikaAbruf- VO) Vom 20. Dezember 1995 (GVBl. S. 847)	Verordnung über die Benutzung des Liegenschaftskatasters mit Hilfe automatisierter Abrufverfahren (Liegenschaftskataster-Abrufverordnung – LikaAbruf- VO)
... § 2 Erlaubnis und Einrichtung (1) Wer mit Hilfe automatisierter Abrufverfahren das Lie- genschaftskataster einsehen oder Ausdrucke seines In-	... § 2 Erlaubnis und Einrichtung

halts erstellen will, bedarf der Erlaubnis. (2) Die Erlaubnis darf auf Antrag 1. ... 2. den in der Anlage aufgeführten Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und Unternehmen zum Abruf von Eigentümerangaben im Sinne des § 16 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin für den in der Anlage bezeichneten Verwendungszweck erteilt werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 darf die Erlaubnis jedoch nur erteilt werden, soweit die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der voraussichtlichen Zugriffe oder wegen einer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. (3) bis (6)	unverändert																														
<table><tr><th colspan="3">Anlage</th></tr><tr><th>Lfd. Empfänger Nr.</th><th>Verwendungszweck</th><th>Rechtsgrundlage</th></tr><tr><td>...</td><td></td><td></td></tr><tr><td>17 Landeseinwohneramt Berlin, zuständiges Referat für verschiedene Ordnungsaufgaben</td><td>Ordnungsaufgaben im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung</td><td>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz</td></tr><tr><td>...</td><td></td><td></td></tr></table>	Anlage			Lfd. Empfänger Nr.	Verwendungszweck	Rechtsgrundlage	...			17 Landeseinwohneramt Berlin , zuständiges Referat für verschiedene Ordnungsaufgaben	Ordnungsaufgaben im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz	...			<table><tr><th colspan="3">Anlage</th></tr><tr><th>Lfd. Empfänger Nr.</th><th>Verwendungszweck</th><th>Rechtsgrundlage</th></tr><tr><td>...</td><td></td><td></td></tr><tr><td>17 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, zuständiges Referat für verschiedene Ordnungsaufgaben</td><td>Ordnungsaufgaben im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung</td><td>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz</td></tr><tr><td>...</td><td></td><td></td></tr></table>	Anlage			Lfd. Empfänger Nr.	Verwendungszweck	Rechtsgrundlage	...			17 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten , zuständiges Referat für verschiedene Ordnungsaufgaben	Ordnungsaufgaben im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz	...		
Anlage																															
Lfd. Empfänger Nr.	Verwendungszweck	Rechtsgrundlage																													
...																															
17 Landeseinwohneramt Berlin , zuständiges Referat für verschiedene Ordnungsaufgaben	Ordnungsaufgaben im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz																													
...																															
Anlage																															
Lfd. Empfänger Nr.	Verwendungszweck	Rechtsgrundlage																													
...																															
17 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten , zuständiges Referat für verschiedene Ordnungsaufgaben	Ordnungsaufgaben im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz																													
...																															

Artikel XV

Alte Fassung	Neue Fassung
Drittes Gesetz zur Reform der Berliner Verwaltung (Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz – VGG) Vom 17. Mai 1999 (GVBl. S 171), zuletzt geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 422)	Drittes Gesetz zur Reform der Berliner Verwaltung (Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz – VGG)
... § 3 Bürgerorientierung (1) bis (4) ... (5) Unbeschadet der in § 33 Nr. 2, 3, 5, 11 und 13 des bis zum Ablauf der 13. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin geltenden Gesetzes über die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241, 248), das durch den mit dem Beginn der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft tretenden Artikel III Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177, 210) aufgehoben worden ist, und der in Nummer 33 Abs. I, 2, 4, 9 und 10 der mit dem Beginn der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft tretenden Anlage (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. Februar 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Mai 1999 (GVBl. S. 164) geändert worden ist, geregelten Zuständigkeiten können die Bezirksämter (Bürgerämter) zur Erprobung übergreifender bürgerorientierter Leistungserbringungen Aufgaben des Landeseinwohneramts Berlin wahrnehmen. Gegenstand der Erprobung sind insbesondere Erleichterungen und Beschleunigungen bei der Antragsbearbeitung, Antragsbescheidung und Auskunftserteilung. Diese Leistungen kön-	... § 3 Bürgerorientierung (1) bis (4) ... (5) Unbeschadet der in § 33 Nr. 2, 3, 5, 11 und 13 des bis zum Ablauf der 13. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin geltenden Gesetzes über die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241, 248), das durch den mit dem Beginn der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft tretenden Artikel III Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177, 210) aufgehoben worden ist, und der in Nummer 33 Abs. I, 2, 4, 9 und 10 der mit dem Beginn der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft tretenden Anlage (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. Februar 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Mai 1999 (GVBl. S. 164) geändert worden ist, geregelten Zuständigkeiten können die Bezirksämter (Bürgerämter) zur Erprobung übergreifender bürgerorientierter Leistungserbringungen Aufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten wahrnehmen. Gegenstand der Erprobung sind insbesondere Erleichterungen und Beschleunigungen bei der Antragsbearbeitung, Antragsbescheidung und Auskunftser-

nen durch die Bezirke unabhängig von ihrer örtlichen Zuständigkeit erbracht werden. Mitarbeiter des Landeseinwohneramts können im Rahmen der Erprobung der übergreifenden Leistungserbringung in den Bezirksämtern (Bürgerämter) mit einzelnen bezirklichen Aufgaben betraut werden. Diese Erprobungsregelung endet mit Ablauf des Jahres 2001.	teilung. Diese Leistungen können durch die Bezirke unabhängig von ihrer örtlichen Zuständigkeit erbracht werden. Mitarbeiter des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten können im Rahmen der Erprobung der übergreifenden Leistungserbringung in den Bezirksämtern (Bürgerämter) mit einzelnen bezirklichen Aufgaben betraut werden. Diese Erprobungsregelung endet mit Ablauf des Jahres 2001.
...	...

Artikel XVI

Alte Fassung	Neue Fassung
Gesetz über die Stadtreinigung (Stadtreinigungsgesetz – StRG –) Vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 768), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 651)	Gesetz über die Stadtreinigung (Stadtreinigungsgesetz – StRG –)
... § 12 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. 2. 3. den Geboten oder Verboten des § 11 Abs. 1 bis 5 und § 11 a zuwiderhandelt, 4. seiner Pflicht nach § 11 Abs. 6 trotz Aufforderung nicht nachkommt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. (3) Entstempelte Kraftfahrzeuge und entstempelte Kraftfahrzeuganhänger, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 2 bezieht, und noch nicht verteiltes Werbematerial, auf das sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 bezieht, können eingezogen werden. (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 das für die Beseitigung von Abfällen zuständige Mitglied des Senats, im übrigen das Landeseinwohneramt Berlin. ...	... § 12 Ordnungswidrigkeiten (1) bis (3) unverändert (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 das für die Beseitigung von Abfällen zuständige Mitglied des Senats, im übrigen das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten.

Artikel XVII

Alte Fassung	Neue Fassung
Verordnung über die Vermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug an das Statistische Landesamt (ÜbermittlungsVO) Vom 20. Dezember 1993 (GVBl. S. 661)	Verordnung über die Vermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug an das Statistische Landesamt (ÜbermittlungsVO)
... § 1	... § 1

(1) Von den beim Verwaltungsvollzug des Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507) erhobenen personenbezogenen Daten werden aus dem Melderegister durch das **Landeseinwohneramt Berlin** (speichernde Stelle) monatlich zum Monatsende die nachstehenden Daten an das Statistische Landesamt übermittelt:

1. als Erhebungsmerkmale

- Bezirk
- Postzustellbezirk
- Geburtstag
- Geburtsmonat
- Geburtsjahr
- Geschlecht
- Alter
- Familienstand
- Staatsangehörigkeit
- Kennziffer 2. Staatsangehörigkeit
- zweite Staatsangehörigkeit
- Religionszugehörigkeit (Kirchensteuermerkmal)
- Wahlausschluß
- Kennzeichen zur Erwerbstätigkeit
- Berlin Zuzugstag
 Zuzugsmonat
 Zuzugsjahr
- Bezirk Zuzugstag
 Zuzugsmonat
 Zuzugsjahr
- letzter Wohnort
- Haupt-/Nebenwohnung in Berlin
- Postleitzahl der ersten Nebenwohnung außerhalb Berlins

2. als Hilfsmerkmale

- Straßennummer (6stellig)
- Hausnummer
- Hausnummernzusatz.

(2) bis (3) ...

...

(1) Von den beim Verwaltungsvollzug des Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507) erhobenen personenbezogenen Daten werden aus dem Melderegister durch das **Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten** (speichernde Stelle) monatlich zum Monatsende die nachstehenden Daten an das Statistische Landesamt übermittelt:

1. und 2. unverändert

(2) bis (3) ...

...

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Straßenverkehrsgesetz (Auszug)

Straßenverkehrsgesetz

in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Januar 2004 (BGBl. I S. 74)

...

III. Straf- und Bußgeldvorschriften

...

§ 24 Verkehrsordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschrift der Rechtsverordnung vor dem 1. Januar 1969 erlassen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden

§ 24a 0,5 Promille-Grenze

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Tat fahrlässig begeht.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(5) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates die Liste der berauschenden Mittel und Substanzen in der Anlage zu dieser Vorschrift zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies nach wissenschaftlicher Erkenntnis im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

...

IV. Verkehrszentralregister

§ 28 Führung und Inhalt des Verkehrszentralregisters

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt das Verkehrszentralregister nach den Vorschriften dieses Abschnitts.

(2) Das Verkehrszentralregister wird geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind

1. für die Beurteilung der Eignung und der Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen,
2. für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen,
3. für die Ahndung der Verstöße von Personen, die wiederholt Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen, begehen oder
4. für die Beurteilung von Personen im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung der ihnen durch Gesetz, Satzung oder Vertrag übertragenen Verantwortung für die Einhaltung der zur Sicherheit im Straßenverkehr bestehenden Vorschriften.

(3) Im Verkehrszentralregister werden Daten gespeichert über

1. rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, soweit sie wegen einer im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangenen rechtswidrigen Tat auf Strafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt erkennen oder einen Schuldspruch enthalten,

2. rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, die die Entziehung der Fahrerlaubnis, eine isolierte Sperre oder ein Fahrverbot anordnen sowie Entscheidungen der Strafgerichte, die die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen,
 3. rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 oder § 24 a, wenn gegen den Betroffenen ein Fahrverbot nach § 25 angeordnet oder eine Geldbuße von mindestens vierzig Euro festgesetzt ist, soweit § 28 a nichts anderes bestimmt,
 4. unanfechtbare oder sofort vollziehbare Verbote oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen,
 5. unanfechtbare Versagungen einer Fahrerlaubnis,
 6. unanfechtbare oder sofort vollziehbare Entziehungen, Widerrufe oder Rücknahmen einer Fahrerlaubnis durch Verwaltungsbehörden,
 7. Verzichte auf die Fahrerlaubnis,
 8. unanfechtbare Ablehnungen eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis,
 9. die Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung von Führerscheinen nach § 94 der Strafprozessordnung,
 10. unanfechtbare Entscheidungen ausländischer Gerichte und Verwaltungsbehörden, in denen Inhabern einer deutschen Fahrerlaubnis das Recht aberkannt wird, von der Fahrerlaubnis in dem betreffenden Land Gebrauch zu machen,
 11. Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2,
 12. die Teilnahme an einem Aufbauseminar und die Art des Aufbauseminars und die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung, soweit dies für die Anwendung der Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2 a) und des Punktsystems (§ 4) erforderlich ist,
 13. Entscheidungen oder Änderungen, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 12 genannten Eintragungen beziehen.
- (4) Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und anderen Behörden teilen dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich die nach Absatz 3 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten mit.
- (5) Bei Zweifeln an der Identität einer eingetragenen Person mit der Person, auf die sich eine Mitteilung nach Absatz 4 bezieht, dürfen die Datenbestände des Zentralen Fahrerlaubnisregisters und des Zentralen Fahrzeugregisters zur Identifizierung dieser Personen genutzt werden. Ist die Feststellung der Identität der betreffenden Personen auf diese Weise nicht möglich, dürfen die auf Anfrage aus den Melderegistern übermittelten Daten zur Behebung der Zweifel genutzt werden. Die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Meldebehörden richtet sich nach den Meldegesetzen der Länder. Können die Zweifel an der Identität der betreffenden Personen nicht ausgeräumt werden, werden die Eintragungen über beide Personen mit einem Hinweis auf die Zweifel an deren Identität versehen.
- (6) Die regelmäßige Nutzung der auf Grund des § 50 Abs. 1 im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten ist zulässig, um Fehler und Abweichungen bei den Personendaten sowie den Daten über Fahrerlaubnisse und Führerscheine der betreffenden Person im Verkehrszentralregister festzustellen und zu beseitigen und um das Verkehrszentralregister zu vervollständigen.
- ...

V. Fahrzeugregister

§ 31 Registerführung und Registerbehörden

- (1) Die Zulassungsbehörden führen ein Register über die Fahrzeuge, für die ein Kennzeichen ihres Bezirks zugeteilt oder ausgegeben wurde (örtliches Fahrzeugregister der Zulassungsbehörden).
- (2) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register über die Fahrzeuge, für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Kennzeichen zugeteilt oder ausgegeben wurde (Zentrales Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes).
- (3) Soweit die Dienststellen der Bundeswehr, der Polizeien des Bundes und der Länder, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eigene Register für die jeweils von ihnen zugelassenen Fahrzeuge führen, finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Fahrzeuge, die von den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost zugelassen sind

§ 32 Zweckbestimmung der Fahrzeugregister

- (1) Die Fahrzeugregister werden geführt zur Speicherung von Daten

1. für die Zulassung und Überwachung von Fahrzeugen nach diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
2. für Maßnahmen zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
3. für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts,
4. für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften und
5. für Maßnahmen des Katastrophenschutzes nach den hierzu erlassenen Gesetzen der Länder oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Fahrzeugregister werden außerdem geführt zur Speicherung von Daten für die Erteilung von Auskünften, um

1. Personen in ihrer Eigenschaft als Halter von Fahrzeugen,
2. Fahrzeuge eines Halters oder
3. Fahrzeugdaten

festzustellen oder zu bestimmen.

§ 33 Inhalt der Fahrzeugregister

(1) Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister werden, soweit dies zur Erfüllung der in § 32 genannten Aufgaben jeweils erforderlich ist, gespeichert

1. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 1) Daten über Beschaffenheit, Ausrüstung, Identifizierungsmerkmale, Prüfung, Kennzeichnung und Papiere des Fahrzeugs sowie über tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in Bezug auf das Fahrzeug, insbesondere auch über die Haftpflichtversicherung und die Kraftfahrzeugbesteuerung des Fahrzeugs (Fahrzeugdaten), sowie
2. Daten über denjenigen, dem ein Kennzeichen für das Fahrzeug zugeteilt oder ausgegeben wird (Halterdaten), und zwar

a) bei natürlichen Personen:

Familienname, Geburtsname, Vornamen, vom Halter für die Zuteilung oder die Ausgabe des Kennzeichens angegebener Ordens- oder Künstlernamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Anschrift; bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen entfällt die Speicherung von Geburtsnamen, Ort der Geburt und Geschlecht des Halters,

b) bei juristischen Personen und Behörden:

Name oder Bezeichnung und Anschrift und

c) bei Vereinigungen:

benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a und gegebenenfalls Name der Vereinigung.

Im örtlichen Fahrzeugregister werden zur Erfüllung der in § 32 genannten Aufgaben außerdem Daten über denjenigen gespeichert, an den ein Fahrzeug mit einem amtlichen Kennzeichen veräußert wurde (Halterdaten), und zwar

a) bei natürlichen Personen:

Familienname, Vornamen und Anschrift,

b) bei juristischen Personen und Behörden:

Name oder Bezeichnung und Anschrift und

c) bei Vereinigungen:

benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a und gegebenenfalls Name der Vereinigung.

(2) Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister werden über beruflich Selbständige, denen ein amtliches Kennzeichen für ein Fahrzeug zugeteilt wird, für die Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Berufsdaten gespeichert, und zwar

1. bei natürlichen Personen der Beruf oder das Gewerbe (Wirtschaftszweig) und
2. bei juristischen Personen und Vereinigungen gegebenenfalls das Gewerbe (Wirtschaftszweig).

(3) Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister darf die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften gespeichert werden.

(4) Ferner werden für Daten, die nicht übermittelt werden dürfen (§ 41), in den Fahrzeugregistern Übermittlungssperren gespeichert

...

VI. Fahrerlaubnisregister

§ 48 Registerführung und Registerbehörden

(1) Die Fahrerlaubnisbehörden (§ 2 Abs. 1) führen im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit ein Register (örtliche Fahrerlaubnisregister) über

1. von ihnen erteilte oder registrierte Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Führerscheine,
2. Entscheidungen, die Bestand, Art und Umfang von Fahrerlaubnissen oder sonstige Berechtigungen, ein Fahrzeug zu führen, betreffen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 darf die zur Erteilung einer Prüfbescheinigung zuständige Stelle Aufzeichnungen über von ihr ausgegebene Bescheinigungen für die Berechtigung zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge führen.

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register (Zentrales Fahrerlaubnisregister) über

1. von einer inländischen Fahrerlaubnisbehörde erteilte Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Führerscheine von Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland,
2. von einer ausländischen Behörde oder Stelle erteilte Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Führerscheine von Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland, soweit sie verpflichtet sind, ihre Fahrerlaubnis registrieren zu lassen,
3. von einer inländischen Fahrerlaubnisbehörde erteilte oder registrierte Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Führerscheine von Personen ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland.

(3) Bei einer zentralen Herstellung der Führerscheine übermittelt die Fahrerlaubnisbehörde dem Hersteller die hierfür notwendigen Daten. Der Hersteller darf ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Führerscheine alle Führerscheinnummern der hergestellten Führerscheine speichern. Die Speicherung der übrigen im Führerschein enthaltenen Angaben beim Hersteller ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Führerscheins dient; die Angaben sind anschließend zu löschen. Die Daten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1 an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Zentralen Fahrerlaubnisregister übermittelt werden; sie sind dort spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zu löschen, sofern dem Amt die Erteilung oder Änderung der Fahrerlaubnis innerhalb dieser Frist nicht mitgeteilt wird; beim Hersteller sind die Daten nach der Übermittlung zu löschen. Vor Eingang der Mitteilung beim Kraftfahrt-Bundesamt über die Erteilung oder Änderung der Fahrerlaubnis darf das Amt über die Daten keine Auskunft erteilen.

§ 49 Zweckbestimmung der Register

(1) Die örtlichen Fahrerlaubnisregister und das Zentrale Fahrerlaubnisregister werden geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind, um feststellen zu können, welche Fahrerlaubnisse und welche Führerscheine eine Person besitzt.

(2) Die örtlichen Fahrerlaubnisregister werden außerdem geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind

1. für die Beurteilung der Eignung und Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen und
2. für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen.

§ 50 Inhalt der Fahrerlaubnisregister

(1) In den örtlichen Fahrerlaubnisregistern und im Zentralen Fahrerlaubnisregister werden gespeichert

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt,
2. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 2 Daten über Erteilung und Registrierung (einschließlich des Umtausches oder der Registrierung einer deutschen Fahrerlaubnis im Ausland), Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Änderung der Fahrerlaubnis, Datum des Beginns und des Ablaufs der Probezeit, Nebenbestimmungen zur Fahrerlaubnis, über Führerscheine und deren Geltung einschließlich der Ausschreibung zur Sachfahndung, sonstige Berechtigungen, ein Kraftfahrzeug zu führen, sowie Hinweise auf Eintragungen im Verkehrszentralregister, die die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen berühren.

(2) In den örtlichen Fahrerlaubnisregistern dürfen außerdem gespeichert werden

1. die Anschrift des Betroffenen sowie

2. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 2 Daten über
 - a) Versagung, Entziehung, Widerruf und Rücknahme der Fahrerlaubnis, Verzicht auf die Fahrerlaubnis, isolierte Sperren, Fahrverbote sowie die Beschlagnahme, Sicherstellung und Verwahrung von Führerscheinen sowie Maßnahmen nach § 2 a Abs. 2 und § 4 Abs. 3,
 - b) Verbote oder Beschränkungen, ein Fahrzeug zu führen.

§ 51 Mitteilung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister

Die Fahrerlaubnisbehörden teilen dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich die auf Grund des § 50 Abs. 1 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten für das Zentrale Fahrerlaubnisregister mit.

§ 52 Übermittlung

- (1) Die in den Fahrerlaubnisregistern gespeicherten Daten dürfen an die Stellen, die
 1. für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen,
 2. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen nach diesem Gesetz oder
 3. für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften, soweit es um Fahrerlaubnisse, Führerscheine oder sonstige Berechtigungen, ein Fahrzeug zu führen, geht,zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben zu den in § 49 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.
- (2) Die in den Fahrerlaubnisregistern gespeicherten Daten dürfen zu den in § 49 Abs. 1 und 2 Nr. 2 genannten Zwecken an die für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständigen Stellen übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Das Kraftfahrt-Bundesamt hat entsprechend § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Aufzeichnungen über die Übermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 zu führen.

§ 53 Abruf im automatisierten Verfahren

- (1) Den Stellen, denen die Aufgaben nach § 52 obliegen, dürfen die hierfür jeweils erforderlichen Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister und den örtlichen Fahrerlaubnisregistern zu den in § 49 genannten Zwecken durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden.
- (2) Die Einrichtung von Anlagen zum Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 gewährleistet ist, dass
 1. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden und
 2. die Zulässigkeit der Abrufe nach Maßgabe des Absatzes 3 kontrolliert werden kann.
- (3) Das Kraftfahrt-Bundesamt oder die Fahrerlaubnisbehörde als übermittelnde Stellen haben über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Kennung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.
- (4) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sind vom Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen zu fertigen, die sich auf den Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 63 Abs. 1 Nr. 4) bestimmt. Dies gilt entsprechend für Abrufe aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern.
- (5) Aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern ist die Übermittlung der Daten durch Einsichtnahme in das Register außerhalb der üblichen Dienstzeiten an die für den betreffenden Bezirk zuständige Polizeidienststelle zulässig, wenn
 1. dies im Rahmen der in § 49 Abs. 1 und 2 Nr. 2 genannten Zwecke für die Erfüllung der Polizei obliegenden Aufgaben erforderlich ist und

2. ohne die sofortige Einsichtnahme die Erfüllung dieser Aufgaben gefährdet wäre.

Die Polizeidienststelle hat die Tatsache der Einsichtnahme, deren Datum und Anlass sowie den Namen des Einsichtnehmenden aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zu vernichten.

§ 54 Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt

Die Übermittlung der Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 52 und 55 darf nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 5 auch in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen. Für die Einrichtung und Durchführung des Verfahrens gilt § 30 b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 55 Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

(1) Die auf Grund des § 50 gespeicherten Daten dürfen von den Registerbehörden an die hierfür zuständigen Stellen anderer Staaten übermittelt werden, soweit dies

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder
3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonst mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrzeugpapieren, Fahrerlaubnissen oder Führerscheinen stehen,

erforderlich ist.

(2) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist.

§ 56 Abruf im automatisierten Verfahren durch Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

(1) Durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister für die in § 55 Abs. 1 genannten Maßnahmen an die hierfür zuständigen öffentlichen Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 6 übermittelt werden.

(2) Der Abruf ist nur zulässig, soweit

1. diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und
2. der Empfängerstaat die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) anwendet.

§ 53 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 wegen des Anlasses der Abrufe ist entsprechend anzuwenden.

§ 57 Übermittlung und Nutzung von Daten für wissenschaftliche, statistische und gesetzgeberische Zwecke

Für die Übermittlung und Nutzung der nach § 50 gespeicherten Daten für wissenschaftliche Zwecke gilt § 38, für statistische Zwecke § 38 a und für gesetzgeberische Zwecke § 38 b jeweils entsprechend.

§ 58 Auskunft über eigene Daten aus den Registern

Einer Privatperson wird auf Antrag schriftlich über den sie betreffenden Inhalt des örtlichen oder des Zentralen Fahrerlaubnisregisters unentgeltlich Auskunft erteilt. Der Antragsteller hat dem Antrag einen Identitätsnachweis beizufügen.

§ 59 Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern

(1) Bei Zweifeln an der Identität einer eingetragenen Person mit der Person, auf die sich eine Mitteilung nach § 51 bezieht, dürfen die Datenbestände des Verkehrszentralregisters und des Zentralen Fahrzeugregisters zur Identifizierung dieser Personen genutzt werden. Ist die Feststellung der Identität der betreffenden Personen auf diese Weise nicht möglich, dürfen die auf Anfrage aus den Melderegistern übermit-

telten Daten zur Behebung der Zweifel genutzt werden. Die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Meldebehörden richtet sich nach den Meldegesetzen der Länder. Können die Zweifel an der Identität der betreffenden Personen nicht ausgeräumt werden, werden die Eintragungen über beide Personen mit einem Hinweis auf die Zweifel an deren Identität versehen.

(2) Die regelmäßige Nutzung der auf Grund des § 28 Abs. 3 im Verkehrszentralregister gespeicherten Daten ist zulässig, um Fehler und Abweichungen bei den Personendaten sowie den Daten über Fahrerlaubnisse und Führerscheine der betreffenden Person im Zentralen Fahrerlaubnisregister festzustellen und zu beseitigen und um dieses Register zu vervollständigen.

(3) Die nach § 50 Abs. 1 im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten dürfen den Fahrerlaubnisbehörden übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in deren Registern festzustellen und zu beseitigen und um diese örtlichen Register zu vervollständigen. Die nach § 50 Abs. 1 im örtlichen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten dürfen dem Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen im Zentralen Fahrerlaubnisregister festzustellen und zu beseitigen und um dieses Register zu vervollständigen. Die Übermittlungen nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Register unrichtig oder unvollständig sind.

§ 60 Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger

(1) Übermittlungen von Daten aus den Fahrerlaubnisregistern sind nur auf Ersuchen zulässig, es sei denn, auf Grund besonderer Rechtsvorschrift wird bestimmt, dass die Registerbehörde bestimmte Daten von Amts wegen zu übermitteln hat. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(2) Für die Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger gilt § 43 Abs. 2.

§ 61 Löschung der Daten

(1) Die auf Grund des § 50 im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn

1. die zugrunde liegende Fahrerlaubnis erloschen ist, mit Ausnahme der nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 gespeicherten Daten, der Klasse der erloschenen Fahrerlaubnis, des Datums ihrer Erteilung, des Datums ihres Erlöschens und der Fahrerlaubnisnummer oder
2. eine amtliche Mitteilung über den Tod des Betroffenen eingeht.

Die Angaben zur Probezeit werden ein Jahr nach deren Ablauf gelöscht.

(2) Über die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Daten darf nach dem Erlöschen der Fahrerlaubnis nur den Betroffenen Auskunft erteilt werden.

(3) Soweit die örtlichen Fahrerlaubnisregister Entscheidungen enthalten, die auch im Verkehrszentralregister einzutragen sind, gilt für die Löschung § 29 entsprechend. Für die Löschung der übrigen Daten gilt Absatz 1.

...

§ 63 Ermächtigungsgrundlagen, Ausführungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen

1. über die Übermittlung der Daten durch den Hersteller von Führerscheinen an das Kraftfahrt-Bundesamt und die dortige Speicherung nach § 48 Abs. 3 Satz 4,
2. darüber, welche Daten nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 im örtlichen und im Zentralen Fahrerlaubnisregister jeweils gespeichert werden dürfen,
3. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten nach den §§ 52 und 55 sowie die Bestimmung der Empfänger und den Geschäftsweg bei Übermittlungen nach § 55,
4. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten, die Maßnahmen zur Sicherung gegen Missbrauch und die weiteren Aufzeichnungen beim Abruf im automatisierten Verfahren nach § 53,
5. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten und die Maßnahmen zur Sicherung gegen Missbrauch nach § 54,

6. darüber, welche Daten durch Abruf im automatisierten Verfahren nach § 56 übermittelt werden dürfen,
7. über die Bestimmung, welche ausländischen öffentlichen Stellen zum Abruf im automatisierten Verfahren nach § 56 befugt sind,
8. über den Identitätsnachweis bei Auskünften nach § 58 und
9. über Sonderbestimmungen für die Fahrerlaubnisregister der Bundeswehr nach § 62 Abs. 4 Satz 2.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates über die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen und über die Beschaffenheit von Datenträgern zu erlassen.

VII. Gemeinsame Vorschriften, Übergangsbestimmungen

§ 64 Gemeinsame Vorschriften

Die Meldebehörden haben dem Kraftfahrt-Bundesamt bei der Änderung des Geburtsnamens oder des Vornamens einer Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, für den in Satz 2 genannten Zweck neben dem bisherigen Namen folgende weitere Daten zu übermitteln:

1. Geburtsname,
2. Familienname,
3. Vornamen,
4. Tag der Geburt,
5. Geburtsort,
6. Geschlecht,
7. Bezeichnung der Behörde, die die Namensänderung im Melderegister veranlasst hat, sowie
8. Datum und Aktenzeichen des zugrunde liegenden Rechtsakts.

Enthält das Verkehrszentralregister oder das Zentrale Fahrerlaubnisregister eine Eintragung über diese Person, so ist der neue Name bei der Eintragung zu vermerken. Eine Mitteilung nach Satz 1 darf nur für den in Satz 2 genannten Zweck verwendet werden. Enthalten die Register keine Eintragung über diese Person, ist die Mitteilung vom Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu vernichten.

...

2. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Auszug)

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

vom 13. November 1937 (RGBl I 1937, 1215), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 7. Februar 2004 (BGBl. I S. 248)

...

§ 47b Anerkennungsverfahren zur Durchführung von Abgasuntersuchungen

(1) Die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47a Abs. 2 obliegt der örtlich zuständigen Handwerkskammer. Sie kann die Befugnis auf die örtlich und fachlich zuständige Kraftfahrzeuguinng übertragen.

(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn

1. der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen sowie die für die Untersuchungen verantwortlichen Personen zuverlässig sind,
2. der Antragsteller nachweist, daß er über die erforderlichen und - soweit in Absatz 3 vorgeschrieben - besonders geschulten Fachkräfte, die nach Anlage XIb notwendigen dem Stand der Technik entsprechenden Prüfgeräte und sonstigen Einrichtungen sowie die vom Hersteller herausgegebenen Typdaten der zu prüfenden Fahrzeuge verfügt,
3. der Antragsteller die Eintragung in die Handwerksrolle nachweist,
4. der Antragsteller nachweist, dass die für die Durchführung der Abgasuntersuchung verantwortlichen Personen und die anderen dafür eingesetzten Fachkräfte über eine entsprechende Vorbildung und ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik verfügen. Sie müssen eine Ausbildung mit entsprechendem Ausbildungsabschluss (Meister-/Gesellen- oder Facharbeiterprüfung) haben als
 - Kraftfahrzeugtechniker-Meister,
 - Kraftfahrzeugmechaniker,

- Kraftfahrzeugelektriker,
- Automobilmechaniker oder
- Automobilelektriker

oder als Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH) oder Ing. (grad.) des Maschinenbaufachs, des Kraftfahrzeugbau-fachs oder der Elektrotechnik nachweislich im Kraftfahrzeugbereich (Untersuchung, Prüfung, Wartung oder Reparatur) tätig sein und eine mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit auf diesem Gebiet nachwei-sen,

5. der Antragsteller bestätigt, daß für die mit der Durchführung der Untersuchungen nach Anlage Xla Nr. 3.1, 3.2 oder 3.3 betrauten Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Untersuchungen entstehenden Ansprüchen besteht, dies auf Verlangen nachweist und erklärt, daß er diese Versicherung aufrecht erhalten wird,
6. der Antragsteller das Land, in dem er tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die im Zusammenhang mit den Untersuchungen nach Anlage Xla Nr. 3.1, 3.2 oder 3.3 von ihm oder den von ihm beauftragten Fachkräften verursacht werden, und dafür den Abschluß einer entsprechen-den Versicherung bestätigt, dies auf Verlangen nachweist und erklärt, daß er diese Versicherung auf-recht erhalten wird,
7. der Antragsteller nachweist, dass eine Dokumentation der Betriebsorganisation erstellt ist, die interne Regeln enthält, nach denen eine ordnungsgemäße Durchführung der Abgasuntersuchung sicherge-stellt ist.

(3) Die Anerkennung kann auf bestimmte Fahrzeuggruppen nach Anlage Xla Nummer 3 oder Fahrzeuge bestimmter Hersteller beschränkt werden. Sie wird für die Prüfung der Kraftfahrzeuge nach Anlage Xla Nummer 3.1.2, 3.2 oder 3.3 nur erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, daß die von ihm zur Prüfung eingesetzten Fachkräfte eine dem jeweiligen Stand der Technik der zu prüfenden Kraftfahrzeuge ent-sprechende Schulung erfolgreich durchlaufen haben. Die Schulung kann durchgeführt werden durch

1. Kraftfahrzeughersteller,
2. Kraftfahrzeugmotorenhersteller,
3. Kraftfahrzeugimporteure, die entweder selbst Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Kraft-fahrzeugtypen oder die durch Vertrag mit einem ausländischen Fahrzeughersteller alleinvertriebsbe-rechtigt im Geltungsbereich dieser Verordnung sind, sofern sie eine eigene Kundendienstorganisation haben,
4. Hersteller von Gemischaufbereitungssystemen mit eigener Kundendienstorganisation, sofern sie Erst-ausrüstung liefern,
5. eine von einem der vorgenannten Hersteller oder Importeure ermächtigte und für eine solche Schulung geeignete Stelle,
6. eine vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks ermächtigte Stelle oder
7. eine von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder der nach Landes-recht zuständigen Stelle anerkannten Stelle.

Für die Schulung wird vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden ein Schulungsplan im Verkehrsblatt bekanntgemacht. Die Schulung der Fachkräfte ist spätestens alle 36 Monate erneut durchzuführen und nachzuweisen. Die zur Schulung befugten, ermächtigten oder anerkannten Stellen haben dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mitzuteilen, daß sie Schulungen durchführen wollen. Sie haben ihm die Schu-lungsstätten zu benennen. Die Stellen und Schulungsstätten werden im Verkehrsblatt bekanntgegeben.

(4) Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die erforderlich sind, um sicher-zustellen, daß die Abgasuntersuchungen und Schulungen ordnungsgemäß durchgeführt werden; sie ist nicht übertragbar. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 weggefallen oder wenn die Abgasuntersuchungen oder Schulungen wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Nebenbestimmungen grob verstoßen worden ist.

(5) Die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren, über die Durchführung der Abgasuntersuchung sowie über die Schulungen obliegt der obersten Landesbehörde, der von ihr bestimmten oder der nach Landes-recht zuständigen Stelle. Die Aufsichtsbehörde kann selbst prüfen oder durch von ihr bestimmte sachver-ständige Personen oder Stellen prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gege-ben sind, die Abgasuntersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt und die sich sonst aus der Anerken-nung oder den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Diese Prüfung ist mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzuse-hen. Der Inhaber der Anerkennung hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten

Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen. Er hat die Kosten der Prüfung zu tragen. Die Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend für die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren sowie über die Schulungen.

...

§ 68 Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung wird, soweit nicht die höheren Verwaltungsbehörden zuständig sind, von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder den Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen werden, ausgeführt. Die höheren Verwaltungsbehörden werden von den zuständigen obersten Landesbehörden bestimmt.

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, mangels eines solchen des Aufenthaltsorts des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Handelsunternehmen oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Orts der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde behandelt und erledigt werden. Die Verfügungen der Behörde (Sätze 1 und 2) sind im Inland wirksam. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.

(2a) (aufgehoben)

(3) Die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden auf Grund dieser Verordnung, werden für die Dienstbereiche der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der Polizei durch deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachminister wahrgenommen. Für den Dienstbereich der Polizei kann die Zulassung von Kraftfahrzeugen und ihrer Anhänger nach Bestimmung der Fachminister durch die nach Absatz 1 zuständigen Behörden vorgenommen werden.

...

§ 70 Ausnahmen.

(1) Ausnahmen können genehmigen

1. die höheren Verwaltungsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller von den Vorschriften der §§ 32, 32 d, 34 und , auch in Verbindung mit § 63, ferner der § 52 und 65, bei Elektrokarren und ihren Anhängern auch von den Vorschriften des § 18 Abs. 1, des § 41 Abs. 9 und der §§ 53, 58, 59 und 60 Abs. 5,
2. die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen von allen Vorschriften dieser Verordnung in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller, es sei denn, dass die Auswirkungen sich nicht auf das Gebiet des Landes beschränken und eine einheitliche Entscheidung erforderlich ist,
3. der das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen von allen Vorschriften dieser Verordnung, sofern nicht die Landesbehörden nach den Nummern 1 und 2 zuständig sind - allgemeine Ausnahmen ordnet er durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden an -,
4. das Kraftfahrt-Bundesamt mit Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bei Erteilung oder in Ergänzung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung,
5. das Kraftfahrt-Bundesamt für solche Lagerfahrzeuge, für die durch Inkrafttreten neuer oder geänderter Vorschriften die Allgemeine Betriebserlaubnis nicht mehr gilt. In diesem Fall hat der Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis beim Kraftfahrt-Bundesamt einen Antrag unter Beifügung folgender Angaben zu stellen:
 - a) Nummer der Allgemeinen Betriebserlaubnis mit Angabe des Typs und der betroffenen Ausführung(en),
 - b) genaue Beschreibung der Abweichungen von den neuen oder geänderten Vorschriften,
 - c) Gründe, aus denen ersichtlich ist, warum die Lagerfahrzeuge die neuen oder geänderten Vorschriften nicht erfüllen können,
 - d) Anzahl der betroffenen Fahrzeuge mit Angabe der Fahrzeugidentifizierungs-Nummern oder -Bereiche, gegebenenfalls mit Nennung der Typ- und/ oder Ausführungs-Schlüsselnummern,
 - e) Bestätigung, dass die Lagerfahrzeuge die bis zum Inkrafttreten der neuen oder geänderten Vorschriften geltenden Vorschriften vollständig erfüllen,
 - f) Bestätigung, dass die unter Buchstabe d aufgeführten Fahrzeuge sich in Deutschland oder in einem dem Kraftfahrt-Bundesamt im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens benannten Lager befinden.

(1a) Genehmigen die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 32, 32d Abs. 1 oder § 34 für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die auf neuen Technologien oder Konzepten beruhen und während eines Versuchszeitraums in bestimmten örtlichen Bereichen eingesetzt werden, so unterrichten diese Stellen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Hinblick auf Artikel 4 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 (ABl. EG Nr. 235 S. 59) mit einer Abschrift der Ausnahmegenehmigung.

(2) Vor der Genehmigung einer Ausnahme von den §§ 32, 32 d, 34 und 36 und einer allgemeinen Ausnahme von § 65 sind die obersten Straßenbaubehörden der Länder und, wo noch nötig, die Träger der Straßenbaulast zu hören.

(3) Der örtliche Geltungsbereich jeder Ausnahme ist festzulegen.

(3 a) Durch Verwaltungsakt für ein Fahrzeug genehmigte Ausnahmen von der Zulassungspflicht, der Betriebserlaubnispflicht, der Kennzeichenpflicht oder den Bau- oder Betriebsvorschriften sind vom Fahrzeugführer durch eine Urkunde (z.B. Fahrzeugschein) nachzuweisen, die bei Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist. Bei Fahrzeugen der in § 18 Abs. 2 Nr. 2 und 6 Buchstaben a und b bezeichneten Arten und bei den auf Grund des § 70 Abs. 1 Nr. 1 von der Zulassungspflicht befreiten Elektrokarren genügt es, dass der Halter eine solche Urkunde aufbewahrt; er hat sie zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Bundeswehr, die Polizei, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie der Zolldienst sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist. Abweichungen von den Vorschriften über die Ausrüstung mit Kennleuchten, über Warneinrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) und über Sirenen sind nicht zulässig.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass abweichend von Absatz 1 Nr. 1 an Stelle der höheren Verwaltungsbehörden und abweichend von Absatz 2 an Stelle der obersten Straßenbaubehörden andere Behörden zuständig sind. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

StVZO Anlage VIIIc (Anlage VIII Nr. 3.2) Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen

1. Allgemeines

1.1 Die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen (im folgenden als SP bezeichnet) obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (Anerkennungsstellen). Diese können die Befugnis auf die örtlich zuständigen Handwerkskammern oder auf die örtlich und fachlich zuständigen Kraftfahrzeuginnungen übertragen.

1.2 Für das Verfahren der Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von SP wird vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden eine Richtlinie im Verkehrsblatt bekanntgemacht.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Anerkennung wird erteilt, wenn

2.1 der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sowie die für die SP verantwortlichen Personen persönlich zuverlässig sind. Ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Verkehrszentralregister sind jeweils vorzulegen,

2.2 der Antragsteller durch Vorlage einer Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer nachweist, daß er oder die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der bei den SP festgestellten Mängel erforderlich sind,

2.3 der Antragsteller nachweist, daß er eine oder mehrere für die Durchführung der SP verantwortliche Personen sowie Fachkräfte in genügender Zahl bestellt,

2.4 der Antragsteller nachweist, daß die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen und die Fachkräfte über eine entsprechende Vorbildung und ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik verfügen. Sie müssen eine handwerkliche Ausbildung mit entsprechendem Abschluß haben (Meister-/Gesellenprüfung) als

- Kraftfahrzeugmechaniker,
- Kraftfahrzeugelektriker,

- Automobilmechaniker,
- Automobilelektriker,
- Karosserie- und Fahrzeugbauer,
- Metallbauer, Fachrichtung Fahrzeugbau oder
- Landmaschinenmechaniker,

oder als Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH) oder Ing. (grad.) des Maschinenbaufachs, des Kraftfahrzeugbaufachs oder der Elektrotechnik nachweislich im Kraftfahrzeugbereich (Untersuchung, Prüfung, Wartung oder Reparatur) tätig sein und eine mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit auf diesem Gebiet nachweisen,

2.5 der Antragsteller oder die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen und die Fachkräfte darüber hinaus eine dem jeweiligen Stand der Technik der zu prüfenden Fahrzeuge entsprechende Schulung erfolgreich abgeschlossen haben,

2.6 der Antragsteller nachweist, daß er über mindestens eine Untersuchungsstelle verfügt, die der Anlage VIII d entspricht,

2.7 der Antragsteller nachweist, daß eine Dokumentation der Betriebsorganisation erstellt ist, die interne Regeln enthält, nach denen eine ordnungsgemäße Durchführung der SP sichergestellt ist,

2.8 der Antragsteller bestätigt, daß für die mit der Durchführung der SP betrauten verantwortlichen Personen und Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den SP entstehenden Ansprüchen besteht, dies auf Verlangen nachweist und erklärt, daß er diese Versicherung aufrechterhalten wird,

2.9 der Antragsteller sowie die im Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen nach 1.1 Satz 2 das Land, in dem sie tätig werden und für das der Antragsteller anerkannt wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die im Zusammenhang mit der SP von ihm oder den von ihm beauftragten verantwortlichen Personen und Fachkräften verursacht werden, und dafür den Abschluss einer entsprechenden Versicherung bestätigt, dies auf Verlangen nachweist und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die SP ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

3.2 Die Anerkennung ist auf bestimmte Arten, Fabrikate oder Typen von Fahrzeugen zu beschränken, wenn die Voraussetzungen nach 2.2 bis 2.9 nur für diese Arten, Fabrikate oder Typen nachgewiesen sind.

4. Rücknahme der Anerkennung

Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach 2. nicht vorgelegen hat. Von der Rücknahme kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

5. Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach 2. weggefallen ist. Sie ist teilweise oder völlig zu widerrufen, wenn gröblich gegen die Vorschriften zur Durchführung der SP verstoßen wurde, wenn die SP nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden oder wenn gegen die Auflagen der Anerkennung gröblich verstoßen wurde. Sie kann widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb von mindestens sechs Monaten kein Gebrauch gemacht worden ist.

6. Aufsicht über anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten

6.1 Die Anerkennungsstelle übt die Aufsicht aus. Sie kann selbst prüfen oder prüfen lassen,

6.1.1 ob die SP ordnungsgemäß durchgeführt, dokumentiert und nachgewiesen sowie die sich sonst aus der Anerkennung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

6.1.2 in welchem Umfang von der Anerkennung Gebrauch gemacht worden ist.

6.2 Die Vorschriften nach 8.2 finden Anwendung.

7. Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte

7.1 Die Schulung nach 2.5 kann durchgeführt werden durch

7.1.1 Hersteller von SP-pflichtigen Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugimporteure (§ 47b Abs. 3 Satz 3 Nr. 3), wenn sie SP-pflichtige Kraftfahrzeuge importieren, Hersteller von Bremsanlagen für SP-pflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, sowie von diesen ermächtigte Stellen,

7.1.2 vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks ermächtigte Stellen oder

7.1.3 von der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen anerkannten Stellen.

7.2 Die Schulung, die vorgeschriebenen Wiederholungsschulungen, die Schulungsinhalte sowie die Schulungsstätten müssen der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde im Verkehrsblatt bekanntgemachten Richtlinie entsprechen.

8. Aufsicht über das Anerkennungsverfahren

8.1 Die Aufsicht über die Anerkennungsstellen, das Anerkennungsverfahren sowie über die Schulungen obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde, den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Aufsichtsbehörde kann selbst prüfen oder durch die Anerkennungsstelle prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind und die sich sonst aus der Anerkennung oder den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

8.2 Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Der Inhaber der Anerkennung hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen. Er hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

3. Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße (Auszug)

Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße (TechKontrollIV)

vom 21. Mai 2003 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3095)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 20 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310) und des § 17 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), von denen

- § 6 Abs. 1 durch Artikel 244 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert und § 6 Abs. 1 Nr. 20 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574) eingefügt worden ist,
- § 17 durch Artikel 251 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die technische Kontrolle von Nutzfahrzeugen, die am Straßenverkehr teilnehmen oder aus einem Drittland in Deutschland einfahren.

(2) Auf Grund anderer Rechtsvorschriften durchzuführende Kontrollen von Nutzfahrzeugen, die nicht unter Absatz 1 fallen, bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff:

1. "Nutzfahrzeug": die Lastkraftwagen und ihre Anhänger sowie Zugmaschinen und ihre Sattelanhänger, die der Güterbeförderung dienen, mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibusse; diese Nutzfahrzeuge sind in der Anlage 1 Nr. 6 näher bezeichnet,
2. "Kontrolle": die von den Behörden nicht angekündigte und somit unerwartete, auf öffentlichen Straßen durchgeführte Überwachung, Prüfung oder Untersuchung eines Nutzfahrzeugs hinsichtlich seines technischen Zustands nach den Maßgaben des § 5 durch die zuständigen Behörden,
3. "Prüfpunkt": die technische Ausrüstung und Beschaffenheit der Nutzfahrzeuge, die kontrolliert werden sollen; die Prüfpunkte sind in den Anlagen 1 und 2 aufgelistet,
4. "Mitgliedstaaten": solche, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Die Kontrollen führen die nach Bundes- und Landesrecht zuständigen Behörden durch.
- (2) Die zuständigen Behörden können amtlich anerkannte Sachverständige und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nach dem Kraftfahrersachverständigengesetz und Prüferingenieure nach Anlage VIIIb Nr. 3.9 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung aus gegebenem Anlass beauftragen, an den technischen Kontrollen ganz oder teilweise mitzuwirken.
- (3) Das Bundesamt für Güterverkehr wird als die für die Bundesrepublik Deutschland zuständige Stelle bestimmt, die im Rahmen dieser Verordnung die Informationen und die Amtshilfe unter den Mitgliedstaaten und deren Behörden und das Berichtswesen mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entsprechend der §§ 8 bis 10 durchführt.

§ 4 Häufigkeit der Kontrollen

- (1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass in ihrem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich ein ausreichender Anteil an Nutzfahrzeugen den in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen unterworfen wird, um zu prüfen, ob die technischen Vorschriften in den Zeiträumen zwischen den nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder der Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG 1997 Nr. L 46 S. 1) vorgeschriebenen Untersuchungen der Nutzfahrzeuge eingehalten werden.
- (2) Ausreichend ist ein repräsentativer Anteil an den im jeweiligen Land zugelassenen Nutzfahrzeugen und dem Verkehrsaufkommen mit Nutzfahrzeugen. Die Zahlen über die in den Ländern durchgeführten technischen Kontrollen gemessen am jeweiligen Bestand der Nutzfahrzeuge und dem Verkehrsaufkommen mit Nutzfahrzeugen werden alle zwei Jahre zum 30. Juni für die vorangegangenen zwei Jahre den Ländern durch das Bundesamt für Güterverkehr in Abstimmung mit dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Verfügung gestellt. Die Zahlen über die durch die zuständigen Bundesbehörden durchgeführten Kontrollen werden ebenfalls bekannt gegeben. Die erste Übersicht erfolgt zum 30. Juni 2004.

§ 5 Kontrollen auf der Straße

- (1) Die Durchführung der Kontrollen erfolgt
 1. in Ausführung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr (ABl. EG Nr. L 390 S. 18) und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3912/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über innerhalb der Gemeinschaft durchgeführte Kontrollen im Straßen- und Binnenschiffsverkehr von in einem Drittland registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Verkehrsmitteln (ABl. EG Nr. L 395 S. 6),
 2. ohne Unterscheidung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Fahrers oder des Staates, in dem das Nutzfahrzeug zugelassen oder in Verkehr gebracht wurde.
- (2) Die Kontrollen erfolgen durch
 1. eine Prüfung des für das Nutzfahrzeug kürzlich erstellten Prüfberichts über
 - a) eine nach dieser Verordnung durchgeführte Kontrolle oder
 - b) eine Untersuchung des Nutzfahrzeugs, mit dem die Übereinstimmung mit den für das Fahrzeug geltenden technischen Vorschriften bescheinigt wird, insbesondere gemäß § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder der Richtlinie 96/96/EG, oder
 2. eine Sichtprüfung des Wartungszustands des Nutzfahrzeugs oder
 3. eine Prüfung auf Wartungsmängel; dabei sind vorgelegte Prüfberichte oder auch jedes andere von einer zugelassenen Stelle ausgestellte Sicherheitszeugnis zu berücksichtigen; liegt die Prüfung eines Prüfpunktes nicht länger als drei Monate zurück, so erfolgt eine Prüfung dieses Punktes nur, wenn der Zustand mit dem Ergebnis des Prüfberichts nicht übereinstimmt oder ein offensichtlicher Mangel vorliegt.

Die Kontrollen können auch zwei oder alle Prüfarten nach den Nummern 1 bis 3 beinhalten.

- (3) Eine Überprüfung erstreckt sich auf einen, mehrere oder die Gesamtheit der in Anlage 1 Nr. 10 aufgeführten Prüfpunkte. Dabei erfolgt die Überprüfung der Bremsanlage, der Auspuffemissionen und der Geschwindigkeitsbegrenzer nach den Bestimmungen der Anlage 2.

§ 6 Kontrollbericht

Über die Prüfung auf Wartungsmängel gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 haben die zuständigen Behörden oder die Beauftragten, wenn Wartungsmängel festgestellt werden, einen Kontrollbericht nach Anlage 1 zu fertigen. Eine Ausfertigung des Kontrollberichts erhält der Fahrer des geprüften Nutzfahrzeugs.

§ 7 Festgestellte Mängel

Werden bei der Überprüfung des Nutzfahrzeugs nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Mängel festgestellt, die ein Sicherheitsrisiko für seine Insassen oder andere Verkehrsteilnehmer darstellen können, so können neben dem nach § 6 zu erstellenden Kontrollbericht insbesondere folgende Maßnahmen von der zuständigen Behörde veranlasst werden:

1. die eingehendere Untersuchung entsprechend einer Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bei einer nahe gelegenen, örtlichen Untersuchungsstelle,
2. die vorläufige Untersagung der Benutzung des Nutzfahrzeugs bis zur Beseitigung der schwerwiegenden Mängel oder
3. die Verweigerung der Einfahrt des Nutzfahrzeugs, das in einem Drittland zugelassen ist, nach Deutschland.

...

4. Fahrerlaubnis-Verordnung (Auszug)

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung-FeV)

vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 22. Januar 2004 (BGBl. I S. 117)

...

V. Durchführungs-, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 73 Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung wird, soweit nicht die obersten Landesbehörden oder die höheren Verwaltungsbehörden zuständig sind oder diese Verordnung etwas anderes bestimmt, von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder den Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen werden (Fahrerlaubnisbehörden), ausgeführt. Die zuständigen obersten Landesbehörden und die höheren Verwaltungsbehörden können diesen Behörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen.

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Ortes, in dem der Antragsteller oder Betroffene seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497), in der jeweils geltenden Fassung), mangels eines solchen die Behörde des Aufenthaltsortes, bei juristischen Personen, Handelsunternehmen oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde behandelt und erledigt werden. Die Verfügungen der Behörde nach Satz 1 und 2 sind im gesamten Inland wirksam, es sei denn, der Geltungsbereich wird durch gesetzliche Regelung oder durch behördliche Verfügung eingeschränkt. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, kann anstelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.

(3) Hat der Betroffene keinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Inland, ist für Maßnahmen, die das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen betreffen, jede untere Verwaltungsbehörde (Absatz 1) zuständig.

(4) Die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden, der höheren Verwaltungsbehörden und der obersten Landesbehörden werden für die Dienstbereiche der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei durch deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachministerien wahrgenommen.

§ 74 Ausnahmen

(1) Ausnahmen können genehmigen

1. die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen von allen Vorschriften dieser Verordnung in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller, es sei denn, daß die Auswirkungen sich nicht auf das Gebiet des Landes beschränken und eine einheitliche Entscheidung erforderlich ist,
 2. das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen von allen Vorschriften dieser Verordnung, sofern nicht die Landesbehörden nach Nummer 1 zuständig sind; allgemeine Ausnahmen ordnet es durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden an.
- (2) Ausnahmen vom Mindestalter setzen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.
- (3) Die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Über erteilte Ausnahmegenehmigungen oder angeordnete Auflagen stellt die entscheidende Verwaltungsbehörde eine Bescheinigung aus, sofern die Ausnahme oder Auflage nicht im Führerschein vermerkt wird. Die Bescheinigung ist beim Führen von Kraftfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- (5) Die Bundeswehr, die Polizei, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie der Zolldienst sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

§ 75 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 am Verkehr teilnimmt oder jemanden als für diesen Verantwortlicher am Verkehr teilnehmen läßt, ohne in geeigneter Weise Vorsorge getroffen zu haben, daß andere nicht gefährdet werden,
2. entgegen § 2 Abs. 3 ein Kennzeichen der in § 2 Abs. 2 genannten Art verwendet,
3. entgegen § 3 Abs. 1 ein Fahrzeug oder Tier führt oder einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 4 Satz 2 oder 3, § 48 Abs. 3 Satz 2 oder § 74 Abs. 4 Satz 2 über die Mitführung oder Aushändigung von Führerscheinen und Bescheinigungen zuwiderhandelt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 76 Nr. 2 ein Mofa oder einen motorisierten Krankenfahrstuhl führt, ohne die dazu erforderliche Prüfung abgelegt zu haben,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 oder 3 eine Mofa-Ausbildung durchführt, ohne die dort genannte Fahrlehrerlaubnis zu besitzen oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 eine Ausbildungsbescheinigung ausstellt,
7. entgegen § 10 Abs. 3 ein Kraftfahrzeug, für dessen Führung eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist, vor Vollendung des 15. Lebensjahres führt,
8. entgegen § 10 Abs. 4 ein Kind unter sieben Jahren auf einem Mofa (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) mitnimmt, obwohl er noch nicht 16 Jahre alt ist,
9. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 Satz 4, § 23 Abs. 2 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 2, § 46 Abs. 2 oder § 74 Abs. 3 zuwiderhandelt,
10. einer Vorschrift des § 25 Abs. 5 Satz 3, des § 29 Abs. 3 Satz 2, des § 30 Abs. 3 Satz 2, des § 47 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 2, oder des § 48 Abs. 10 Satz 3 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 über die Ablieferung oder die Vorlage eines Führerscheins zuwiderhandelt,
11. entgegen § 29 Abs. 1 eine dort genannte Fahrerlaubnis nicht oder nicht rechtzeitig registrieren läßt oder
12. entgegen § 48 Abs. 1 ein dort genanntes Kraftfahrzeug ohne Erlaubnis führt oder entgegen § 48 Abs. 8 die Fahrgastbeförderung anordnet oder zuläßt.

...

5. Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr (Auszug)

Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntKfzV)

vom 12.11.1934 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 409 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)

§ 1

(1) Ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sind zum vorübergehenden Verkehr im Inland zugelassen, wenn für sie von einer zuständigen Stelle ein gültiger

- a. Internationaler Zulassungsschein, nach Artikel 4 und Anlage B des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930 II S. 1234) oder
- b. ausländischer Zulassungsschein

ausgestellt und im Geltungsbereich dieser Verordnung kein regelmäßiger Standort begründet ist. Der ausländische Zulassungsschein muss mindestens die nach Artikel 35 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (BGBl. 1977 II S. 809) erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die nach Absatz 1 zum vorübergehenden Verkehr zugelassen sind, müssen hinsichtlich Bau und Ausrüstung mindestens den Bestimmungen der Artikel 38 und 39 und der Anhänge 4 und 5 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (BGBl. 1977 II S. 809), soweit dieses Übereinkommen anwendbar ist, sonst denen des Artikels 3 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930 II S. 1234) entsprechen.

(3) Ist der ausländische Zulassungsschein nicht in deutscher Sprache abgefasst, so muss er mit einer von einem Berufskonsularbeamten oder Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland im Ausstellungsstaat bestätigten Übersetzung oder mit einer Übersetzung durch einen international anerkannten Automobilklub des Ausstellungsstaates oder durch eine vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bestimmte Stelle verbunden sein. Satz 1 gilt nicht für ausländische Zulassungsscheine, die den Bestimmungen des Artikels 35 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809) entsprechen.

...

§ 4

(1) Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis dürfen im Umfang ihrer Berechtigung im Inland Kraftfahrzeuge führen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung haben. Begründet der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, richtet sich seine weitere Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach den §§ 28 und 29 der Fahrerlaubnis-Verordnung. Begründet der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung noch sechs Monate. Die Fahrerlaubnisbehörde kann die Frist auf Antrag bis zu sechs Monaten verlängern, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er seinen ordentlichen Wohnsitz nicht länger als zwölf Monate im Inland haben wird. Auflagen zur ausländischen Fahrerlaubnis sind auch im Inland zu beachten.

(2) Die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen nationalen oder internationalen Führerschein (Artikel 7 und Anlage E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 - RGBl. 1930 II S. 1234 -, Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 - BGBl. 1977 II S. 809 - oder Artikel 24 und Anlage 10 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 - Vertragstexte der Vereinten Nationen 1552 S. 22-) nachzuweisen. Ausländische nationale Führerscheine, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, die nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind oder die nicht dem Anhang 6 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 entsprechen, müssen mit einer Übersetzung verbunden sein, es sei denn, die Bundesrepublik Deutschland hat auf das Mitführen der Übersetzung verzichtet.

(3) Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse,

1. die lediglich im Besitz eines Lernführerscheins oder eines anderen vorläufig ausgestellten Führerscheins sind,
2. die zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie die Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über

den Europäischen Wirtschaftsraum während eines mindestens sechsmonatigen, ausschließlich dem Besuch einer Hochschule oder Schule dienenden Aufenthalts erworben haben,

3. denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben oder
4. solange sie im Inland, in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte oder in dem Staat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.

(4) Das Recht, von einer ausländischen Fahrerlaubnis nach einer der in Absatz 3 Nr. 3 genannten Entscheidung im Inland wieder Gebrauch zu machen, wird auf Antrag erteilt, wenn die Gründe für die Entziehung nicht mehr bestehen.

...

§ 7

(1) Für Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger, für die nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, wird auf Antrag ein Internationaler Zulassungsschein nach Artikel 4 und Anlage B des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930 II S. 1234) ausgestellt.

(2) Soll ein zum Verkehr nicht zugelassenes Kraftfahrzeug, das im Geltungsbereich dieser Verordnung keinen regelmäßigen Standort haben soll, mit eigener Triebkraft aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, sind die Vorschriften der §§ 16 bis 62, des § 72 Abs. 2 sowie die damit im Zusammenhang stehenden Bußgeldvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Es genügt, wenn die den §§ 30 bis 62 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechenden Vorschriften erfüllt werden, die in dem Gebiet gelten, in das das Fahrzeug verbracht werden soll. Das Fahrzeug muss jedoch mindestens verkehrssicher sein; dies ist grundsätzlich anzunehmen, wenn der nächste Termin zur Durchführung der Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung nach dem Ablauf der Zulassung im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt; ansonsten ist eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung durchzuführen. Unberührt bleiben die Vorschriften über Abmessungen und Gewichte nach den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge kann vom Fahrzeughersteller erbracht werden, wenn er Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Fahrzeuge ist.
2. Das Fahrzeug darf nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, dass eine Haftpflichtversicherung nach dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (BGBl. I S. 667, 1957 I S. 368) in der jeweils geltenden Fassung besteht.
3. Die Zulassung im Geltungsbereich dieser Verordnung ist auf die Dauer der nach Nummer 2 nachgewiesenen Haftpflichtversicherung, längstens auf ein Jahr, zu befristen. Unberührt bleibt die Befugnis der Zulassungsbehörde, durch Befristung der Zulassung und durch Auflagen sicherzustellen, dass das Fahrzeug in angemessener Zeit den Geltungsbereich dieser Verordnung verlässt.
4. An die Stelle des amtlichen Kennzeichens tritt das Ausfuhrkennzeichen nach Muster 1.
5. Zur Abstempelung des Kennzeichens ist das Fahrzeug der Zulassungsbehörde vorzuführen und von ihr zu identifizieren; diese kann auf die Vorführung verzichten, wenn das Fahrzeug erstmals in den Verkehr gebracht werden soll und ein Nachweis des Fahrzeugherstellers über die Vorschriftenmäßigkeit und Identität des Fahrzeugs vorgelegt wird. Zur Abstempelung sind Stempelplaketten nach § 23 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, jedoch mit dem Dienstsiegel der Zulassungsbehörde mit einem Durchmesser von 35 mm mit rotem Untergrund (RAL 2002) zu verwenden.
6. An die Stelle des Fahrzeugscheins oder des Nachweises über die Betriebserlaubnis tritt der Internationale Zulassungsschein. Auf der Vorderseite des Zulassungsscheins ist ein Vermerk über den Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zulassung im Geltungsbereich dieser Verordnung anzubringen.
7. Der Fahrzeugbrief, falls ein solcher ausgefertigt wurde, ist der Zulassungsbehörde vorzulegen und von ihr unbrauchbar zu machen.
8. Die §§ 28, 29, 29 a bis 29 h, 47 a und 57 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung finden keine Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Zulassung von Kraftfahrzeuganhängern, die hinter einem Kraftfahrzeug aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden sollen.

...

§ 8

(1) Kraftfahrzeugführer erhalten auf Antrag den Internationalen Führerschein, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und eine Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnis-Verordnung oder eine ausländische Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 4 nachweisen. § 4 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Dem Antrag sind ein Lichtbild (Brustbild in der Größe von 35 mm x 45 mm bis 40 mm x 50 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt) und der Führerschein beizufügen.

...

§ 11

(1) Erweist sich ein ausländisches Fahrzeug als unvorschriftsmäßig, so ist nach § 17 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu verfahren; muss der Betrieb des Fahrzeugs untersagt werden, so wird der (ausländische oder Internationale) Zulassungsschein an die ausstellende Stelle zurückgesandt.

(2) Erweist sich der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis (§ 4) als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, ist ihm das Recht abzuerkennen, von der ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen. Erweist er sich als noch bedingt geeignet, ist die Fahrerlaubnis soweit wie notwendig einzuschränken oder es sind die erforderlichen Auflagen anzuordnen. Im Übrigen sind die §§ 3 und 46 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechend anzuwenden. Die Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, ist auf dem ausländischen Führerschein, bei Internationalen Führerscheinen durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Vordrucks, zu vermerken und der ausstellenden Stelle des Auslands und dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

(3) Im Inland ausgestellte Internationale Zulassungs- und Führerscheine sind, wenn der Betrieb eines Fahrzeugs oder das Führen eines Kraftfahrzeugs untersagt (die Fahrerlaubnis entzogen) wird, der untersagenden Behörde abzuliefern.

...

§ 13

Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen trifft, gelten für die Zuständigkeiten und für die Ausnahmen von dieser Verordnung die §§ 68, 70 und 71 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und die §§ 73 und 74 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechend.

...

6. Fahrzeugregisterverordnung (Auszug)

Fahrzeugregisterverordnung (FRV)

vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.09.2002 (BGBl. I S. 3574)

Erster Abschnitt

Erhebung und Speicherung von Fahrzeugdaten und Halterdaten

§ 1 Erhebung der Fahrzeugdaten für die Fahrzeugregister

(1) Bei der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens (§ 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) sind der Zulassungsbehörde vom Antragsteller folgende Fahrzeugdaten (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes) mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Fahrzeug- und Aufbauart,
2. Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs,
3. Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
4. bei Personenkraftwagen: die vom Hersteller auf dem Fahrzeug angebrachte Farbe,
5. Tag der ersten Zulassung oder ersten Inbetriebnahme des Fahrzeugs,
6. bei Zuteilung eines neuen Kennzeichens nach Entstempelung oder Abhandenkommen des bisherigen: das bisherige Kennzeichen,
7. folgende Daten über Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrzeugs:

- a) Antriebsart,
 - b) Höchstgeschwindigkeit (km/h),
 - c) Hubraum (cm³),
 - d) zulässiges Gesamtgewicht (kg), Leergewicht (kg), Nutz- oder Aufliegebelast (kg), zulässige Anhängelast (kg) beim Mitführen von Anhängern mit und ohne Bremse, zulässige Achslasten (kg) vorn, mitten und hinten, zulässige Sattelast (kg) bei Sattelanhängern, Kranlast (t) und Ausladung (m) bei Kranwagen,
 - e) Zahl der Achsen mit und ohne Antrieb, Angabe über das Vorhandensein von Gleisketten,
 - f) Zahl der Sitzplätze einschließlich Führersitz und Notsitze, Steh- und Liegeplätze,
 - g) bei Tankwagen: Rauminhalt des Tanks (m³),
 - h) bei Kraftfahrzeugen mit Druckluftbremsanlage: Überdruck am Bremsanschluß (bar) bei Einleitungs- und Zweileitungsbremse,
 - i) Leistung (kW bei min-1),
 - k) Anhängerkupplung mit Form und Größe oder Prüfzeichen,
 - l) Länge, Breite und Höhe (Maß über alles; mm), Größe der Ladefläche (m²) bei Personenkraftwagen nach § 23 Abs. 1 Satz 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Pkw-Kombi),
 - m) Größenbezeichnung der Reifen vorn, mitten und hinten,
 - n) Standgeräusch und Fahrgeräusch [dB(A)],
 - o) weitere Angaben, soweit deren Eintragung in den Fahrzeugpapieren vorgeschrieben oder zugelassen ist,
8. regelmäßiger Standort des Fahrzeugs,
 9. die Verwendung des Fahrzeugs als Taxi, Mietwagen, zur Vermietung an Selbstfahrer, im freigestellten Schülerverkehr, als Kraftomnibus im Linienverkehr oder eine sonstige Verwendung, soweit sie nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder einer sonstigen auf § 6 des Straßenverkehrsgesetzes beruhenden Rechtsvorschrift der Zulassungsbehörde anzuzeigen oder in den Fahrzeugpapieren einzutragen ist,
 10. bei Fahrzeugen, für die ein Fahrzeugbrief ausgefertigt wurde: Verfügungsberechtigter über den Fahrzeugbrief,
 11. folgende Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: a) Name und Anschrift oder Schlüsselnummer des Versicherers,
b) Nummer des Versicherungsscheins oder der Versicherungsbestätigung,
c) Beginn des Versicherungsschutzes,
d) Versicherungssumme für Personenschäden,
e) Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht.
- (2) Bei der Zuteilung eines roten Kennzeichens oder eines Kurzzeitkennzeichens (§ 28 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) sind der Zulassungsbehörde vom Antragsteller die in Absatz 1 Nr. 11 bezeichneten Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie bei Kurzzeitkennzeichen zusätzlich das Ende des Versicherungsschutzes mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Bei der Zuteilung eines besonderen Kennzeichens nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2276) geändert worden ist, sind der Zulassungsbehörde vom Antragsteller folgende Fahrzeugdaten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:
1. Fahrzeug- und Aufbauart,
 2. Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs,
 3. Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
 4. die bisherige Zulassung oder das bisherige Kennzeichen,
 5. folgende Daten über Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrzeugs: a) Antriebsart,
b) Höchstgeschwindigkeit (km/h),
c) Hubraum (cm³),
d) Leistung (kW bei min-1),
e) zulässiges Gesamtgewicht (kg) und Leergewicht (kg),
f) Zahl der Sitzplätze einschließlich Führersitz,
 6. Farbe des Fahrzeugs,

7. die in Absatz 1 Nr. 11 bezeichneten Daten über die Haftpflichtversicherung und das Ende des Versicherungsverhältnisses.

(4) Bei der Ausgabe eines Versicherungskennzeichens (§ 29e der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) sind dem Versicherer vom Antragsteller Art und Hersteller des Fahrzeugs sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 2 Erhebung der Halterdaten für die Fahrzeugregister

(1) Die in § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Halterdaten sind vom Antragsteller

1. der Zulassungsbehörde bei der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens, eines roten Kennzeichens, eines Kurzzeitkennzeichens oder eines besonderen Kennzeichens nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr,
2. dem Versicherer bei der Ausgabe eines Versicherungskennzeichens mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bei der Zuteilung von roten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen und von besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr entfällt die Angabe zum Geschlecht des Halters.

§ 3 Speicherung der Fahrzeugdaten im örtlichen Fahrzeugregister

(1) Bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen sind im örtlichen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes) zu speichern:

1. die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 7 Buchstaben a bis n und Nr. 8 erhobenen Daten,
2. das zugeteilte amtliche Kennzeichen (Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer) und der Tag der Zuteilung bei Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens als Saisonkennzeichen zusätzlich der Betriebszeitraum,
3. die Zuteilung eines Kennzeichens mit grüner Beschriftung auf weißem Grund und der Tag der Zuteilung,
4. der Tag der Entstempelung des Kennzeichens, der vorübergehenden Stilllegung und der endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, die Verlängerung der Stilllegung sowie der Tag der Wiederinbetriebnahme,
5. Art der Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung,
6. Anerkennung nach § 23 Abs. 7 und 8 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung als schadstoffarmes oder bedingt schadstoffarmes Fahrzeug Stufe A, B oder C und der Tag der Anerkennung sowie die Erfüllung der Anlagen XXIII, XXIV und XXV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung über das Abgasverhalten,
- 6a. Einstufung des Fahrzeugs in bestimmte Emissionsklassen und die Grundlage dieser Einstufung,
7. Kennziffer des Zulassungsbezirks sowie der Standortgemeinde und des Gemeindeteils,
8. Nummer des Fahrzeugbriefs bei Fahrzeugen, für die ein Fahrzeugbrief ausgefertigt wurde,
9. Nummer und Verbleib des bisherigen Fahrzeugbriefs bei Ausfertigung eines neuen Briefs oder bei endgültiger Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs,
10. Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs, des gestempelten Kennzeichens und des ausgefertigten Fahrzeugbriefs sowie Hinweis auf den Tag der Beendigung der Sperrfrist für die neue Zuteilung des Kennzeichens,
11. Vormerkung zur Inanspruchnahme nach dem Bundesleistungsgesetz und dem Verkehrssicherstellungsgesetz,
12. folgende Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: a) die nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 Buchstaben a bis c erhobenen Daten oder die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht,
b) Nichtbestehen oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses, die Anzeige hierüber und der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Zulassungsbehörde,
c) Maßnahmen der Zulassungsbehörde auf Grund des Nichtbestehens oder der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(2) Bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen dürfen im örtlichen Fahrzeugregister außerdem folgende Fahrzeugdaten gespeichert werden:

1. die nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe o, Nr. 9 und 10 erhobenen Daten,
2. fahrzeugebezogene und halterbezogene Ausnahmegenehmigungen sowie Auflagen oder Hinweise auf solche Genehmigungen und Auflagen,

3. durch Ausnahmegenehmigung zugeteilte weitere amtliche Kennzeichen (Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer) und der Tag der Zuteilung,
4. Anlaß für die Zuteilung eines Kennzeichens mit grüner Beschriftung auf weißem Grund,
5. Tag der Aushändigung und Rückgabe oder Einziehung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens,
6. Ausstellung eines Fahrzeuersatz- und Fahrzeugzweitscheins sowie eines Anhängerverzeichnisses nebst Datum der Ausstellung,
7. Ausstellung eines Internationalen Zulassungsscheins nebst Datum der Ausstellung,
8. Vermerk über die Aufbietung des Fahrzeugbriefs,
9. der auf die Zuteilung des Kennzeichens folgende nächste Termin (Monat und Jahr) für die Anmeldung zur Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
10. Vermerk über Fahrzeugmängel und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung,
11. Vermerk über erhebliche Schäden am Fahrzeug aus einem Verkehrsunfall,
12. der auf die Zuteilung des Kennzeichens folgende nächste Termin (Monat und Jahr) zur Durchführung der Abgassonderuntersuchung nach § 47a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
13. Vermerk über die Berechtigung zum Betrieb des Fahrzeugs trotz eines Verkehrsverbots bei Smog,
14. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs des Fahrzeugs,
15. Ort, an dem das sichergestellte Fahrzeug abgestellt ist,
16. Tag des Eingangs der Versicherungsbestätigung für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
17. die Versicherungssumme in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Personenschäden,
18. Tag des Eingangs der Anzeige bei der Zulassungsbehörde über die Veräußerung des Fahrzeugs und der Tag der Veräußerung,
19. bei Verlegung des regelmäßigen Standorts des Fahrzeugs in einen anderen Zulassungsbezirk und Zuteilung eines neuen Kennzeichens: das neue Kennzeichen dieses Zulassungsbezirks und der Tag der Zuteilung,
20. Vermerk über die Eintragung der vorübergehenden Stilllegung im Fahrzeugbrief,
21. Vermerk, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer nicht genügt ist,
22. folgende frühere Daten:
 - a) die früheren Kennzeichen und die früheren Fahrzeug-Identifizierungsnummern,
 - b) die früheren Halter,
 - c) Name und Anschrift oder Schlüsselnummer der früheren Versicherer und die jeweils zugehörigen Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 Buchstaben b bis d oder die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht,
23. die Vorlage und Nichtvorlage von Verwertungsnachweisen oder die Abgabe und Nichtabgabe von Erklärungen über den Verbleib nach § 27a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

(3) Bei der Zuteilung von roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen dürfen im örtlichen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten gespeichert werden:

1. Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer des roten Kennzeichens oder des Kurzzeitkennzeichens,
2. Zuteilung des Kurzzeitkennzeichens oder des roten Kennzeichens einschließlich Tag der Zuteilung und Dauer der Gültigkeit des Kennzeichens,
3. Tag der Rückgabe oder Entziehung des Kennzeichens,
4. Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs und des Kennzeichens sowie Hinweis auf den Tag der Beendigung der Sperrfrist für die neue Ausgabe des Kennzeichens,
5. folgende Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
 - a) die nach § 1 Abs. 2 erhobenen Daten,
 - b) die nach Absatz 1 Nr. 12 Buchstaben b und c zu speichernden Daten,
 - c) Name und Anschrift oder Schlüsselnummer der früheren Versicherer und die jeweils zugehörigen Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 1 Abs. 2 oder die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht.

(4) Bei Fahrzeugen mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr dürfen im örtlichen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten gespeichert werden:

1. die nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 erhobenen Daten,
2. Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer des besonderen Kennzeichens sowie Tag der Zuteilung des Kennzeichens,

3. Tag des Ablaufs der Gültigkeit der Zulassung im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
4. Nummer und Verbleib des Fahrzeugbriefs, falls ein solcher vorhanden war,
5. Tag der endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
6. Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs und des besonderen Kennzeichens sowie Hinweis auf den Tag der Beendigung der Sperrfrist für die neue Zuteilung des Kennzeichens,
7. die nach § 1 Abs. 3 Nr. 7 erhobenen Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

(5) Im örtlichen Fahrzeugregister dürfen durch Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung zu einem bestimmten Fahrzeug zugeteilte Kennzeichen, der Tag der Zuteilung sowie die Stelle, die über die Verwendung der Kennzeichen bestimmt, gespeichert werden.

(6) Soweit vom Kraftfahrt-Bundesamt für bestimmte Daten eine Schlüsselnummer festgelegt wird, ist auch diese im örtlichen Fahrzeugregister zu speichern.

(7) Im örtlichen Fahrzeugregister darf ferner der Tag der Änderung der in den Absätzen 1 bis 6 bezeichneten Fahrzeugdaten gespeichert werden.

...

Vierter Abschnitt

Übermittlungssperren und Löschung der Daten

§ 15 Übermittlungssperren

(1) Übermittlungssperren gegenüber Dritten (§ 41 des Straßenverkehrsgesetzes) dürfen nur durch die für die Zulassungsbehörde zuständige oberste Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen angeordnet werden; die Zulassungsbehörde vermerkt die Sperre im örtlichen Fahrzeugregister. Das gleiche gilt für eine Änderung der Sperre. Wird die Sperre aufgehoben, ist der Sperrvermerk von der Zulassungsbehörde unverzüglich zu löschen.

(2) Übermittlungssperren gegenüber Dritten sind von der sperrenden Behörde oder der Zulassungsbehörde dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen. Das Kraftfahrt-Bundesamt vermerkt die Sperre im Zentralen Fahrzeugregister. Die Änderung oder Aufhebung der Sperre ist von der sperrenden Behörde oder der Zulassungsbehörde dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen. Für die Änderung der Sperre gilt Satz 2 entsprechend. Wird die Aufhebung der Sperre dem Kraftfahrt-Bundesamt gemeldet, so ist der Sperrvermerk unverzüglich zu löschen.

(3) Übermittlungssuchen, die sich auf gesperrte Daten beziehen, sind von der Zulassungsbehörde oder vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Behörde weiterzuleiten, die die Sperre angeordnet hat. Die Zulassungsbehörde erteilt die Auskunft, wenn die für die Anordnung der Sperre zuständige Behörde ihr mitteilt, daß die Sperre für das Übermittlungssuchen aufgehoben wird.

7. Fahrlehrergesetz (Auszug)

Gesetz über das Fahrlehrerwesen

vom 25. August 1969 (BGBl. I 1969, 1336), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762)

Sechster Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 32 Zuständigkeiten

(1) Dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen werden von den zuständigen obersten Landesbehörden, den von ihnen bestimmten oder den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeführt. Die Ausführung des § 30 Abs. 1, 2 und 6 obliegt den dort genannten Gebietskörperschaften und Behörden.

(2) Örtlich zuständig gemäß Absatz 1 Satz 1 ist

1. in Angelegenheiten der Fahrlehrerlaubnis und der Seminarerlaubnis die Erlaubnisbehörde des Wohnsitzes oder in Ermangelung eines Wohnsitzes die des Aufenthaltsorts des Bewerbers oder Erlaubnisinhabers; die Zuständigkeit geht auf die Erlaubnisbehörde des Beschäftigungsorts über, sobald der Erlaubnisinhaber seine Tätigkeit als Fahrlehrer aufnimmt,

2. in Angelegenheiten der Fahrschülerlaubnis die Erlaubnisbehörde des Sitzes der Fahrschule,
3. in Angelegenheiten der Zweigstellen die Erlaubnisbehörde des Sitzes der Zweigstelle,
4. in Angelegenheiten der Fahrlehrerausbildungsstätten die Erlaubnisbehörde des Sitzes der Ausbildungsstätte.

§ 33 Überwachung

(1) Die Erlaubnisbehörde überwacht die Fahrlehrer, die Fahrschulen und deren Zweigstellen sowie die Fahrlehrerausbildungsstätten. Sie kann sich hierbei geeigneter Personen oder Stellen bedienen.

(2) Die Erlaubnisbehörde hat wenigstens alle zwei Jahre an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Ausbildung und die Aufbauseminare ordnungsgemäß betrieben werden, die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ob die sonstigen Pflichten auf Grund dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen erfüllt werden. Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Erlaubnisinhabers zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, dem Unterricht und den Aufbau-seminaren beizuwohnen und in die vorgeschriebenen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Der Erlaubnisinhaber hat diese Maßnahmen zu ermöglichen. Die in Satz 1 genannte Frist kann von der Erlaubnisbehörde auf vier Jahre festgesetzt werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überprüfungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt wurden.

(2a) (weggefallen)

(3) Die Erlaubnisbehörde kann die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die geistige oder körperliche Eignung eines Fahrlehrers begründen.

...

§ 34 Ausnahmen

(1) Die nach § 32 zuständigen Behörden oder Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4, 5 und 6, Abs. 3, des § 9a Abs. 1 Satz 5, des § 9b Abs. 1, des § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5, des § 11 Abs. 2, des § 15 Abs. 2, des § 21a Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 31 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie den Vorschriften der auf § 11 Abs. 4 beruhenden Rechtsverordnung zulassen. Von den auf § 23 Abs. 2 beruhenden Rechtsverordnungen können Ausnahmen von den Anforderungen an die Unterrichtsräume, die Lehrmittel und die Lehrfahrzeuge genehmigt werden. Die Ausnahmen nach Satz 1 und Satz 2 können nur genehmigt werden, wenn Gründe der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann eine Ausnahme erteilt werden von

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, wenn der Bewerber eine andere Ausbildung oder eine Berufstätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für einen Fahrlehrer notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ganz oder überwiegend ermöglicht haben kann;
2. § 11 Abs. 1 Nr. 4, wenn der Bewerber eine andere Tätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für einen Fahrschulleiter nötigen Fertigkeiten und Erfahrungen ermöglicht haben kann;
3. § 11 Abs. 1 Nr. 5, wenn der Bewerber nachweist, daß er die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erworben hat;
4. § 31 Abs. 2 Nr. 3, wenn der Bewerber an einem mindestens vier Tage dauernden Lehrgang nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 teilgenommen hat, sich jedoch vor dem 17. Mai 1986 bereits einem von der zuständigen Stelle anerkannten Einweisungslehrgang für Aufbauseminare unterzogen hatte.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Behörden können von der wiederkehrenden Überwachung (§ 33 Abs. 2) absehen, wenn eine Fahrschule sich einem von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer durch sie bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle genehmigten Qualitätssicherungssystem anschließt. Die Befugnis der für die Überwachung zuständigen Behörde, solche Fahrschulen im Rahmen einer Stichprobe oder bei besonderem Anlaß einer Prüfung im Sinne des § 33 Abs. 2 zu unterziehen, wird durch die Regelung nach Satz 1 nicht berührt.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an die Qualitätssicherungssysteme und Regeln für die Durchführung der Qualitätssicherung. (5) Das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Verteidigung und die für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden können die nach § 30 Abs. 2 zuständigen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs ermächtigen, Ausnahmen von § 6 Abs. 2, § 18 Abs. 1

und 2, § 21a Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 26 Abs. 2 Satz 2 und von den Vorschriften der auf § 11 Abs. 4 beruhenden Rechtsverordnungen zuzulassen, soweit dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.

...

8. Personenbeförderungsgesetz (Auszug)

Personenbeförderungsgesetz

vom 21. März 1961 (BGBl I S. 1961, 241), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3076)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsomnibussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen. Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.

(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen

1. mit Personenkraftwagen, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt;
2. mit Krankenkraftwagen, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist.

§ 2 Genehmigungspflicht

(1) Wer im Sinne des § 1 Abs. 1

1. mit Straßenbahnen,
2. mit Obussen,
3. mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr (§§ 42 und 43) oder
4. mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr (§ 46) Personen befördert, muß im Besitz einer Genehmigung sein. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Genehmigung bedarf auch

1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens,
2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (Genehmigungsübertragung) sowie
3. die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 dürfen im Verkehr mit Taxen die aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten nur übertragen werden, wenn gleichzeitig das ganze Unternehmen oder wesentliche selbständige und abgrenzbare Teile des Unternehmens übertragen werden.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann bei einem Linienverkehr nach § 43 dieses Gesetzes und bei Beförderungen nach § 1 Nr. 4 Buchstaben d und i der Freistellungs-Verordnung Befreiung vom Verbot der Mitnahme anderer Fahrgäste erteilen, wenn dies im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten und mit Rücksicht auf bestehende öffentliche Verkehrseinrichtungen wirtschaftlich vertretbar ist.

(5) Einer Genehmigung bedarf es nicht zum vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr, insbesondere im Schienen-, Bergbahn oder Obusverkehr. Wenn die Störungen länger als 72 Stunden dauern, haben die Unternehmer der von der Störung betroffenen Betriebe der Genehmigungsbehörde (§ 11) Art, Umfang und voraussichtliche Dauer eines solchen vorübergehenden Einsatzes von Kraftfahrzeugen unverzüglich mitzuteilen.

(5a) Wer Gelegenheitsverkehre in der Form der Ausflugsfahrt (§ 48 Abs. 1) oder der Ferienziel-Reise (§ 48 Abs. 2) plant, organisiert und anbietet, dabei gegenüber den Teilnehmern jedoch eindeutig zum Ausdruck bringt, dass die Beförderungen nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach diesem Gesetz ist, durchgeführt werden, muss selbst nicht im Besitz einer Genehmigung sein.

(6) Beförderungen, die in besonders gelagerten Einzelfällen nicht alle Merkmale einer Verkehrsart oder Verkehrsform dieses Gesetzes erfüllen, können nach denjenigen Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt werden, denen diese Beförderungen am meisten entsprechen.

(7) Zur praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Dauer von höchstens vier Jahren genehmigen, soweit öffentliche Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen.

...

§ 11 Genehmigungsbehörden

(1) Die Genehmigung erteilt die von der Landesregierung bestimmte Behörde.

(2) Zuständig ist

1. bei einem Straßenbahn-, Obusverkehr oder einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der Verkehr ausschließlich betrieben werden soll,
2. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Sitz oder seine Niederlassung im Sinne des Handelsrechts hat.

(3) Soll ein Straßenbahn-, Obusverkehr oder ein Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in den Bezirken mehrerer Genehmigungsbehörden desselben Landes betrieben werden, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Linie ihren Ausgangspunkt hat. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, so wird die zuständige Genehmigungsbehörde von der von der Landesregierung bestimmten Behörde benannt. Die zuständige Genehmigungsbehörde trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den an der Linienführung beteiligten Genehmigungsbehörden; Genehmigungsbehörden, deren Bezirke im Transit durchfahren werden, sind nicht zu beteiligen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die von der Landesregierung bestimmte Behörde.

(4) Soll ein Straßenbahn-, Obusverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in mehreren Ländern betrieben werden, so ist Absatz 3 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden. Bestehen zwischen den beteiligten Ländern Zweifel über die Zuständigkeit und kommt eine Einigung der obersten Landesverkehrsbehörden darüber nicht zustande, so entscheidet auf Antrag einer beteiligten obersten Landesverkehrsbehörde das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Das gleiche gilt, wenn über die Entscheidung eines Genehmigungsantrags zwischen den Genehmigungsbehörden der beteiligten Länder ein Einvernehmen nicht hergestellt und auch ein Einvernehmen zwischen den obersten Landesverkehrsbehörden darüber nicht erzielt werden kann.

...

A. Straßenbahnen

...

§ 29 Planfeststellungsbehörde

(1) Planfeststellungsbehörde ist die Genehmigungsbehörde nach § 11. Diese stellt den Plan nach § 28 Abs. 1 fest, erteilt die Plangenehmigung nach § 28 Abs. 1a oder trifft die Entscheidung nach § 28 Abs. 2.

(1a) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat.
2. Die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf.
3. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.
4. Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab.
5. Bei der Änderung einer Betriebsanlage für Straßenbahnen kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem Abschluß des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Stellungnahme der Anhö-

rungsbehörde nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben. Die Maßgaben gelten entsprechend, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.

(2) Werden Einwendungen gegen den Plan mit der Begründung erhoben, daß öffentliche Interessen im Bereich von Bundesbehörden oder von Behörden, die im Auftrag des Bundes tätig werden, beeinträchtigt werden und kommt eine Einigung zwischen der Planfeststellungsbehörde und den genannten Behörden nicht zustande, entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

(3) Kommt eine Einigung über Einwendungen nichtbundeseigener Eisenbahnen oder von Bergbahnunternehmen nicht zustande, hat die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung der von der Landesregierung bestimmten Behörde einzuholen und der Planfeststellung zugrunde zu legen.

(4) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

(5) Der Planfeststellungsbeschluß ist denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt.

(6) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder gegen eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(7) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Abs. 3 und § 128a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(8) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

...

VIII. Bußgeldvorschriften

...

§ 61 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Personen mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung oder einstweilige Erlaubnis befördert oder den Auflagen der Genehmigung oder einstweiligen Erlaubnis oder Auflagen in einer Entscheidung nach § 45a Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt;
2. einen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder einen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreibt, ohne daß die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Zustimmung zu den Beförderungsentgelten oder Fahrplänen durch die Genehmigungsbehörde erteilt ist;
3. den Vorschriften dieses Gesetzes über
 - a) die Mitteilungspflicht bei Betriebsstörungen im Verkehr, die den vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen zur Folge haben (§ 2 Abs. 5 Satz 2),

- b) das Mitführen und Aushändigen von Urkunden (§ 17 Abs. 4, § 20 Abs. 4),
 - c) die Einhaltung der Beförderungspflicht (§ 22) oder der Beförderungsentgelte (§ 39 Abs. 3, § 41 Abs. 3, § 45 Abs. 2, § 51),
 - d) die Bekanntmachung der Beförderungsentgelte, der Besonderen Beförderungsbedingungen und der gültigen Fahrpläne (§ 39 Abs. 7, § 40 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 45 Abs. 3),
 - e) das Verbot der Vermietung von Taxen an Selbstfahrer (§ 47 Abs. 5),
 - f) Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen (§ 48 Abs. 1 bis 3) oder
 - g) den Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen (§ 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4) zuwiderhandelt;
- 3a. entgegen § 54a Abs. 1 die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Bücher oder Geschäftspapiere nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert;
4. einer Rechtsvorschrift oder vollziehbaren schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund von Rechtsvorschriften, die auf diesem Gesetz beruhen, erlassen worden ist, soweit die Rechtsvorschrift und die vollziehbare schriftliche Verfügung ausdrücklich auf diese Vorschrift verweisen oder
5. einer unmittelbar geltenden Rechtsvorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen oder über die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 1 Nr. 11 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen. In den Fällen des § 52 Abs. 3 Satz 2 ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesamt für Güterverkehr.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage und nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte auch dann geahndet werden, wenn sie im Bereich gemeinsamer Grenzfertigungsanlagen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen wird.
- ...

9. Güterkraftverkehrsgesetz (Auszug)

Güterkraftverkehrsgesetz

vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Art. 121 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848)

...

2. Abschnitt Gewerblicher Güterkraftverkehr

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist erlaubnispflichtig.
- (2) Die Erlaubnis wird einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, für die Dauer von fünf Jahren erteilt, wenn
- 1. der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
 - 2. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist und
 - 3. der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.
- Eine Erlaubnis, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, wird zeitlich unbefristet erteilt, wenn der Unternehmer die Berufszugangsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt.
- (3) Die Bedingungen für den Berufszugang nach Absatz 2 sind vorbehaltlich von Absatz 6 Nr. 1 gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person die Gewähr dafür bieten, daß das Unternehmen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird und die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden oder Gefahren bewahrt bleibt.
2. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen, insbesondere verkehrssicheren Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.
3. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person über die zur Führung des Unternehmens erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.

(3a) Der Erlaubnisinhaber erhält auf Antrag neben der Erlaubnis so viele Erlaubnisausfertigungen, wie ihm weitere Fahrzeuge und die für diese erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit nach der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. EG Nr. L 124 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung stehen. Eigenkapital und Reserven, auf Grund deren beglaubigte Abschriften der Gemeinschaftslizenz nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 95 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erteilt wurden, können im Verfahren auf Erteilung der Erlaubnis und Erlaubnisausfertigungen nicht nochmals in Ansatz gebracht werden.

(4) Die Erlaubnis kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden.

(5) Hat bei der Erteilung der Erlaubnis eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorgelegen oder ist diese nachträglich entfallen, kann die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen werden. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der §§ 48, 49 und 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt. Die Finanzbehörden dürfen die Erlaubnisbehörde davon in Kenntnis setzen, daß der Unternehmer die ihm obliegenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt oder eine eidesstattliche Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung abgegeben hat.

(5a) Rechtzeitig vor der Entscheidung über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis und von Erlaubnisausfertigungen gibt die Erlaubnisbehörde dem Bundesamt für Güterverkehr, den beteiligten Verbänden des Verkehrsgewerbes, der fachlich zuständigen Gewerkschaft und der zuständigen Industrie- und Handelskammer Gelegenheit zur Stellungnahme.

(6) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, durch die

1. die Anforderungen an die Berufszugangsvoraussetzungen zur Gewährleistung eines hohen Niveaus näher bestimmt werden und
2. a) das Verfahren zur Erteilung, zur Rücknahme und zum Widerruf der Erlaubnis und zur Erteilung und Einziehung der Erlaubnisausfertigungen einschließlich der Durchführung von Anhörungen,
 - b) Form und Inhalt, insbesondere die Geltungsdauer der Erlaubnis und der Ausfertigungen,
 - c) das Verfahren bei Eintritt wesentlicher Änderungen nach Erteilung der Erlaubnis und der Ausfertigungen,
3. die Voraussetzungen für die Erteilung zusätzlicher Ausfertigungen nach Maßgabe der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 in der jeweils geltenden Fassung sowie
4. die Voraussetzungen zur Rücknahme und zum Widerruf der Entscheidung über die Erteilung der Ausfertigungen entsprechend Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 in der jeweils geltenden Fassung geregelt werden.

(7) Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle bestimmt die Erlaubnisbehörde. Örtlich zuständig ist die Erlaubnisbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen des Antragstellers seinen Sitz hat.

...

5. Abschnitt Überwachung, Bußgeldvorschriften

...

§ 19 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt,

- 1a. einer auf Grund des § 3 Abs. 4 erlassenen Bedingung, Auflage oder verkehrsmäßigen Beschränkung zuwiderhandelt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 oder 4 oder § 23 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 7 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die jeweils erforderliche Berechtigung und die fahrzeugbezogenen Nachweise mitgeführt werden,
4. entgegen § 7 Abs. 2 die Berechtigung oder einen Nachweis nicht mitführt oder die Berechtigung, einen Nachweis, den Pass oder ein Dokument nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß das Begleitpapier oder der sonstige Nachweis mitgeführt wird,
6. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt und nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,
- 6a. entgegen § 7a Abs. 1 Satz 1 keine Versicherung abgeschlossen hat,
- 6b. entgegen § 7a Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird,
- 6c. entgegen § 7a Abs. 2 einen gültigen Versicherungsnachweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
- 6d. entgegen § 7b Abs. 1 Satz 1 einen Angehörigen eines dort genannten Staates als Fahrpersonal einsetzt,
- 6e. entgegen § 7b Abs. 1 Satz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass das Fahrpersonal eine Arbeitsgenehmigung mit einer dort genannten Übersetzung oder eine dort genannte Bescheinigung mit einer dort genannten Übersetzung mitführt,
- 6f. entgegen § 7b Abs. 2 eine Unterlage nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
7. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, § 15 Abs. 3 Satz 3 oder § 21a Abs. 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
8. entgegen § 12 Abs. 3 ein Zeichen oder eine Weisung nicht befolgt,
9. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 oder § 21a Abs. 2 Satz 3 eine Maßnahme nicht gestattet,
10. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 oder § 21a Abs. 3 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
11. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 oder § 21a Abs. 3 Satz 1 ein Hilfsmittel nicht oder nicht rechtzeitig stellt oder Hilfsdienste nicht oder nicht rechtzeitig leistet,
12. einer vollziehbaren Untersagung nach § 13 zuwiderhandelt,
- 12a. entgegen § 15a Abs. 2 und 3 sein Unternehmen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- 12b. entgegen § 15a Abs. 3 die Angaben auf Verlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachweist,
- 12c. entgegen § 15a Abs. 5 Änderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- 12d. entgegen § 15a Abs. 5 Änderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachweist,
- 12e. entgegen § 15a Abs. 6 sein Unternehmen nicht rechtzeitig abmeldet oder
13. ohne Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr betreibt.

(1a) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 7c Satz 1 Nr. 1 oder 3 Buchstabe a,
2. entgegen § 7c Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a oder Nr. 3 Buchstabe b oder
3. entgegen § 7c Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3 Buchstabe c eine Leistung ausführen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6d und des Absatzes 1a Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 12 und 13 und des Absatzes 1a Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Sie können auf der Grundlage und nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte auch dann geahndet werden, wenn sie im Bereich gemeinsamer Grenzübergangsanlagen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen werden.

...

§ 21 Zuständigkeiten für die Ahndung von Zuwiderhandlungen

- (1) Wird eine Zuwiderhandlung in einem Unternehmen begangen, das seinen Sitz im Inland hat, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.
- (2) Wird eine Zuwiderhandlung in einem Unternehmen begangen, das seinen Sitz im Ausland hat, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesamt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist das Bundesamt Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 1 Nr. 6d, 6e und 6f sowie Abs. 1a, die in einem Unternehmen, das seinen Sitz im Inland hat, begangen wurden.
- (4) § 405 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

...

10. Verkehrssicherstellungsgesetz (Auszug)

Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherstellungsgesetz)

in der Fassung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch Art. 257 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2842)

...

Fünfter Abschnitt - Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 26 Zuwiderhandlungen gegen Sicherstellungsmaßnahmen

Eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen eine Vorschrift einer auf Grund der §§ 1, 3 oder 4 erlassenen Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene vollziehbare Verfügung verstößt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist, oder
2. eine Leistung nach § 12 nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig erbringt oder einer ihm auf Grund des § 12 auferlegten Verpflichtung zur Unterlassung zuwiderhandelt oder eine Auflage nicht erfüllt.

[aufgehoben]

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine Verpflichtung nach § 13 über die Annahme, die Verwahrung, die Kenntnissnahme, die Verwendung oder eine mit der Verpflichtung verbundene Auflage nicht erfüllt,
 2. entgegen einer Verpflichtung nach § 14 Abs. 1 ein Verkehrsmittel nicht an den ihm bezeichneten Ort bringt oder dabei einen anderen als den bestimmten Weg benutzt oder gegen die Verpflichtung, zusätzliche Betriebsstoffe oder Ersatzteile mitzuführen oder das Verkehrsmittel an dem bezeichneten Ort zu belassen oder innerhalb eines bestimmten Gebietes zu verwenden, verstößt,
 3. entgegen einer Verpflichtung nach § 14 Abs. 2 Verkehrseinrichtungen nicht an den bestimmten Ort bringt oder gegen die Verpflichtung, zusätzliche Betriebsstoffe oder Ersatzteile mitzuführen oder die Verkehrseinrichtung an dem bezeichneten Ort zu belassen oder innerhalb eines bestimmten Gebietes zu verwenden, verstößt oder
 4. entgegen § 15 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine sonstige ihm nach § 15 obliegende oder auferlegte Verpflichtung verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *zwanzigtausend Deutsche Mark* geahndet werden.

§ 29 Zuständige Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Zuwiderhandlungen gegen

1. Verfügungen, die auf Grund dieses Gesetzes ergangen sind, die Behörde, die die Verfügung erlassen hat,
2. eine nach den §§ 1, 3 oder 4 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene Verfügung,
 - a. soweit Bundesbehörden zur Durchführung zuständig sind, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde,
 - b. soweit Landesbehörden zur Durchführung zuständig sind, die zuständige oberste Landesbehörde oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde

...

11. Bundesleistungsgesetz (Auszug)

Bundesleistungsgesetz

vom 19. Oktober 1956 (BGBl I S. 815), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 5. 4.2002 (BGBl. I S. 1250)

Erster Teil Die Leistungen

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Leistungen können angefordert werden

1. zur Abwendung einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes oder zur Abwendung oder Beseitigung einer die Sicherheit der Grenzen gefährdenden Störung der öffentlichen Ordnung im Grenzgebiet;
2. für Zwecke der Verteidigung, im besonderen zur Abwendung einer Gefahr, durch die von außen der Bestand des Bundes entweder unmittelbar oder mittelbar im Rahmen seiner Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit bedroht wird;
3. zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und die Rechtsstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet;
4. zur Unterbringung von Personen oder Verlegung von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, die wegen einer Inanspruchnahme von Grundstücken für Zwecke der Nummern 1 bis 3 notwendig ist.

(2) Die in § 5 Abs. 2 und § 38 vorgesehenen Befugnisse dürfen außer im Verteidigungsfall nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, daß dies zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik notwendig ist. Die Bundesregierung hat die Feststellung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen oder wenn der Bundestag und der Bundesrat es verlangen.

§ 2

(1) Als Leistungen können angefordert werden

1. die Überlassung von beweglichen Sachen zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zu anderer Nutzung;
2. die Überlassung beweglicher Sachen zum Eigentum, sofern der Verbrauch, ein langandauernder Gebrauch oder die Durchführung wesentlicher Veränderungen oder die Vornahme erheblicher Aufwendungen für die Sache wahrscheinlich ist;
3. die Überlassung von Funkanlagen zum Gebrauch oder Mitgebrauch sowie die Unterlassung ihres Gebrauchs;
4. die Überlassung von Fernsprech- und Fernschreibteilnehmereinrichtungen zum Gebrauch oder Mitgebrauch im Rahmen der bestehenden Vertragsverhältnisse mit Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen;
5. die Überlassung von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen, unbebauten Grundstücken oder freien Flächen von bebauten Grundstücken zum vorübergehenden Gebrauch, Mitgebrauch oder zu einer anderen zeitlich beschränkten Nutzung;
6. die Unterlassung des Gebrauchs, des Mitgebrauchs, der sonstigen Nutzung oder der Änderung von beweglichen und unbeweglichen Sachen;

7. Einbauten, Änderungen oder Wiederherstellungsmaßnahmen an beweglichen und unbeweglichen Sachen, soweit ihre Vornahme dem Leistungspflichtigen selbst zuzumuten ist, sowie die Duldung solcher Maßnahmen;
8. die Duldung von Einwirkungen auf bewegliche und unbewegliche Sachen;
9. Werkleistungen, insbesondere Instandsetzungsleistungen, sowie Verpflegungsleistungen, soweit diese Leistungen im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebs des Leistungspflichtigen vorgenommen zu werden pflegen, ferner Verkehrsleistungen von Eigentümern oder Besitzern von Verkehrsmitteln, auch wenn es sich nicht um Verkehrsunternehmen handelt;
10. der Abschluß von Verträgen über wiederkehrende oder Dauerleistungen gemäß Nummer 9 dieses Absatzes.

(2) Die Inanspruchnahme von Räumen, Studios, Sende- und sonstigen technischen Einrichtungen und Anlagen der Rundfunkanstalten zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur Unterlassung des Gebrauchs ist nur für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bestimmten Zwecke und nur dann zulässig, wenn sie zur Abwendung oder Beseitigung der Bedrohung oder Gefahr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 unerlässlich ist.

(3) Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 6 und 8 bis 10 dürfen nur auf bestimmte Zeit, und zwar Leistungen nach Nummer 10 längstens für die Dauer von einem Jahr, im übrigen längstens für die Dauer von zwei Jahren verlangt werden. Die erneute Anforderung dieser Leistungen auch im Anschluß an die bisherige Anforderung ist zulässig, im Fall der Nummer 5 jedoch nur einmal. Bei Erteilung eines Bereitstellungsbescheids (§ 36 Abs. 3) und während des Verteidigungsfalls oder nach einer Feststellung der Bundesregierung gemäß § 1 Abs. 2 finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.

...

12. Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Auszug)

Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBefG)

in der Fassung vom 29.9.1998 (BGBl. I S. 3114), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 6.8.2002 (BGBl. I S. 3082)

...

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Im Bereich der Eisenbahnen des Bundes, Magnetschwebebahnen, im Luftverkehr sowie auf dem Gebiet der See- und Binnenschifffahrt auf Bundeswasserstraßen einschließlich der bundeseigenen Häfen obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz und nach den auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften dem Bund in bundeseigener Verwaltung. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten für die Hafenaufsicht (Hafenpolizei) in den nicht vom Bund betriebenen Stromhäfen an Bundeswasserstraßen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen, soweit es sich um den Bereich der bundeseigenen Verwaltung handelt. Wenn und soweit der Zweck des Gesetzes durch das Verwaltungshandeln der Länder nicht erreicht werden kann, kann das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesamt für Strahlenschutz, die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, das Bundesinstitut für Risikobewertung, das Eisenbahn-Bundesamt, das Kraftfahrt-Bundesamt, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, das Robert-Koch-Institut, das Umweltbundesamt und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe auch für den Bereich für zuständig erklären, in dem die Länder dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften auszuführen hätten. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann ferner durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß

1. die Industrie- und Handelskammern für die Durchführung, Überwachung und Anerkennung der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von am Gefahrguttransport beteiligten Personen, für die Erteilung von Bescheinigungen sowie für die Anerkennung von Lehrgängen, Lehrgangsveranstaltungen und Lehrkräften zuständig sind und insoweit Einzelheiten durch Satzungen regeln sowie
2. Sachverständige und sachkundige Personen für Prüfungen, Überwachungen und Bescheinigungen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter zuständig sind. Die in Satz 3 Nr. 2 Genannten unterliegen der Aufsicht der Länder und dürfen im Bereich eines Landes nur tätig werden, wenn sie dazu von

der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle entsprechend ermächtigt worden sind.

(3) Soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen oder Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten Bezug nehmen, gilt für die Bestimmung dieser Behörden durch Rechtsverordnung Absatz 2 entsprechend.

(4) (weggefallen)

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß der Vollzug dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen in Fällen, in denen gefährliche Güter durch die Bundeswehr, in ihrem Auftrag hoheitlich tätige zivile Unternehmen, ausländische Streitkräfte, den Bundesnachrichtendienst oder den Bundesgrenzschutz befördert werden, Bundesbehörden obliegt, soweit dies Gründe der Verteidigung, sicherheitspolitische Interessen oder die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern.

(6) (weggefallen)

...

§ 9 Überwachung

(1) Die Beförderung gefährlicher Güter unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Behörden.

(2) Die für die Beförderung gefährlicher Güter Verantwortlichen (Absatz 5) haben den für die Überwachung zuständigen Behörden und deren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Fahrzeuge und zur Verhütung dringender

Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen auch die Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Er hat den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen Proben und Muster von gefährlichen Stoffen und Gegenständen oder Muster von Verpackungen zum Zwecke der amtlichen Untersuchung zu übergeben. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat der für die Überwachung zuständigen Behörde bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötige Mithilfe zu leisten.

(2a) Überwachungsmaßnahmen können sich auch auf Brief- und andere Postsendungen beziehen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind nur dann befugt, verschlossene Brief- und andere Postsendungen zu öffnen oder sich auf sonstige Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu verschaffen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß sich darin gefährliche Güter im Sinne des § 2 Abs. 1 befinden und von diesen eine Gefahr ausgeht. Das Grundrecht des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Absatz 2 gilt für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Überwachung von Fertigungen von Verpackungen, Behältern (Containern) und Fahrzeugen, die nach Baumustern hergestellt werden, welche in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter festgelegt sind.

(4) Der zur Erteilung der Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Verantwortlicher für die Beförderung ist, wer als Unternehmer oder als Inhaber eines Betriebes

1. gefährliche Güter verpackt, verlädt, versendet, befördert, entlädt, empfängt oder auspackt oder
2. Verpackungen, Behälter (Container) oder Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter gemäß Absatz 3 herstellt.

...

13. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Auszug)

**Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

vom 18. August 1969 (BGBl. II S. 1489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2002
(BGBl. II S. 2922)

...

Artikel 3

(1) Ein Fahrzeug, das den Vorschriften des Übereinkommens nicht entspricht oder für das die nach dem Übereinkommen vorgeschriebenen Papiere nicht vorgelegt werden, kann bis zur Behebung des Mangels sichergestellt werden. Entsprechendes gilt für die Ladung.

(...)

Artikel 4

(1) Zuständig für die Ausführung des Übereinkommens sind

1. das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B;
2. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt für die Genehmigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen und für die Zulassung der Muster von Versandstücken für radioaktive Stoffe;
3. die Bundesanstalt für Materialprüfung für die Zulassung der Bauart von Verpackungen und für die Genehmigung der Beförderung ohne Schutzbehälter;
4. die Behörden, die den Fahrzeugen das amtliche Kennzeichen zugeteilt haben, für Bescheinigungen nach Anhang B.3 der Anlage B;
5. die amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr für Untersuchungen von Fahrzeugen, mit Ausnahme der mit diesen fest verbundenen Tanks, zur Vorbereitung von Entscheidungen über Bescheinigungen nach Anhang B.3 der Anlage B; die amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung für Untersuchungen der mit den Fahrzeugen fest verbundenen Tanks, auch wenn die Tanks nicht unter § 24 der Gewerbeordnung fallen.

(2) Im übrigen bestimmen sich die sachliche und die örtliche Zuständigkeit nach Landesrecht.

...

14. Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container (Auszug)

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container

vom 10. Februar 1976 (BGBl. II S. 253), zuletzt geändert durch Art. 9 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)

...

Artikel 2

(...)

(3) Container ohne gültiges CSC-Sicherheits-Zulassungsschild (Regel 1 der Anlage I des Übereinkommens) dürfen nicht in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes befördert werden. Satz 1 findet von dem Zeitpunkt an Anwendung, den das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festlegt.

(...)

Artikel 3

(...)

(2) Zuständig für die Erteilung und Entziehung der Zulassung (Artikel IV Abs. 1 des Übereinkommens) sowie für die Kontrolle der Container einschließlich der hieraus folgenden Maßnahmen (Artikel IV Abs. 5 und Artikel VI des Übereinkommens) sind diejenigen Behörden, die von den Landesregierungen oder den von ihnen benannten Stellen bestimmt werden. Zu Kontrollen der Container nach Satz 1 sind außerdem die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Rahmen des § 54 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), die Grenzzollstellen und andere für die Kontrolle an der Grenze zuständige Stellen der Zollverwaltung berechtigt.

(...)

...

15. Ordnungswidrigkeitengesetz (Auszug)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

in der Fassung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2003 (BGBl. I S. 2838)

...

§ 36 Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde

(1) Sachlich zuständig ist

1. die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird,
2. mangels einer solchen Bestimmung
 - a) die fachlich zuständige oberste Landesbehörde oder
 - b) das fachlich zuständige Bundesministerium, soweit das Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird.

(2) Die Landesregierung kann die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die oberste Landesbehörde übertragen.

(3) Das nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b zuständige Bundesministerium kann seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen.

...

16. Bundesentschädigungsgesetz (Auszug)

Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der NS-Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz)

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S.2304)

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Erster Titel Anspruch auf Entschädigung

§ 1

(1) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ist, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (Verfolgter).

(...)

...

§ 3

Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz.

...

Dritter Titel Entschädigungsbehörden

§ 184

(1) Die Landesregierungen regeln die Errichtung der Entschädigungsbehörden und das Verwaltungsverfahren bei diesen Behörden. Nach bisherigem Landesrecht geltende Vorschriften über den Aufbau der Entschädigungsbehörden und über das Verwaltungsverfahren bei diesen Behörden sind den Vorschriften dieses Gesetzes anzugleichen.

(2) Die Entschädigungsbehörden müssen den Weisungen einer obersten Landesbehörde unterstehen.

§ 185

(1) Die Entschädigungsbehörden sind für die Anmeldung und, unbeschadet des § 175 Abs. 2, für die Entscheidung über die Ansprüche nach diesem Gesetz zuständig.

(...)

...

§ 187

(1) Für die Bewilligung eines Härteausgleichs sind die obersten Entschädigungsbehörden der Länder zuständig.

(...)

...

§ 189

(1) Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 1. Oktober 1957 bei der zuständigen Entschädigungsbehörde zu stellen.

(2) Die Antragsfrist gilt auch dann als gewährt, wenn der Antrag fristgemäß bei einer für Ansprüche nach diesem Gesetz unzuständigen Behörde gestellt oder wenn der Anspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist.

(3) War der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, die Antragsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

§ 190

Der Antrag soll enthalten

...

6. eine Erklärung über Leistungen, die im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung aus deutschen öffentlichen Mitteln oder von einem nach bürgerlichem Recht Schadenersatzpflichtigen bewirkt worden sind,

...

...

17. Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (Auszug)

Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG)

In der Fassung vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 38), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 13. 12. 2001 (GVBl. S. 714)

TEIL I Anerkennung

§ 1

(1) Verfolgte des Nationalsozialismus und ihre Hinterbliebenen erhalten eine Anerkennung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Anerkennung erhalten Personen, die ihren Wohnsitz im Lande Berlin haben und die

1. vor der Verfolgung die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen oder

2. vor der Verfolgung ihren Wohnsitz in Deutschland hatten oder

3. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269/GVBl. 1952 S. 126) sind.

(3) Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummern 1 bis 3 nicht erfüllen, erhalten die Anerkennung, wenn sie bei Inkrafttreten des Gesetzes im Land Berlin wohnhaft sind.

(4) Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 erfüllen, erhalten die Anerkennung, wenn sie am 6. März 1996 im Land Berlin wohnhaft und melderechtlich erfaßt waren.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Personen, die vor der Verfolgung ihren Wohnsitz in Berlin hatten.

...

1. Abschnitt Rentenversorgung

1. PrV-Rente

§ 12

(1) Verfolgte des Nationalsozialismus, die nach § 2 oder § 31 anerkannt sind, haben Anspruch auf Rentenversorgung, wenn sie als Männer das fünfundsechzigste, als Frauen das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Anspruch auf Rentenversorgung haben ferner Verfolgte, die das in Absatz 1 bestimmte Lebensalter noch nicht erreicht haben, wenn und solange sie nicht nur vorübergehend erwerbsunfähig sind. Als erwerbsunfähig gilt, wer infolge von Krankheit, Gebrechen oder Schwäche außerstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, die Hälfte dessen zu erwerben, was gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung durch Arbeit zu verdienen pflegen.

...

2. Abschnitt Gesundheitliche Versorgung, soziale Leistungen, Bestattungsgeld

1 . Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und Heilbehandlung

§ 26

(1) Die gesundheitliche Versorgung umfaßt:

- a) Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,
- b) Heilbehandlung.

(2) Anspruch auf gesundheitliche Versorgung haben für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen

a) alle Verfolgten des Nationalsozialismus, die auf Grund der Vorschriften des Ersten Abschnittes eine Rente beziehen;

b) Verfolgte, denen infolge der Anwendung der Vorschriften des § 14 Abs. 1 eine Rente nicht gezahlt wird, soweit sie nicht Ansprüche auf Gewährung gleichartiger Leistungen auf Grund der in § 14 Abs. 1 genannten gesetzlichen Vorschriften haben.

(3) Anspruch auf gesundheitliche Versorgung haben auch die in §§ 15 und 16 aufgeführten Hinterbliebenen. Die Vorschriften der §§ 21 und 22 finden entsprechende Anwendung.

(4) Anspruch auf gesundheitliche Versorgung besteht nicht, wenn und soweit Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und Heilbehandlung nach anderen Vorschriften gewährt wird oder gewährt werden kann.

...

TEIL IV Verfahren

§ 32

Die Anerkennung nach Teil I und die Leistungen nach Teil II dieses Gesetzes werden nur auf Antrag gewährt.

§ 33

Für das Verfahren finden die Vorschriften des 9. Abschnittes des BEG entsprechende Anwendung.

...

18. Beamtenrechtsrahmengesetz (Auszug)

Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG) in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654)

...

§ 128

(1) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind. Solange ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) Die Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 129

(1) Tritt ein Beamter auf Grund des § 128 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird er auf Grund des § 128 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, so gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.

(2) Im Falle des § 128 Abs. 1 ist dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 128 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst der Beamte treten soll; die Verfügung wird mit der Zustellung an den Beamten wirksam. Der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommt er der Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 128 Abs. 4.

...